This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Lt 1.1000

Harvard College Library.

FROM THE

CONSTANTIUS FUND.

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books, (the ancient classics) or of arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books." Will, dated 1880.)

Received 26 July, 1895.

Studien

zu den

Annalen des Tacitus

von

Franz Zöchbauer.

WIEN, 1893.

Druck und Verlag von Rudolf Brzezowsky & Söhne,

IV. Margarethenstraße 19.

Lt 1.1000

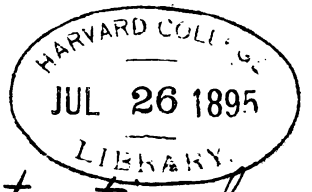

Constantius fund.

Wenn hiermit diese Studien über eine Anzahl Stellen aus den Annalen des Tacitus der Öffentlichkeit übergeben werden, so hält es der Verfasser vor allem für seine Pflicht, der Dankbarkeit gerecht zu werden.

Es wird heutzutage wenig Fachgenossen mehr geben, welche nicht durch die treffliche Ausgabe der Bücher *„Ab excessu divi Augusti“* von K. Nipperdey, die von G. Andresen in so schöner und würdiger Weise fortgeführt wird, vielfache Belehrung oder Anregung empfangen haben, und eine große Zahl mag derselben bereits ihre erste Einführung in den Geschichtsschreiber verdanken. Ebenbürtig stellt sich diesen Männern A. Draeger zur Seite, dessen Ausgabe sich namentlich wegen ihrer Bemerkungen über den Sprachgebrauch des Tacitus so wichtig erweist. Wenn dann an dritter Stelle Pfitzners erwähnt wird, so kann der Verfasser nicht umhin zu gestehen, dass ihm die Ausgaben dieses Gelehrten, mag er sich auch öfter im Widerspruche zu den Anschauungen desselben befinden, deshalb so lieb geworden sind, weil der vielfach eigenthümliche Standpunkt, den Pfitzner einnimmt, außerordentlich anregend wirkt und zum Nachdenken einladet. Diesen Männern soll hier in erster Reihe der Dank abgestattet sein; denn es schadet durchaus nicht, es offen zu gestehen und dankbar zu bekennen, wenn man sich bewusst ist, durch die Leistungen anderer auf Bahnen geführt worden zu sein, die man ohne solche Führung und Anregung vielleicht nicht betreten hätte. Draeger gegenüber fühlt sich der Verfasser insbesondere auch noch deshalb verpflichtet, weil er in dessen bekannten, trefflichen Werken über Syntax bedeutende Förderungsmittel gefunden hat.

Ferner dürfen A. Gerber und A. Greef nicht übergangen werden. Was für jeden, der sich heute mit Tacitus beschäftigt,

ihr „*Lexicon Taciteum*“, soweit es vorliegt, bedeute, braucht nicht erst gesagt zu werden. Gerber kann man nur ein dankbares Andenken bewahren, Greef aber gegenüber sei es erlaubt, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möge ihm durch ein freundliches Geschick gegönnt sein, das monumentale Werk mit ungeschwächter Kraft rüstig zu Ende zu führen.

Auch allen denjenigen, deren Werke ich sonst benützt und an Ort und Stelle angeführt habe, sei, soweit sie noch am Leben sind, hier der gebürende Dank ausgesprochen.

Selbstverständlich dienten als Grundlagen die Collationen der Mediceischen Handschrift, wie sie in den bekannten Ausgaben von Orelli-Baiter und Ritter vorliegen. Für die Citate wurde die Ausgabe von K. Halm benützt mit der Einschränkung, dass wiederholt die Interpunction Andresens angenommen wurde. Neben älteren Ausgaben, die gelegentlich angeführt sind, lagen dem Verfasser noch vor *Müller Joan., Cornelii Taciti opera quae supersunt, vol. I. Lipsiae MDCCCLXXXIV, Gitlbauer Mich., Cornelii Taciti ab excessu divi Augusti libri, p. pr. (I—VI). Friburgi Brisgoviae MDCCCLXXXVII, Prammer Ign., Cornelii Taciti ab excessu divi Augusti libri qui supersunt, p. pr. (I—VI). Vindobonae MDCCCLXXXVIII, Novák Rob., Cornelii Taciti ab excessu divi Augusti libri I—III. Pragae MDCCCXC.*

I, 12. Es ist interessant, zu der in diesem Capitel geschilderten Scene zwischen Tiberius und Asinius Gallus Dio Cassius LVII, 2 zu vergleichen. Richtig bemerken Orelli-Baiter: „Rem fusius narrat Dio"; aber nicht nur ausführlicher ist Dios Darstellung, sondern auch in einigen Punkten erheblich abweichend und, wie mir scheinen will, unverständlicher. So sagt Dio: „Ἔπειτα δὲ κοινωνούς τέ τινας καὶ συνάρχοντας, οὗτοι γε καὶ πάντων καθάπαξ, ὥσπερ ἐν ὀλιγαρχίᾳ, ἀλλ' ἐς τρία μέρη νέμων αὐτήν (τὴν ἀρχήν), ἤτει· καὶ τὸ μὲν αὐτὸς ἔχειν ἠξίου, τῶν δὲ ἑτέρων ἄλλοις παρεχώρει. ἦν δὲ ταῦτα ἓν μὲν ἥ τε Ῥώμη καὶ ἡ ἄλλη Ἰταλία, ἕτερον δὲ τὰ στρατόπεδα καὶ ἕτερον οἱ λοιποὶ ὑπήκοοι", Tacitus dagegen: „*Dixit forte Tiberius se ut non toti rei publicae parem, ita quaecunque pars sibi mandaretur, eius tutelam suscepturum*". Dio lässt Tiberius selbst theilen oder wenigstens einen Theilungsmodus vorschlagen; bei Tacitus finden wir nichts derartiges.[1]) Weiter legt Dio dem Gallus die Aufforderung in den Mund „ἑλοῦ, ἣν ἂν ἐθελήσῃς μοῖραν", Tacitus aber die Worte „*interrogo, quam partem rei publicae mandari tibi velis*". Von der Verlegenheitspause des Tiberius weiß Dio nichts, der Tiberius mit den Worten erwidern lässt „καὶ πῶς οἷόν τέ ἐστι τὸν αὐτὸν καὶ νέμειν τε καὶ αἱρεῖσθαι;", während Tacitus den Sinn seiner Antwort dahin gibt „*nequaquam decorum pudori suo legere aliquid aut evitare ex eo, cui in universum excusari mallet*". Was endlich die Erwiderung betrifft, welche Dio dem Gallus in den Mund legt, so ist dieselbe, gelinde gesagt, unbegreiflich, und keinem noch so geschickten Anwalt wird es gelingen, den Nachweis zu erbringen, dass Gallus nach seiner Aufforderung „ἑλοῦ, ἣν ἂν ἐθελήσῃς μοῖραν" zu der Behauptung berechtigt war „οὐχ ὡς καὶ τὸ τρίτον ξξοντός σου, ἀλλ' ὡς ἀδύνατον ὂν τὴν ἀρχὴν διαιρεθῆναι, τοῦτό

[1]) Höchstens Cap. 11 die allgemeine Bemerkung „*proinde in civitate tot inlustribus viris subnixa non ad unum omnia deferrent: plures facilius munia rei publicae sociatis laboribus exsecuturos*".

σοι προέτεινα". Eine solche Behauptung wäre, zumal da Tiberius selbst die Theilung gemacht oder vorgeschlagen hatte, so plump oder dreist gewesen, dass sie auf Tiberius gewiss nicht angenehm zu wirken brauchte.

Wie steht es dagegen mit des Tacitus Worten *„non idcirco interrogatum ait, ut divideret, quae separari nequirent, sed et*[1] *sua confessione argueretur unum esse rei publicae corpus atque unius animo regendum"*? Die Erklärer schweigen, obwohl mindestens die Worte *sed et sua confessione argueretur cet.* eine Erkärung vertrügen,[2]) da es mir rücksichtlich der Auffassung von *argueretur* den Eindruck macht, als giengen in diesem Punkte die Ansichten auseinander. So bringt Klotz unsere Stelle unter „widerlegen" „überführen", Georges unter „eine Sache als falsch, als unzulässig, als irrthümlich, unhaltbar darstellen oder erweisen"; Freund und Forcellini führen die Stelle nicht an; doch bringt letzterer bei *confessio* die Phrase *„arguere aliquem confessione sua"*, was an Klotz erinnert. Gerber und Greef schließen sich Georges an.[3])

Von den Übersetzern suchte Roth[4]) mehr den Sinn der Stelle als eine wörtliche Übersetzung zu geben in der Form: „Er habe nicht darum gefragt, dass man theile, was gar nicht getrennt werden könne, sondern damit er selbst aussprechen und anerkennen möchte, dass die Staatsverwaltung nur eine und durch einen einzigen zu führen sei.[5]) Ritter[6]) übersetzte nach Böttichers Vorgang, aber unter Beibehaltung von *et* „nicht deshalb sei gefragt worden, damit er theilen sollte, was nicht getrennt werden könnte, sondern damit er auch durch sein eigenes

---

[1]) So die Hds; die Mehrzahl der mir bekannten neueren Herausgeber haben des Lipsius Lesart *ut sua* aufgenommen; Joh. Müller liest *sed et sua confessione ut*, Gitlbauer *nequirent: scilicet sua confessione argueretur cet.*

[2]) Unter den Neueren bemerkt Pfitzner[1] allein zu *sed et sua confessione* „auch durch eigenes Zugeständnis".

[3]) „Demonstrare pro falso, reicere" Lex. Tac. s. v. *arguo.*

[4]) Des P. Cornelius Tacitus Werke. Deutsch u. s. w. von C. L. Roth, Stuttgart.

[5]) Jedenfalls geht aus Roths Worten das hervor, dass er *sua confessione* auf Tiberius bezog.

[6]) Des P. Cornelius Tacitus Werke. Lateinisch mit deutscher Übersetzung u. s. w. Leipzig 1864—68 (nach Preuß, bibl. script. class. II, von Fr. Ritter).

Geständnis überführt würde, es sei ein Staatskörper und müsse vom Geiste eines einzigen regiert werden". Es stimmt Ritter vielleicht mit Klotz überein; denn thatsächlich ersieht man bei diesem nicht, ob er meint „damit er überführt" oder „damit er widerlegt würde". Georges aber und seine Anhänger müssen wohl übersetzen „damit durch sein eigenes Geständnis als unhaltbar dargethan würde, dass der Staatskörper eine Einheit, ein Untheilbares bilde u. s. w.,"[1]) eine Bemerkung von Seite des Gallus, die annehmen ließe, er habe des Tiberius Worte für bare Münze genommen und möchte nun durch die Wahl eines Theiles die Bestätigung erbracht sehen, dass die Vorstellung von der Untheilbarkeit des Staates falsch sei; eine Auffassung, welcher Tiberius, falls es ihm mit seiner Äußerung nicht ernst war, gerade kein Wohlwollen entgegenbringen musste. Dazu kommt noch der Übelstand bei *sua confessione,* wofür man *eius (ipsius) confessione* erwartete.

Diese Klippe vermeidet man allerdings, wenn man mit Ritter übersetzt, „damit er auch durch sein eigenes Geständnis überführt würde u. s. w." Dabei aber entsteht die Frage, in welcher Richtung sich die Mittel zu einer solchen Überführung ergeben konnten. Doch wohl kaum anders, als dass Tiberius im entscheidenden Momente erklärte, er könne sich auf so etwas, wie die Übernahme eines Theiles nicht einlassen; denn der Staat sei untheilbar. Einen anderen Ausweg sehe ich nicht. Nun aber hatte Tiberius selbst erklärt *se ut non toti rei publicae parem, ita quaecunque pars sibi mandaretur, eius tutelam suscepturum.* Diese Äußerung war so bestimmt, dass sich Gallus durchaus nicht berechtigt fühlen durfte, eine Antwort in dem früher angedeuteten Sinne zu erwarten, wie denn auch das, was er zur Antwort erhielt,[2]) keineswegs so geartet war, dass es auf die principielle Anschauung bei Tiberius schließen ließ *„unum est rei publicae corpus atque unius animo regendum".*

---

[1]) Eine Auffassung in dem Sinne „damit durch sein (des Gallus) Geständnis oder Bekenntnis als unhaltbar dargethan würde, dass u. s. w." ist unmöglich.

[2]) *Nequaquam decorum pudori suo legere aliquid aut evitare ex eo, cui in universum excusari mallet.*

Festgehalten muss nach meiner Ansicht werden, dass bei Dio sowohl wie bei Tacitus Gallus seine früher gethane Äußerung zu rechtfertigen sucht; diese aber ist bei jenem eine Aufforderung, bei diesem eine Frage, hinsichtlich welcher sich Gallus verwahrt, als habe er sie gestellt, um Tiberius zu bestimmen, den Theil zu nennen, den er übernehmen wollte; er erklärt vielmehr ausdrücklich, die Frage zu Gunsten des Satzes gestellt zu haben „*unum est rei publicae corpus atque unius animo regendum*". Dies aber führt mit Rücksicht auf das früher Gesagte dazu, in der Frage des Gallus nicht eine Auskunftsfrage, sondern eine sogenannte rhetorische zu erblicken, die oft den Ausdruck der Verwunderung enthält, der sich bis zu dem der Missbilligung und des Unwillens steigern kann.[1]) Und einer solchen Auffassung steht nichts im Wege; denn niemand wird bestreiten wollen, dass Gallus mit der Frage „*quam partem rei publicae mandari tibi velis?*" nichts anderes meinen konnte als „*non est rei publicae pars, quam tibi mandari velis; nam unum est rei publicae corpus cet*", „einen solchen Theil des Staates, hinsichtlich dessen du willens sein könntest, dir ihn übertragen zu lassen, gibt es nicht; daher ist es unglaublich, dass es dir mit deinem Ausspruche ernst war". Und dass dies der Sinn seiner Frage war, das sagt er selbst mit den Worten: *non idcirco interrogatum, ut divideret quae separari nequirent, sed et sua confessione argueretur, unum esse rei publicae corpus atque unius animo regendum:*" die Frage sei von ihm nicht deshalb gestellt worden, um dadurch zu theilen, was nicht getrennt werden könnte, sondern damit auch durch ein Bekenntnis seinerseits klar kundgethan würde,[2]) dass u. s. w." Die *confessio* ist mithin durch die Frage des Gallus gegeben und von diesem, nicht von Tiberius zu verstehen. Gallus bildet ferner auch das Subject für *divideret*, und zwar mit vollem

[1]) Vgl. über den Conj. in solchen Fragen W. Guthmann, Über eine Art unwilliger Fragen im Lateinischen. Progr. des Königl. alten Gymnasiums zu Nürnberg, 1891 (bes. S. 16).

[2]) Dass schon Walther ähnlicher Ansicht gewesen, dies scheint mir aus seiner Bemerkung hervorzugehen „scilicet ceteri satis iam confessi erant, unum esse cet"; das Gleiche lässt sich von Pfitzner annehmen, der jetzt in der zweiten Auflage bemerkt: „*Arguere* in der Bedeutung von *demonstrare*. Subject ist nicht Tiberius, sondern der nachfolgende Acc. c. Inf".

Rechte; denn mit Rücksicht auf die Worte „*etenim vultu offensionem coniectaverat*“ konnte in Tiberius die Vorstellung erweckt worden sein „*Gallus igitur, cum ita me interrogavit, rem publicam iam divisit*“. *Idcirco, ut* habe ich übersetzt mit „deshalb, damit dadurch“ und verweise auf Cic. Clu. § 186 *legibus idcirco omnes servimus, ut liberi esse possimus,* womit zu vergleichen ist Plaut. Pseud. 563 (Fl.) *me idcirco haec tanta facinora* [*his*] *promittere, quo vos oblectem.* Dass ich mich endlich bei meiner Auffassung ganz bestimmt für die Beibehaltung von *et* entscheiden muss, ist klar; denn gerade durch diese Partikel erhält die Stellung von *sua* ihre volle Erklärung.

I, 17. *Denis in diem assibus animam et corpus aestimari: hinc vestem arma tentoria, hinc saevitiam centurionum et vacationes munerum redimi.* Für das richtige Verständnis dieser Stelle glaubte Joh. Müller [1]) Anhaltspunkte in Hist. I, 46 *tum locupletissimus quisque miles labore ac saevitia fatigari, donec vacationem emeret* gefunden zu haben und folgerte also: „Wie in der Stelle der Historien die Wohlhabendsten unter den Soldaten nur ungerne und durch harte Behandlung gezwungen Freischeine einlösen, so würden hier die Unbemittelten den kleinen Rest ihres Soldes, der ihnen nach Ankauf der nothwendigen Requisiten bleibt, gerne zur Befriedigung dieses oder jenes Bedürfnisses verwenden oder als Sparpfennig für die Zukunft zurücklegen, auf Dienstbefreiung dagegen verzichten. Allein mit dem Ersparten reizen sie die Habgier der Centurionen, und da diese sie durch Plackereien zwingen, *vacationes* zu kaufen, trägt ihnen das geringe Geld zunächst harte Behandlung ein *(hinc saevitiam centurionum redimi)*, bis es, an die Centurionen hergegeben, dann *vacationes munerum* erwirkt“. Ich habe diese Worte hieher gesetzt, weil der in ihnen enthaltene Gedanke von Draeger aufgenommen ist, der z. d. Stelle bemerkt: „*Redimi* d. h. sie erkaufen sich gleichsam die harte Behandlung der Centurionen, welche ihnen das Geld abpressen; dann erst erfolgt die *vacatio*“. Wenn ich nun beide Stellen gegenüberhalte, so kann ich zunächst nichts anderes erblicken als den

[1]) Beiträge zur Kritik und Erklärung des Cornelius Tacitus. Innsbruck, 1865 – 75, I. S. 29 f.

Hinweis auf einen und denselben Übelstand im römischen Heerwesen; dass aber unsere Stelle für die Erklärung der Worte *saevitiam centurionum redimi* aus der der Historien besonderes gewinne, das ist mir nicht ersichtlich. Zunächst möchte ich die Gegenüberstellung der Worte *locupletissimus quisque* der Historien mit den angenommenen „Unbemittelten" unserer Stelle abweisen, da der Text dazu kein Recht gibt; dann kann ich mich dem Gedanken nicht anschließen, dass die Worte der Historien *tum locupletissimus quisque miles labore ac saevitia fatigari, donec vacationem emeret* auch aus unserer Stelle herausgelesen werden müssen. Es muss und kann sich nämlich bei dieser Frage nicht immer lediglich nur um Dienstbefreiung gehandelt haben.[1]) Der Dienst musste, wie heutzutage, auch in den römischen Heeren gemacht werden, und ebenso gewiss ist es, dass der Mann in der Ausübung seines Dienstes auch bei den Römern rücksichtsvoll und rücksichtslos behandelt werden konnte, je nachdem der Vorgesetzte geartet oder gegen ihn gestimmt war; wie auch diejenigen, welche sich Freischeine verschafften, dies nicht immer aus dem Grunde thaten, weil sie rücksichtslos behandelt wurden, sondern gewiss oft auch deshalb, weil sie sich diese Annehmlichkeit verschaffen konnten. Es wird bei *saevitiam centurionum redimere* einer- und *vacationes munerum redimere* andererseits nur auf geringere oder höhere Summen angekommen sein, so dass sich Freischeine nur diejenigen verschaffen konnten, welche über mehr Mittel verfügten *(locupletissimus quisque),* während andere sich damit begnügen mussten, die Officiere milder in der Behandlung zu stimmen. Ist dem so, dann ist es nicht nur möglich, sondern sogar gerathen, *saevitiam centurionum redimere* und *vacationes munerum redimere* auseinander zu halten. Dazu kommt noch, dass bei Müllers Auffassung auch anderes unklar bleibt. Wenn die angenommenen Ersparnisse dem Soldaten zunächst harte Behandlung eintragen, so ist damit doch dasselbe gemeint, was Draeger mit den Worten ausdrückt „sie erkaufen sich gleichsam die harte Behandlung der Centurionen". Man fragt nun, wie sich an diesen Gedanken die

[1]) Hist. I, 46 *quarta pars manipuli sparsa per commeatus aut in ipsis castris vaga, dum mercedem centurioni exsolveret,* womit wahrscheinlich ein Maximum bezeichnet ist.

Worte fügen sollen *et vacationes munerum* sc. *redimi*. Mit Bemerkungen nämlich, wie „bis es, an die Centurionen hergegeben, dann *vacationes munerum* erwirkt“ oder „welche ihnen das Geld abpressen; dann erst erfolgt die *vacatio*“ ist wenig gedient; denn der Text enthält von derlei Dingen keine Spur. Man braucht sich nur, um die Bedenklichkeit einer solchen Auffassung zu erkennen, an den Text zu halten, und dann ergibt sich folgender Gedanke: Das ersparte Geld trage ihnen die harte Behandlung der Centurionen und (natürlich eben dasselbe ersparte Geld) die Befreiung vom Dienste ein“. Das erscheint mir als unmöglich. Man könnte sich Müllers Auffassung zur Noth noch gefallen lassen, wenn der Text einen Gedanken enthielte, wie *donec vacationes munerum comparentur*, oder wenn für *et vacationes munerum* wenigstens *aut vacationes munerum* stünde.

Nach Müller ist ein Zeugma, wonach *redimere* in seiner einen Bedeutung „einkaufen“ zu *vacationes munerum*, in seiner anderen „ab-, wegkaufen“ zu *saevitiam centurionum* zu ziehen wäre, unerhört. Ich glaube aber, von einem Zeugma kann in diesem Falle überhaupt keine Rede sein,[1]) und mit Recht sind Andresen und Pfitzner der angefochtenen Erklärung bis heute treu geblieben. Wir lesen bei Cic. Verr. II, 5, § 117 *metum virgarum nauarchus nobilissimae civitatis pretio redemit.* In diesen Worten kann *virgarum* nicht objectiver Genitiv sein; denn Furcht vor den Ruthen hatte der Nauarch schon und brauchte sich dieselbe nicht erst um Geld zu erkaufen; es kann nur explicativer Genitiv sein; dann aber ist *metus* der Gegenstand, der die Furcht erregt, und die Stelle hat den Sinn „der Nauarch erkaufte den Gegenstand, der ihm Furcht einflößte, die Ruthen, um Geld und entzog diese damit der Hand, in welcher sie für ihn ein Gegenstand der Furcht waren“, bildlich gesagt für „er machte sie durch

[1]) Vielmehr wäre nachzuweisen, wie die Worte *„hinc saevitiam centurionum redimi“* möglich seien, oder wie *redimi* „eintragen“ heißen könne, wenn ein wesentlicher Factor für *redimere*, nämlich der Kaufpreis fehlt; denn die Soldaten leiden ja doch nach Müller so lange unter der Rücksichtslosigkeit der Centurionen, als sie nicht zahlen oder nicht kaufen. Vielleicht hat dies Draeger bestimmt, für *redimere* mit Rücksicht auf *saevitiam* die Bedeutung „gleichsam erkaufen“ anzunehmen.

Geld für sich unschädlich. Ganz ähnlich scheint mir *saevitiam centurionum redimere* gesagt zu sein „die rücksichtslose Härte der Centurionen erkaufen und sie damit aus dem Besitz derer, bei denen sie schädlich wird, bringen, wofür man eben auch, wie Andresen und Pfitzner thun, den Ausdruck abkaufen wählen kann; ja, ich möchte mit Näg. Stil. § 74 *saevitiam centurionum redimere* geradeswegs übersetzen" die rücksichtslos harten Centurionen erkaufen oder bestechen.[1])

I, 31. *Isdem ferme diebus isdem causis Germanicae legiones turbatae, quanto plures, tanto violentius, et magna spe fore, ut Germanicus Caesar imperium alterius pati nequiret daretque se legionibus vi sua cuncta tracturis.* Dass Freinsheims Conjectur *tracturis* für das überlieferte *tracturus* heute allgemein angenommen ist, dafür scheint in letzter Instanz Fr. Aug. Wolfs Ausspruch entscheidend gewesen zu sein. Noch Ernesti konnte sich nicht entschließen, die Änderung aufzunehmen, trotzdem sie ihm „elegans et consentiens vocibus seditiosorum militum" erschien. Prüfen wir, ob es mit Wolfs Worten „quae (coniectura) iam dudum sedem in textu meruerat" wirklich seine volle, unanfechtbare Richtigkeit hat. Was bedeuten die Worte „*legiones vi sua cuncta tracturae*"? Sind Legionen gemeint, die unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt mit ihrer Gewalt alles mit sich fortreißen werden oder willens sind fortzureißen? In diesem Falle ließe sich doch kaum leugnen, dass dort, wo von *cuncta* die Rede ist, Germanicus keine Ausnahme bilden könne, und es wäre kein so unerhörtes Verlangen, wenn man in diesem Falle einen Gedanken erwartete, wie „*et magna spe fore, ut Germanicum Caesarem cogerent, ne imperium alterius pateretur daretque se legionibus cet*". Das wäre eine der Legionen, die von solchem Machtgefühl strotzen, angemessene Denkweise. Anstatt dessen aber sehen wir sie nur die sanguinische Hoffnung hegen, der Cäsar werde sich einem anderen nicht unterordnen können, sondern sich ihnen in die Arme werfen; und weiter gehen sie selbst im aufgeregtesten Zustande nicht als bis zu der Andeutung, dass der Cäsar, wenn er

[1]) Ulp. Dig. IXL, 14, 29 *redimere delatorem*, h. e. pretio corrumpere, ne deferat.

die Initiative ergriffe, auf sie rechnen könnte.[1]) Es ist ja gar kein Zweifel, dass die Legionen entschlossen sein konnten, ein Staatsoberhaupt einzusetzen, und dass ihnen zunächst Germanicus dazu geeignet erschien. Dann aber musste die Initiative von ihnen ausgehen. Das war nicht der Fall; sie erwarteten dieselbe vielmehr von Germanicus, und somit können die Worte den früher angedeuteten Sinn nicht haben, sondern nur bedeuten „der Cäsar werde eines anderen Herrschaft nicht ertragen können, sondern sich den Legionen in die Arme werfen, die dann (wenn dieser Fall einträte) alles mit sich fortreißen würden". Allein diese Auffassung will mir erst recht nicht in den Sinn, und zwar scheitert mein guter Wille, mich der Anschauung eines der größten Gelehrten anzuschließen, an *cuncta*. Dieses Wort bedeutet, was ja naturgemäß ist, in ähnlichen Fällen[2]) stets das Imperium mit allem, was drum und dran hängt, das ganze Reich, und es wird sich kaum erweisen lassen, dass an unserer Stelle *cuncta* eine andere Bedeutung habe. Das aber ist ein sehr wichtiger Umstand; denn in diesem Falle sind unsere *legiones vi sua cuncta tracturae* selbst ein Theil von *cuncta*,[3]) und ich kann mich nicht entschließen, auf Kosten der Logik einen Theil von den übrigen Theilen so sprechen oder denken zu lassen, als wären diese das ungetheilte Ganze. Unter der Voraussetzung also, dass *tracturis* nicht von Freinsheim, sondern von Tacitus selbst stammte, würde man, denke ich, für *cuncta* einen Ausdruck wie *cetera* erwarten, und da sich jenes nicht ohne Gewalt beseitigen ließe, so hätten wir wieder einen jener Fälle, wo sich Tacitus angeblich minder genau ausgedrückt hätte. Da nun aber *tracturus* überliefert ist, so darf man wohl die Sache noch einmal prüfen und untersuchen, ob sich Freinsheims Besserung, die bei solchem Übelstande zu schützen kein Grund vorliegt, nicht ausweichen lasse, um so mehr, als ihre Vertheidiger, Wolf nicht ausgenommen, zu ihrer Stütze

---

[1]) c. 35 *fuere etiam, qui legatam a divo Augusto pecuniam reposcerent, faustis in Germanicum ominibus; et si vellet imperium, promptas res ostentavere.*

[2]) Ann. I, 8 *illuc (ad Neronem) cuncta vergere* („i. e. omnes honores, spes imperii" lex. Tac.), I, 11 *se in partem curarum ab illo vocatum experiendo didicisse, quam arduum, quam subiectum fortunae regendi cuncta onus.*

[3]) Vgl. Ann. I, 9 *legiones, provincias, classes, cuncta inter se conexa.*

wesentlich nichts anderes beibringen als den Hinweis auf das Machtbewusstsein der Legionen, wie es in seiner ganzen Stärke am Ende des Capitels zutage trete, und die Behauptung, dass der Gedanke so besser sei.

Es heißt Ann. III, 53 „*et cum recte factorum sibi quisque gratiam trahant, unius invidia ab omnibus peccatur*“, wozu Draeger bemerkt: „*Sibi trahere* sich aneignen auch Hist. III, 33 wie Ann. I, 7 *munia in se trahere*“. In den Annalen finden wir also *in se trahere,*[1]) und es erleidet keinen Zweifel, dass unsere Stelle gegen jeden Angriff geschützt wäre, wenn sie lautete: *et magna spe fore, ut Germanicus Caesar imperium alterius pati nequiret daretque se legionibus vi in se* (oder *ad se*) *cuncta tracturus.* Allerdings findet sich nun weder *in se* noch *ad se* oder *sibi;* aber *sua* steht da, und nichts nöthigt, dieses Wort mit *vi* zu verbinden, nichts verbietet, es prädicativ[2]) zu *cuncta* zu ziehen, wodurch wir den Gedanken erhalten „Cäsar Germanicus werde die Herrschaft eines anderen nicht ertragen können, sondern sich den Legionen in die Arme werfen, um mit Gewalt das Ganze an sich zu ziehen, für sich in Anspruch zu nehmen“. Wenn aber bei dieser Auffassung einerseits der Gegensatz zwischen *imperium alterius* und *sua cuncta* scharf hervortritt, so ist andererseits keine Gefahr, dass man dabei jenem Kraftgefühle nicht gerecht werde, dem am Ende des Capitels mit den Worten Ausdruck gegeben ist „*sua in manu sitam rem Romanam, suis victoriis augeri rem publicam, in suum cognomentum adscisci imperatores*“; denn gerade der Umstand, dass die Legionen sich für das geeignete Werkzeug halten, durch welches sich Germanicus der Herrschaft bemäch-

[1]) Über das ähnliche *ad se trahere* bei Livius vgl. man Mor. Müller im Anhang zu Liv. I, 7, 1.

[2]) Ein solcher prädicativer oder — wie der Ausdruck auch lautet — proleptischer Accusativ hat bei *trahere* so wenig Auffallendes, wie bei ähnlichen Verben; vgl. Ov. Met. X, 2 *saxa sequentia ducit* und dazu Siebelis im Anhang unter „proleptisches Prädicat“; Fabri zu Liv. XXI, 33, 3; Sall. Jug. 5, 3; Tac. Ann. I, 59 *Arminium vaecordem agebant,* XII, 31 *citus cohortes rapit.* Für *trahere* selbst Verg. Än. II, 307 *torrens praecipites trahit silvas.* Was unsere Stelle betrifft, so erinnert sie an Liv. I, 7, 1 *at hi numero avium regnum trahebant,* wozu Mor. Müller bemerkt „nahmen für sich in Anspruch, eigentlich zogen auf ihre Seite *(ad se)*“. Das unterliegt keinem Zweifel; aber ebenso richtig wäre *suum;* vgl. Verg. Än. X, 395 *te decisa suum, Laride, dextera quaerit.*

tigen könne, entspricht dem in der angeführten Stelle zum Ausdruck gebrachten Selbstbewusstsein.

In demselben Capitel könnte bei den Worten „*vernacula multitudo, nuper acto in urbe dilectu lasciviae sueta, laborum intolerans, implere ceterorum rudes animos*“ die Frage aufgeworfen werden, in welchem Verhältnisse *nuper acto in urbe dilectu* zu dem Übrigen stehe. Es geben diese Worte wohl den Grund für *lasciviae sueta, laborum intolerans:* die Dienstzeit war für die Begründung strenger Disciplin und militärischer Leistungsfähigkeit noch zu kurz.

I, 33 . . . *set anxius occultis in se patrui aviaeque odiis, quorum causae acriores, quia iniquae.* Während Draeger und Pfitzner schweigen, bemerken Nipperdey-Andresen zu der Stelle: „Indem der Gegenstand des Hasses beim Hassenden zugleich eine beschämende Erinnerung an die eigene schlechte Gesinnung und dadurch das Gefühl der Erniedrigung erregt“. Das ist wohl so gemeint, dass zunächst das Bewusstsein, ungerecht zu hassen, beschämende Erinnerung an die eigene schlechte Gesinnung und das Gefühl der Erniedrigung errege, und dass der also hervorgerufene Seelenzustand dann in verstärktem Maße sich Luft mache. In diesem Falle aber, scheint es mir, haben die genannten Erklärer die Sachlage einigermaßen verrückt. Tacitus nämlich gibt als Grund für *quorum causae acriores* nicht die beschämende Erinnerung des (in diesem Falle natürlich mit Bewusstsein) ungerecht Hassenden, sondern die *iniquitas causarum;* aus dieser lässt sich aber nicht so ohne weiters auf beschämende Erinnerung an die eigene schlechte Gesinnung und das Gefühl der Erniedrigung schließen. Vielleicht war auch Nipperdey mit Wolf nicht einverstanden, der in seiner Auffassung von Muret sich leiten ließ.[1]) „Acriores“ sagt Wolf „sunt validiores“, und verweist denjenigen,

[1]) Murets Ausführung, abgedruckt bei Jer. Jac. Oberlin (C. Corn. Tac. opp. Aug. Taur. 1821, t. IV, p. 331 sq.), kann ich nicht in jeder Beziehung zustimmen. Schon der erste Satz „*qui sine causa oderunt, eorum acrius odium est, quam eorum, qui iustas odii causas habent*“ ist auffallend. Durch *sine causa* ist kein Gegensatz zu *iustus odii causas* gegeben; diesen bilden *iniustae* oder *iniquae odii causae*. Thatsächlich hat auch Muret im weiteren nur *iniustae, iniquae causae* oder *inique odisse* im Auge. Nun können die Motive des Hasses ungerecht sein, der Hassende aber ist sich dessen nicht bewusst, sondern hält dieselben für

der fragen sollte, inwiefern ein Mensch Gründen, die er als ungerecht, unbillig erkennt, eine stärkere, heftigere Wirkung auf sich einräumen sollte, auf Sen. de ira III, 29, 2 *pertinaciores nos facit iniquitas irae.* Allein es geht nicht an, diese Worte einfach aus ihrem Zusammenhange herauszureißen; man muss auch das berücksichtigen, was ihnen voraufgeht und nachfolgt. Die Stelle nun lautet: *deinde quamvis vana nos concitaverint, perseveramus, ne videamur coepisse sine causa . et quod iniquissimum est, pertinaciores nos facit iniquitas irae . retinemus enim illam et augemus, quasi argumentum sit iuste irascentis graviter irasci.* Auf den ersten Blick ist klar, was sich für *acriores* nach dieser Stelle in letzter Instanz für ein Grund ergäbe: es wäre die Scheu oder Scham, das Grundlose oder das Ungerechte des Hasses einzugestehen.

Fragen wir nun, ob das Motiv, welches in den Worten „*quamvis vana nos concitaverint, perseveramus, ne videamur coepisse sine causa*“ enthalten ist, so ohne weiters in unserem Falle auch auf Tiberius und seine Mutter passe.

Germanicus war in Angst wegen des Hasses seines Oheims und seiner Großmutter. Der Beweggrund für diesen Hass aber ergab sich, wie dies aus dem Folgenden hervorgeht, aus der Hoffnung, welche das Volk auf Drusus gesetzt, und die es auch hinsichtlich des populären Prinzen hegte, wenn er zur Herrschaft gelangte. Dies konnte auf natürlichem Wege geschehen, und in diesem Falle war wohl weder für Tiberius, noch für seine Mutter ein wesentlicher Grund zum Hasse gegeben. Aber der junge Prinz konnte sich, getragen von der Liebe des Volkes, auch versucht fühlen, sich des Principates gewaltsam, auf Kosten des Tiberius, zu bemächtigen, und von diesem Gesichtspunkte aus hatten bei

---

gerecht, oder er ist sich dessen bewusst und hasst doch. Erst in diesem Falle lässt sich von *sine causa odii odisse* reden; da es aber unvernünftig ist, ohne Grund zu handeln, so zweifle ich trotz Muret nicht, dass es zu allen Zeiten Menschen, ja selbst Fürsten gegeben habe, die, sobald ihnen die Ungerechtigkeit ihres Hasses zum Bewusstsein kam, demselben entsagten. Hieraus aber ergibt sich, dass auch der Satz Murets „*quanto quisque iniquius alterum odit, tanto maiore studio conatur efficere, ut eum iuste odisse videatur*“ in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist; der Wahrheit näher kommen dürfte die Fassung „*quidam*“ oder „*plerique, quanto iniquius alterum oderunt, tanto maiore studio conantur efficere, ut eum iuste odisse videantur*“.

Tiberius und seiner Mutter Misstrauen und Hass ihre gewisse Berechtigung, namentlich wenn man das öffentliche Auftreten und Benehmen des Prinzen in Rechnung zieht.[1]) Wer wusste denn, ob solche Pläne im Innern des jungen Mannes nicht wirklich bestanden oder sich vorbereiteten? Tiberius und seine Mutter konnten das Gegentheil mit Sicherheit nicht annehmen; sie konnten sich also, was Senecas Voraussetzung für seine *iniquitas irae* ist, nicht sagen *vanis se suspicionibus concitari.* Derjenige, welcher allein es sicher wusste, ob solch ehrgeiziges Streben ihm fern stand oder nicht, war Germanicus selbst. Nur er konnte sagen: „Was man mir zugemuthet ist ungerecht". Haben wir also in *causae iniquae* einen Gedanken, ein Urtheil des Germanicus, dem sich Tacitus anschloss, so kann *acriores* eben auch nur auf Germanicus Bezug haben und der Sinn der Stelle kein anderer sein als „dessen Motive (für Germanicus) schmerzlicher, verletzender waren, weil sie ungerecht waren, weil ihm damit Unrecht geschah".

I, 44. *Pergere ad Treveros et externae fidei.* So die Überlieferung. Die Stelle hat ein merkwürdiges Schicksal und kann nicht zur Ruhe kommen. Die Überlieferung behielten bei Orelli-Baiter, Nipperdey sowie Pfitzner; *et externam fidem* haben Andresen und Prammer; Halm und Draeger beseitigen *et* und ebenso Gitlbauer, welcher liest *pergere ad Treveros. externae fidei pudor inde* . . . Ed. Wurm[2]) und Johann Müller geben Zusätze: jener in der Form *et externae tradi fidei,* dieser liest *et externae fidei sedem;* Ritter nahm nach *fidei* eine Lücke an und bemerkte: „Videtur abesse *petere opem*". Den Grund gegen die Annahme eines Genitivus der Eigenschaft bringt Andresen[8]. Gegen die Annahme des Dativus hat einst Fr. Aug. Wolf Stellung genommen mit den Worten: „Mirifici sunt, qui *externae fidei* pro dativo habent et *committi* subaudiunt". Doch warum *mirifici?* Der Dativ kann trotzdem angenommen werden, wenn man auch an eine Ergänzung von *committi* oder *tradi* nicht denkt. Wir finden, wie bei Tacitus Präpositionalverbindung mit einem Casus wechselt, oder dass beide mit einander verbunden erscheinen. Draeger führt

[1]) *Juveni civile ingenium, mira comitas et diversa ab Tiberii sermone vultu, adrogantibus et obscuris.*

[2]) Phil. IX, 89.

an [1]) Ann. II, 6 *accipiendis copiis et transmittendum ad bellum opportuna,* II, 37 *nec ad invidiam ista, sed conciliandae misericordiae refero.* Man sagt *pergere ad Treveros;* dass man aber nach Tacitus auch sagen könne *pergere externae fidei* in dem Sinne von *ut externam fidem peterent,* unterliegt keinem Zweifel, wenn man Ann. I, 51 liest *incessit itineri et proelio,* II, 7 *honori patris decucurrit* oder IV, 72 *rapti, qui tributo aderant, milites.* [2]) Dann aber wird sich auch gegen die Verbindung von *ad Treveros* mit dem Dativ des Zweckes *externae fidei* kaum etwas einwenden lassen in dem Sinne „sie ziehen zu den Treveren und zwar, um auswärtigen (bei Auswärtigen) Schutz zu suchen".

I, 49. *Diversa omnium, quae umquam accidere, civilium armorum facies, non proelio non adversis, e castris, sed isdem e cubilibus, quos simul vescentis dies, simul quietos nox habuerat, discedunt in partes, ingerunt tela . clamor vulnera sanguis palam, causa in occulto; cetera fors regit, et quidam bonorum caesi, postquam intellecto, in quos saeviretur, pessimi quoque arma rapuerant.* „Der Genitiv kann nicht von *diversa* abhängen, denn XIV, 19 *morum diversus* und XIII, 26 *sententiis diversos* lässt sich nicht vergleichen; daher ist hier allgemeine Sentenz anzunehmen: so viele Bürgerkriege auch jemals eingetreten, immer eine neue Gestalt derselben" Pfitzner. [3]) Die Bemerkung hinsichtlich des Genitives ist unzweifelhaft richtig; was aber die allgemeine Sentenz betrifft, so wäre erstlich die Berechtigung derselben zu erweisen, und zweitens müsste noch immer ein Gedanke ergänzt werden, wie „was auch damals der Fall war"; denn das Folgende ist nicht Begründung der angenommenen allgemeinen Sentenz, sondern Ausführung der wesentlichen Verschiedenheit der gegenwärtigen von ähnlichen, früheren Situationen. *Proelium* „der regelrechte Kampf" und *ex adversis castris proficisci* sind wesentliche Merkmale aller früheren Bürgerkriege; neu und ungewöhnlich ist hier *isdem e cubilibus discedere in partes.* Der Sinn der Stelle ist mithin: „Ganz verschieden (näml. „von diesem") war das Bild aller Bürgerkriege, welche jemals eingetreten sind; nicht zu einem

[1]) Über Syntax und Stil des Tacitus[3]. Leipzig, 1882, § 105.

[2]) Vgl. Nipperdey-Andresen zu Ann. I, 51, 2.

[3]) In der ersten Auflage; in der zweiten fehlt die ganze Bemerkung.

regelrechten Kampfe, nicht aus feindlichen Lagern kommt man angerückt, sondern von denselben Stätten aus, wo man zusammen bei Tag gegessen, in der Nacht geruht hatte, scheidet man sich in Parteien, zückt man gegen einander die Waffen".

Zu *cetera fors regit* bemerkt Prammer:[1] „Lectionem codicis *cetera* haud absurde in *cuncta* mutavit Andresen" und hat selbst Andresens Änderung in seinen Text aufgenommen. Mir scheint jedoch der hochgeschätzte Gelehrte in diesem Falle mit *cuncta* trotz Sall. Jug. 51, 1 *(fors omnia regere)* nicht eben glücklich geändert zu haben; denn es wird meines Erachtens mit dieser Änderung der Stelle übel mitgespielt und eine Unrichtigkeit hineingetragen. Anfangs nämlich waltete keineswegs der blinde Zufall, sondern *consilium consciorum.*[2] Auf einmal gab es Lärm und blutige Wunden, ohne dass man sich einen erklärenden Grund angeben konnte,[3] natürlich auf Seite der Uneingeweihten und Meuterer. Bald aber kamen diese nach Art der Schuldbewussten zur Erkenntnis, dass es ihnen gelte, griffen auch ihrerseits zu den Waffen und schlugen, wie es in solchen Fällen, wo einer über die Gesinnung des andern im unklaren ist, einer dem andern misstraut, zu geschehen pflegt, blind darauf los. *Cetera fors regit* besagt also nach meiner Ansicht: „Das Übrige, den weiteren Verlauf lenkt der blinde Zufall, und (auch) manche Gutgesinnte fielen, nachdem u. s. w."; woraus sich auch ergibt, dass ich nach *regit* Komma vorziehe.

I, 63. *Caecinae dubitanti, quonam modo ruptos vetustate pontes reponeret simulque propulsaret hostem, castra metari in loco placuit, ut opus et alii proelium inciperent.* Hiezu bemerkt Pfitzner: „*Opus* bezeichnet nicht die Schanzarbeit beim Lager, dessen Herstellung an Ort und Stelle *(in loco)* nicht weiter in Betracht kam, sondern die Ausbesserung des Dammes. Vom Lager aus wurde beides begonnen, Ausbesserung und Schlacht". Cäcina war um-

---

[1]) Cornelii Taciti ab excessu divi Augusti libri qui supersunt Vindobonae, 1888, I, p. XVII.

[2]) *Tunc signo inter se dato inrumpunt contubernia, trucidant ignaros, nullo nisi conscios noscente, quod caedis initium, quis finis* (c. 48).

[3]) *Causa in occulto.*

zingelt. [1]) Ist es unter solchen Umständen auch nur im geringsten wahrscheinlich, dass der Feind der Errichtung des Lagers ruhig zusah und den Angriff erst eröffnete, als man römischerseits an die Herstellung der Dämme gieng? Der Befehl an Cäcina lautete nur dahin, die Dämme so schnell als möglich hinter sich zu bringen. Ausdrücklich heißt es, dass derselbe sich nicht klar darüber war, wie er die schadhaften Dämme wiederherstellen und zu gleicher Zeit sich den Gegner vom Leibe halten sollte, und dass er deshalb beschloss, an Ort und Stelle ein Lager zu schlagen. Das heißt doch nichts anderes, als dass Cäcina von der Wiederherstellung der Dämme, von denen auch weiter keine Rede mehr ist, abgesehen habe, und sich an Ort und Stelle zu verschanzen beschloss, um der kritischen Lage gegenüber seine ganze Kraft zu Verfügung zu haben. Dann aber ist es von einem alten Soldaten [2]) gewiss nicht zu erwarten, dass er nach Errichtung des Lagers seine Kräfte in der Weise zersplitterte, dass er einen Theil als Lagerbesatzung, einen andern zur Arbeit an den Dämmen und einen dritten als Deckung für die Arbeiter verwendete, dass er mit geringeren Kräften das unternahm, dem er sich mit größeren nicht gewachsen fühlte, zumal es ihm klar sein musste, dass die Gefahr für die Arbeiter mit der Entfernung vom Lager wuchs. Ist dies richtig, so kann *opus* nur vom Lager verstanden werden, und es erledigt sich auch das, was Pfitzner c. 64 zu *munitoribus* bemerkt.

I, 68. *Igitur orta die proruunt fossas, iniciunt crates, summa valli prensant.* Diese Stelle mit dem handschriftlich überlieferten fossŏs hat ihre Geschichte, die in Bekkers Ausgabe in Kürze dargestellt ist. Lipsius schrieb einst: „Duplex hic ratio transeundi fossas, ut aut proruta a labris terra complerent, aut cratibus iniectis velut ponte transirent. utramque tangit. neque enim Turnebo assentiar legenti *orta die proruunt, fossis iniciunt crates*". Auf Lipsius' Seite traten Pichena, J. Fr. Gronov und Ernesti, während Freinsheim, Ryckius, Wopkens u. a. sich Turnebus anschlossen. Fr. A. Wolf

[1]) *Circum silvae paulatim adclives, quas tum Arminius implevit, compendiis viarum et cito agmine onustum sarcinis armisque militem cum antevenisset.*

[2]) C. 64 *quadragensimum id stipendium Caecina parendi aut imperitandi habebat.*

verhielt sich in dieser Frage ziemlich reserviert. Er erkennt in dem Ausdrucke *proruunt fossas* eine singuläre Erscheinung sowie in *fossis iniciunt crates* das Ansprechende der Verbindung an; gleichwohl hält er einen prägnanten Ausdruck, wie *proruunt fossas,*[1]) für möglich, und dass er sich für diesen entscheidet, dafür ist maßgebend, dass sich *proruere,* neutral gebraucht, bei Tacitus nicht finde. Dies ist nun allerdings nicht ganz richtig; denn Ann. XV, 22 liest man trotz Gronovs Bedenken allgemein *motu terrae celebre Campaniae oppidum Pompei magna ex parte proruit.* Wolfs Entscheidung aber scheint im weitern für die Gestaltung der Stelle maßgebend geworden zu sein; denn von nun an tritt *fossis iniciunt crates* zurück. So findet sich *proruunt fossas* vertheidigt von Walther,[2]) und die mir bekannten neueren Herausgeber halten fast allgemein diese Lesart fest.[3]) Die Erklärung aber steht auf demselben Punkte, wie ehemals. Nipperdey-Andresen sowie Pfitzner nähern sich mit ihrer Auffassung Lipsius;[4]) Draeger aber schließt sich Pichena[5]) an. Gegenüber Lipsius' Auffassung hatte schon Freinsheim Folgendes ausgeführt: „Sed nec a labro fossae terram iniecisse crediderim; quod enim consilium eorum fuisset, si inopinantibus superventuri ecfodere humum, quaeque in tuto gravia, tela inter hostium moliri voluissent?" Allerdings suchte Wolf diese Bemerkung mit den Worten abzuweisen: „Denique ipsa obstat difficultas rei, in conspectu hostium. ad postremum nihil admodum habeo, quod respondeam, nisi quod Germano hodie nefas est exquirere, quid Germanis olim arduum fuerit aut inusitatum". Allein damit ist die Sache nicht abgethan; der Deutsche von heute hat

---

[1]) „*Vallum* s. egesta, effossa terra, *prorui in fossam* dicitur, *fossa expleri*".

[2]) Der allerdings, wie ja auch Lipsius, weder den Grabenrand noch den Wall, sondern Erde in den Graben stürzen lässt; ähnlich Boetticher, Lex. Tac. prol. p. LXXVI.

[3]) Seinen eigenen Weg gieng Gitlbauer, indem er, Gronovs Abneigung gegen den intransitiven Gebrauch von *proruere* theilend und im übrigen sich Turnebus anschließend, etwas gewaltsam die Lesart herstellte „*prorumpunt, fossis iniciunt crates*".

[4]) „Sie stürzten die Gräben, d. h. die Wände der Gräben nach vorne, so dass sich diese dadurch füllten" N.-A. „*Fossas* d. i. den äußeren Rand des Grabens" Pf.

[5]) „Proruebant fossas demoliendo vallum terramque superadgestam".

vielmehr ein Recht, die Schwierigkeit ins Auge zu fassen und die Frage aufzuwerfen, ob die Germanen von damals, unter dem Geschosshagel der Römer ein solches Unternehmen auszuführen in der Lage waren, weil er weiß, dass dieselben nicht unverwundbar und der römischen Gefechtsdisciplin und Geschosswirkung im allgemeinen nicht gewachsen waren. Die Ränder der Gräben aber abgraben, so dass diese sich füllten, worüber dann etwa, wie man will, Hürden oder Faschinen geworfen worden wären,[1]) ist eine Arbeit, die sich nicht im Handumdrehen ausführen lässt, und wenn Cäcina den Plan verfolgte *manendum intra vallum, donec expugnandi hostes spe propius succederent; mox undique erumpendum,* so hatte dies einen Sinn gegenüber einem plötzlichen Sturm; Wahnsinn aber wäre es gewesen, dem arbeitenden und mithin wehrlosen Gegner ruhig zuzusehen, anstatt ihm mit Schleuder, Pfeilen und anderen Wurfgeschossen die Lust an solcher Beschäftigung zu verleiden.

Freilich wäre, wenn auch keine directen Anhaltspunkte dafür vorliegen, doch immerhin die Vermuthung gestattet, dass die Römer in den vorausgegangenen Kämpfen und auf dem schrecklichen Marsche durch die Sümpfe einen großen Theil der in solchem Falle geeigneten Kampfmittel eingebüßt hatten und somit nicht in der Lage waren, den Feind wirksam zu beschießen. Da sie thatsächlich auch viele andere nothwendige Dinge verloren hatten, so hat eine solche Vermuthung immerhin ihre gewisse Berechtigung, und man wird sich weiter umsehen müssen.

Der Lagergraben ist bei gefährlichen Verhältnissen 12′ breit und 9′ tief;[2]) bei Cäs. b. G. II, 5 lesen wir von einem Graben

---

[1]) So Walther: „Noster idem dicit, quod Caes. b. G. VII, 79 *fossam cratibus integunt atque aggere explent*. etenim crates non iniciebantur ad explendas fossas, sed ut instar pontis essent". Das wurde von Orelli-Baiter gläubig nachgedruckt, und selbst Göler (Cäsars Gal. Kr. in dem J. 52 v. Chr. S 77) vertritt dieselbe Ansicht, indem er sagt: „Und (sie) begannen den zunächstliegenden, also den 20′ breiten Graben, mit Erde auszufüllen und mit Hürden zu überdecken". Allein auf den ersten Blick sieht man, dass genau das Umgekehrte geschah: zuerst wurden Faschinen in den Graben und darauf die Erde geworfen, wie man auch heutzutage durch mit Steinen beschwerte Strauchfaschinen für weitere Aufschüttungen einen Untergrund zu schaffen pflegt.

[2]) Veg. I, 24.

von 18' Breite. Nehmen wir jedoch, obgleich dies wegen der Nähe des kühnen Feindes und der außerordentlichen Gefahr keineswegs wahrscheinlich ist, an, der Graben war von geringerer Breite und Tiefe, so wäre doch bei einem Lager für vier Legionen die Erdbewegung eine sehr bedeutende gewesen, und es ist immerhin die Frage erlaubt, woher die Germanen die geeigneten Werkzeuge genommen haben mögen, die umsomehr in Betracht kommen, als das Lager keineswegs in Sümpfen und Morästen stak, sondern auf festem Boden errichtet war[1]) und der Mangel an Schanzgeräthe selbst die in solchen technischen Arbeiten geübten Legionare empfindlich getroffen hatte.[2])

Endlich wäre auch noch folgendes zu erwägen. Wenn die äußeren Böschungen zur Ausfüllung der Gräben verwendet wurden, so könnte man denken, dass dieselben ganz ausgefüllt worden seien.[3]) In diesem Falle hätte sich nunmehr vor dem ausgefüllten Graben ein ähnlicher befinden müssen, der vom Lagerwall nur weiter entfernt und von diesem durch eine Stufe, eine Art Vorwall getrennt war. Das wäre kein Gewinn gewesen, und daran ist wohl auch wegen der technischen Schwierigkeiten kaum zu denken. Füllte man aber die Gräben durch Abgraben ihrer äußeren Böschungen auch nur theilweise aus, so musste gleichwohl vor ihnen das Erdreich, das zu ihrer theilweisen Ausfüllung verwendet wurde, verschwinden und in größerer oder geringerer Entfernung eine Art Böschung entstehen, zwischen welcher und dem Lagerwalle dann die Germanen operieren konnten, wenn sie Lust dazu hatten; denn dass es nicht unbedenklich war, in dem Falle, als der Sturm misslang, eine Art Wand oder eine Erhöhung im Rücken zu haben, liegt auf der Hand. Sollte nicht dieser Umstand allein, selbst wenn die anderen Bedenken nicht ins Gewicht fallen, geeignet sein, von der Annahme einer Ausfüllung der Gräben durch die eigenen Wände abzubringen?

Besehen wir uns nunmehr die Ansicht Pichenas, der Draeger

---

[1]) Ann. I, 65 *enisaeque legiones vesperascente die in aperta et solida.*

[2]) Ann. I, 65 *neque is miseriarum finis. struendum vallum, petendus agger, amissa magna ex parte, per quae egeritur humus aut exciditur caespes.*

[3]) Vgl. Orelli-Baiter: „*Summa valli* in opposito margine ducti, quem ad marginem expleta fossa iam sine impedimento appropinquare poterant".

folgt. Schon Freinsheim hatte gegen dieselbe bemerkt: „Nec audiam virum doctum, qui vulgatam exponit; id enim fieri potuisset, si vallum pro fossa, non autem fossa pro vallo fuisset". Allerdings beruft sich Draeger auf Liv. IX, 14 *cum pars fossas explerent, pars vellerent vallum atque in fossas proruerent;* aber ein Unterschied ist da doch: bei Livius heißt es *vallum,* bei Tacitus *fossas proruere.* Zerstörung des Walles und Verwendung des Materiales zur Ausfüllung der Gräben lässt sich denken, besonders wenn ein Theil sich mit der Ausfüllung der Gräben beschäftigte, um einen Weg zum Walle herzustellen. Da man nun das Gefühl hat, dass die Stelle aus Livius allein nicht genüge, hinreichendes Licht über die unserige zu verbreiten, so soll das übrige der Hinweis auf die prägnante Construction thun, kraft welcher Tacitus für *proruunt vallum in fossas* gesagt habe *proruunt fossas.* Der Glaube kann Berge versetzen, und wem die gehörige Ehrfurcht vor der „Prägnanz" [1]) innewohnt, der wird sich beruhigt fühlen, wenn er die Sache auch nicht begreifen kann. Musste sich ja doch selbst Wolf zu dem Geständnis herbeilassen „locutio insolens et nova nobis; tamen si significationem verbi praegnantem cogites, neque ab analogia [2]) nec a more Taciti abhorret".

Eine eigenthümliche Erscheinung bleibt es, dass man lieber an dem festhält, zu dessen Begründung man trotz aller Bemühung nichts aufbringen kann als die dürftige Maske eines grammatischen Kunstausdruckes, anstatt den intransitiven Gebrauch von *proruere* anzunehmen. Ich möchte behaupten, dass man, selbst wenn sich für diesen Gebrauch keine Beispiele fänden, ihn an unserer Stelle annehmen müsste, vorausgesetzt, dass man dadurch zu einem vernünftigen Ergebnisse gelangte und die Gefahr vermiede, Erklärungen festhalten zu müssen, die vor dem Urtheile nicht standhalten. Und das Wagnis wäre nicht einmal groß. *Ruere* selbst wird vorzugsweise intransitiv gebraucht; warum soll dies bei

---

[1]) Beherzigenswert sind Döderleins Worte: „Vellem aliquis ex principibus grammaticorum ambitum et fines huius figurae (praegnantiae) propria commentatione circumscripsisset, ut haberem, quem sequerer; nunc vago et incerto paene vocabulo pro suo quisque ingenio uti solet". (Corn. Taciti opp. prol. p. XLII.)

[2]) Für die Analogie ist bis heute nichts beigebracht.

dem Compositum *proruere* bedenklich sein? Wenn man bei Curt. IV, 16, 23 *namque praefectum equitatus avidum certaminis et ob id ipsum incautius in se ruentem hasta transfixit* für ruentem *proruentem* vor sich hätte, könnte wohl *pro* vor *ruentem* an der Bedeutung des letzteren das Geringste ändern? Es hätte doch keine andere Aufgabe als anzuzeigen, dass das *ruere* nach „vornehin, vorwärts" vor sich gieng. Doch wäre der völlige Mangel an Beispielen immer noch ein Grund zum Widerspruche, da ja der Sprachgebrauch auch seine Rechte fordert. Aber wir haben solche Beispiele. Das aus Tacitus ist bereits genannt, und die anderen sind bekannt, Curt. IV, 16, 6 *subditis calcaribus proruere in hostem* und Gell. N. A. I, 11, 4 *vis et impetus militum, ne sparsi dissipatique proruerent, cohibebantur.* Beide Stellen sind nicht angefochten; Curtius Rufus aber soll, wenn nicht früher, zu Anfang der Regierung des Claudius geschrieben haben, des Gellius Geburt setzt man um 130 n. Chr. an. Zwischen beide fiele also das Leben des Tacitus. Wenn man unter Umständen kein Bedenken trägt, Tacitus sprachliche Leistungen zuzumuthen, die überhaupt nicht ihresgleichen haben,[1]) so ist wahrlich kein Grund, dem Verbum *proruere* mit intransitiver Bedeutung aus dem Wege zu gehen, umsoweniger, wenn gar nichts nöthigt, deshalb zur Änderung *fossis* zu greifen. *Proruunt fossas* lässt sich nämlich auf Grund der Beobachtungen und Sammlungen, welche wir der Gelehrsamkeit und dem Fleiße von Männern, wie Nipperdey, Draeger, Andresen u. a. verdanken, so befriedigend erklären, dass jedem Bedürfnisse entsprochen wird. Ich betrachte nämlich *fossas* neben *proruunt* als Acc. der Ortsrichtung und verweise diesbezüglich auf Draeg., Über Synt. und Stil d. Tac., § 38, wo gezeigt ist, dass sich dieser Accusativ auch bei Appellativis finde, ferner auf die reiche Sammlung, welche derselbe Gelehrte aus den verschiedensten Schriftstellern Hist. Synt. I, § 176 niedergelegt hat, endlich auf die Ausgabe der Annalen von Nipperdey-Andresen, wo zu II, 11, III, 23, VI, 44 wiederholt bemerkt ist, dass Tacitus es liebe, zu Compositis den Acc. zu setzen, und dies durch eine stattliche Anzahl von Beispielen gezeigt ist. Wenn dies nun derart fest-

[1]) Vgl. Ann. VI, 8 (2) *tamquam referret.*

steht, dass man mit Rücksicht darauf sogar ganz vereinzelte Fälle, wie Ann. II, 24 *Chaucorum terram adpulit* oder III, 23 *qui cognitionem intervenerant,* erklärlich findet, so sehe ich wirklich keinen Grund, bei *proruunt fossas* dieselbe Annahme für bedenklich zu halten und nicht zu übersetzen: „Sie stürzen vorwärts nach den Gräben, werfen Faschinen hinein u. s. w."

I, 68. *Exim clamore et impetu tergis Germanorum circumfunduntur, exprobrantes non hic silvas nec paludes, sed aequis locis aequos deos. hosti facile excidium et paucos ac semermos cogitanti sonus tubarum, fulgor armorum, quanto inopina, tanto maiora offunduntur. Offunduntur* ist Conjectur von Rhenanus; die Handschrift hat *offenduntur* mit der Randbemerkung *offeruntur.* Wenn man sich an Ritters Worte[1]) halten darf, so wäre mit Rücksicht auf seine Bemerkung zu unserer Stelle[2]) immerhin die Vermuthung erlaubt, *offeruntur* sei zu der Zeit, als Beroaldus die Handschrift benützte, in derselben noch nicht enthalten gewesen und erst nach ihm hineingekommen. Jedenfalls hatte Rhenanus von seiner Existenz keine Kenntnis, da er selbst die Handschrift nicht verglichen hat.[3]) Er hätte mithin auf Grund eigenen Urtheils, ohne durch einen äußeren Anlass, wie es das Vorhandensein einer Randbemerkung gewesen wäre, erst aufmerksam gemacht, an *offenduntur,* dessen Unhaltbarkeit Beroaldus ja entgangen sein konnte, Anstoß genommen. Es wird daher zu erwägen sein, welche Umstände gegen *offenduntur,* welche für *offunduntur* sprechen. Wenn man das letztere unbefangen betrachtet, so wird man es kaum für eine glückliche Conjectur halten können. Erstlich wird man zugeben, dass mit Rücksicht auf *circumfunduntur* ein Abirren von *offenduntur* zu *offunduntur* näher gelegen wäre als der umgekehrte Fall;[4]) zweitens aber ist der Gebrauch desselben Verbums, wenn auch in verschiedener Zusammensetzung, so wenig hübsch und ansprechend, dass — immer die Richtigkeit der Bemerkung Ritters vorausgesetzt — dieser Umstand allein die Vermuthung

[1]) Praef. p. I: „In eius (codicis) margine notatae sunt correctiones Philippi Beroaldi iunioris, nonnullae post Beroaldum ascriptae".

[2]) Offunduntur R: offenduntur (*in mg.* offeruntur).

[3]) Vgl. Jo. Gasp. Orellii praefatio, p. IX.

[4]) Vgl. Heraeus, Stud. crit. in Med. Tac. codd. Casselis 1846, p. 29 sqq.

erwecken möchte, es habe die Randbemerkung der Handschrift erst der Conjectur des Rhenanus ihren Ursprung zu verdanken, und ich möchte jener thatsächlich den Vorzug vor dieser geben, wenn ich an *offenduntur* überhaupt etwas Anstößiges entdecken könnte. Es begegnet dieses Wort in seiner Grundbedeutung „entgegenstoßen, gegen jemand stoßen" bei Hor. Sat. II, 1, 78 *dentem offendet solido*, und wer Nep. Cim. 4, 2 mit Nipperdey-Lupus liest *saepe cum aliquem offensum fortuito videret, minus bene vestitum, suum amiculum dedit*, der kann *offensum* nur in dem Sinne von *sibi offensum* verstehen. Sprachlich sehe ich also gegen *offenduntur* kein Hindernis,[1]) und da es, was für unseren Fall sehr wohl passt, ein kräftigerer Ausdruck ist als *offunduntur* oder *offeruntur*, so kann ich eine Berechtigung, dasselbe mit des Rhenanus bedenklichem *offunduntur* zu vertauschen, auch in dieser Beziehung nicht anerkennen.

I, 70. *Cuncta pari violentia involvebantur.* Zu dieser Stelle vergleichen Nipperdey-Andresen Ann. XIV, 30, XVI, 32 und Verg. Georg. II, 308, Än. VI, 336. Sie nehmen mithin *involvere* in der Bedeutung „einhüllen". Ich möchte eher Verg. Än. XII, 688 heranziehen *fertur in abruptum magno mons improbus actu exultatque solo, silvas, armenta virosque involvens secum*, d. h. *involvebantur* übersetzen mit „alles wurde einher-, fortgewälzt, fortgerissen".

II, 12. *Habita indici fides: et cernebantur ignes suggressique propius speculatores audiri fremitum equorum immensique et inconditi agminis murmur attulere.* Durch einen Überläufer erfährt Germanicus, dass Arminius einen nächtlichen Angriff oder Überfall plane, und dass er zu diesem Zwecke auch andere Stämme an sich gezogen habe. *Habita indici fides* heißt es weiter, und man trennt diese Worte von den folgenden durch Komma,[2]) oder man setzt gar kein Zeichen,[3]) während man nach *ignes* theils Semikolon,[2]) theils Komma[3]) setzt.[4]) Pfitzner hat nach *fides* Semikolon,

[1]) Schon deshalb nicht, weil man nicht gut einsieht, wie gegenüber Verg. Buc. VII, 47 *solstitium pecori defendite* (vgl. Hor. Od. I, 17, 3) eine Ausdrucksweise, wie *hosti sonum tubarum, fulgorem armorum offendere*, Anstoß erregen oder auffallend sein sollte.

[2]) Orelli-Baiter, Nipperdey-Andresen.

[3]) Halm, Draeger, Joh. Müller, Prammer, Gitlbauer, Novák.

[4]) Nur Gitlbauer hat nach ignes kein Zeichen.

nach *ignes* Komma. Mit Ausnahme des letzteren scheint man also so ziemlich allgemein der Ansicht zu sein, dass die Worte *et cernebantur ignes* enger mit dem Voraufgehenden als mit dem Nachfolgenden zusammenhängen.

Zugeben wird man, dass auf Seite der Römer der Dienst kaum so nachlässig versehen wurde, dass man die Feuer erst wahrnahm, als man die obenerwähnte Nachricht erhielt; dieses anzunehmen verbietet auch das Imperfectum. Nun folgt weiter das Perfectum *attulere,* und dies darf immerhin unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; denn man kann fragen, warum nicht, entsprechend dem Impf. *cernebantur* „attulerant" stehe in dem Sinne „man hatte von Kundschaftern, die sich näher an den Feind heranbegeben, die Nachricht von der Anwesenheit gewaltiger Streitkräfte". Die Antwort liegt auf der Hand. Wären die Römer von der Massenconcentrierung schon unterrichtet gewesen, so hätte es für den Feldherrn wahrlich nicht erst der Angabe eines Überläufers bedurft, um zu wissen, um was es sich in solchem Falle handle oder worauf er gefasst sein müsse, und die ausdrückliche Bemerkung *„habita indici fides"* wäre ebenso überflüssig, wie sie andererseits, eine vernünftige Heeresleitung vorausgesetzt, unverständlich wäre, würden nicht Umstände gewesen sein, welche die Angaben wahrscheinlich oder höchst wahrscheinlich machten. Solche Umstände aber waren der Anblick der Feuer und das Einlaufen der Meldung von der Concentrierung einer großen Streitmacht. Die Worte *„et cernebantur . . . attulere"* motivieren mithin *habita indici fides,* und wir haben es mit einem explicativen Asyndeton zu thun.[1]) Dieser Auffassung ist durch die Interpunction Ausdruck gegeben.

II, 17. *Irent, sequerentur Romanas aves, propria legionum numina.* Dass die römischen Soldaten ihre Adler als Feldzeichen heilig hielten, dass sie bei denselben schwuren, ist verständlich; dass sie dieselben aber deshalb als Götter verehrten, ist damit nicht bewiesen; ebensowenig, wie durch Hist. III, 10 *mox conversus ad signa et bellorum deos,* wo Heraeus seiner eigenen Erklärung gegenüber meines Erachtens nicht gut that, auf unsere Stelle zu

[1]) Über *et-que* vgl. Draeg. Synt. u. St. d. Tac. § 123, 5.

verweisen. Am wenigsten sind maßgebend die Anschauungen christlicher Schriftsteller, wie die des Tertullian und des Sozomenos, welche man seit Lipsius gewissenhaft verzeichnet findet. Man scheint denn auch, und vielleicht noch aus besseren Gründen, heute diese Auffassung aufgegeben zu haben. Wenigstens erklären Nipperdey-Andresen: „Nicht Götter, als was man die Adler niemals angesehen hat, sondern heilige Wesen wegen ihrer Stellung zu Juppiter. Wir Schutzgeister, obwohl *numen* eigentlich der leitende, führende Geist ist". Es ist aber fraglich, ob es erlaubt sei, hier zunächst an den heiligen Vogel Juppiters zu denken; denn *Romanas aves* geht voraus, nicht *Jovis aves*, womit doch aller Wahrscheinlichkeit nach nichts anderes gemeint ist als die Vögel, welche die Feldzeichen der römischen Legionen bildeten, wie schon Lipsius erklärt hat. Abgesehen aber davon kommt man auch bei der weiteren Erklärung ins Gedränge. Wenn wir übersetzen können „Schutzgeister", so darf man doch voraussetzen, dass damit auch der Sinn getroffen wird; dann aber entsteht die Frage, was für heilige Wesen es gab, die als Schutzgeister im Sinne von ἀγαθοὶ δαίμονες, *genii*, nicht in höherem oder geringerem Grade göttliches Wesen besaßen, wodurch man doch wieder zu Göttern gelangte. Draeger und Pfitzner haben sich der Anschauung Nipperdeys nicht angeschlossen, sondern sie sehen in *numina* „Götter-, Himmelsboten", und zwar Pfitzner ohne weitere Bemerkung, Draeger mit dem Zusatze „eine kühne Metapher, ohne Parallele".

So steht es mit der Stelle, wie sie infolge der Verbesserung des Beroaldus vorliegt; denn die Handschrift hat *nuina*. Während nun die Voraussetzung, unter welcher *numina* entstanden ist, nicht mehr zugegeben zu werden scheint, hält man das Wort doch fest, ohne, wie es scheint, recht zu wissen, was man mit demselben beginnen soll, wie die Differenz in den Anschauungen unserer bedeutendsten Erklärer zeigt. Wäre es da nicht besser, die Existenzberechtigung von *numina* zu prüfen, selbst auf die Gefahr hin, an einem Jahrhunderte alten Rechte zu rütteln? Das überlieferte *nuina* erinnert auf den ersten Blick so sehr an *ruina*, dass es mich wundern sollte, wenn man nicht schon längst darauf verfallen wäre. Und ich glaube, dass sich dieses Wort hier auch

verwerten ließe. Ich will mich hiebei nicht auf Forcellini berufen, wo es heißt „interdum *ruina* est impetus et incursus cuiuspiam rei in aliquid inruentis", sondern bei *ruina* im Sinne von *„pernicies, excidium"* bleiben, d. h. im activen Sinne von *ruere aliquid,*[1]) und mich dabei berufen auf Liv. V, 43, 3 *ex loco superiore impetu facto strage et ruina fudere Gallos,* wo *strage et ruina* natürlich nicht abl. instr. sind, da man durch Hinstrecken und Hinstürzen ganzer Massen [2]) nicht in die Flucht schlägt, sondern vernichtet. Die Ausdrücke sind modal und entsprechen etwa unserem „unter Tod und Verderben". In diesem Sinne *ruina* eingesetzt und verstanden, würden die Worte *sequerentur Romanas aves propria legionum ruina* [3]) einfach besagen *s. R. a. propriam legionum ruinam inferentes.*

II, 23. *Ac primo placidum aequor mille navium remis strepere aut velis impelli* . . . Die Erklärung dieser Stelle in der Fassung, welche ihr seit jeher gegeben wird, will nicht gelingen und ebensowenig die Übersetzung. Unter den neueren Erklärern schweigen Draeger und Pfitzner; Nipperdey-Andresen aber bemerken zu *velis impelli:* „Mittelbar, da die Segel das Schiff in Bewegung setzen". Die Schwierigkeit, welche die Stelle macht, scheint ihren Grund in der Vorstellung zu haben, dass *mille* bei Tacitus nur adjectivisch aufgefasst werden dürfe. Bei der Thatsache jedoch, dass das substantivische *mille* mit dem Genitiv in allen Perioden der lateinischen Sprache vorkommt, [4]) sowie den vielen sprachlichen Einzelerscheinungen gegenüber, mit denen man bei Tacitus zu rechnen hat, wäre dieser Umstand von wenig Bedeutung, selbst wenn er unzweifelhaft feststünde. Wie aber kann bewiesen werden, dass Ann. XIII, 38 *mille equitum praesidium Tiridates adfore sibi dicebat: quantum Corbuloni cuiusque generis militum adsisteret, non statuere* ... *mille* Adjectivum und *praesidium* Subjectsaccusativ sei? Das ließe sich nur behaupten, nicht erweisen, während das parallele *quantum militum* zum mindesten das Recht

[1]) Vgl. Verg. Än. XI, 613 und dazu Ladewig-Schaper.

[2]) Vgl. Liv. IV, 33, 8 *ruinae similem stragem eques dedit;* ähnlich Curt. III, 11, 9 *tum vero similis ruinae strages erat,* wozu Vogel bemerkt: *„Ruinae* Metzelei, eig. Hinstürzen ganzer Massen".

[3]) Vgl. Ann. I, 68 *clamore et impetu tergis Germanorum circumfunduntur* und Draeg. Synt. u. St. d. Tac., § 60.

[4]) Draeg. H. S. I, § 67.

gibt anzunehmen, dass *mille* Subjectsaccusativ und *praesidium* Prädicativum sei. Unter solchen Umständen sollte man die allein richtige Beurtheilung der Stelle nicht länger ignorieren, welcher Döderlein mit folgenden Worten Ausdruck gab: „*Mile* nominativus substantivi est, ut χιλιάς. ideo colon post *aequor* posui; quod quoniam adhuc aberat, *aequor* pro subiecto, *mile* pro adiectivo et epitheto *navium* habebatur, satis incommode, quia aequor remis quidem strepit, at non impellitur velis".

II, 23. *Omne dehinc caelum et mare omne in austrum cessit, qui umidis Germaniae terris, profundis amnibus, immenso nubium tractu validus et rigore vicini septentrionis horridior rapuit cet.* So Halm, indem er mit Rhenanus und Faernus für das überlieferte *tumidis* „umidis" schrieb.[1]) Außerdem interpungieren die Herausgeber, und zwar ältere wie neuere, fast durchwegs mit Halm, wobei es oft unentschieden bleibt, wie sie sich das Verhältnis der drei Ablative denken. Nur Nipperdey-Andresen und, soviel mir bekannt, vor ihnen Walther setzen nach *amnibus* keine Interpunction und bemerken: „*Tumidis* durch ihre Feuchtigkeit. Verg. Ge. II, 324 *vere tument terrae.* Diese und die nächsten Ablative sind absolute („bei"), *immenso nubium tractu* drückt die Ursache aus („durch"). Das feuchte Land und die Flüsse bilden durch ihre Ausdünstung ungeheuere Wolken, diese geben dem Winde seine Stärke". Ohne auf die anderen Erklärungen einzugehen, möchte ich bemerken, dass *tumidis* ohne jeden Zusatz schwerlich schlechtweg „angeschwollen, strotzend von Feuchtigkeit" „feucht" heißen könne;[2]) eine solche Bedeutung lässt sich kaum belegen und wird am wenigsten gestützt durch die seit Walther herangezogene Stelle aus Vergil.[3]) Hält man an einem Begriff wie

[1]) Ebenso unter den neueren Herausgebern Draeger, Joh. Müller, Prammer, Gitlbauer, Novák.

[2]) Selbst zugegeben, es müsste oder könnte an unserer Stelle ein Wort wie *aqua* oder *umore* ergänzt werden, so wäre der Begriff „feucht" wieder zu schwach; vgl. Verg. Än. V, 820, XI, 394.

[3]) Georg. II, 324 *vere tument terrae et genitalia semina poscunt, tum pater omnipotens fecundis imbribus Aether coniugis in gremium laetae descendit.* Wer über *terrae* hinausliest, dem wird es sofort klar sein, dass es sich bei *tumere* nicht um „vor Feuchtigkeit aufgeschwollen sein, strotzen" handeln kann, dem gegenüber sich die *imbres fecundi* gar seltsam ausnehmen würden; vgl. Hor. Sat. I, 2, 116.

„feucht“ fest, so bleibt nichts übrig, als mit Halm *umidis* zu schreiben. Doch ist nach meiner Ansicht diese Änderung ebensowenig nöthig, als mit Pichena eine Erklärung von *tumidis* durch *montosis*. Tilgt man hinter *terris* das Komma, so kommt die Verbindung *tumidis Germaniae terris profundis amnibus* ebenso sicher einem mehr nüchternen *abundantibus Germaniae terris profundis amnibus* gleich, wie *tumet* bei Prop. V, 2, 14 (K) *coma lactenti spicea fruge tumet* synonym ist mit *tumida est, abundat*. Hiermit ist allerdings mit der Coordination gebrochen; allein man bedarf ihrer auch nicht: Grund für die Heftigkeit des Südwindes ist der ungeheuere Zug der Wolken oder die massenhafte Wolkenbildung, Grund für diese der Reichthum Germaniens an tiefen Strömen. Der Sinn der Stelle ist mithin „welcher durch die bei dem Reichthum Germaniens an tiefen Strömen massenhafte Wolkenbildung verstärkt“, d. i. „welcher, weil Germanien an tiefen Strömen reich und deshalb die Wolkenbildung eine massenhafte ist, verstärkt u. s. w.“

III, 42. *Paucique equitum corrupti, plures in officio mansere. aliud vulgus obaeratorum aut clientium arma cepit.* Hierzu Nipperdey-Andresen: „Die übrigen, das gemeine Volk der u. s. w. Denn die Reiter können nicht zum *vulgus obaeratorum aut clientium* gerechnet werden“. Derselben Anschauung sind Draeger und Pfitzner, welch letzterer bemerkt: „*Aliud* kann hier nicht in Correspondenz mit den vorangehenden *pauci, plures* stehen, wie sonst gewöhnlich, da diese beide nur Unterordnungen von dem einen Begriff: treverische Reiter bezeichnen, und nun erst mit *aliud vulgus* zu einem zweiten anderen Volkstheil übergegangen wird“. Nach Nipperdey-Andresen und Draeger hätte es also bei den Treverern, abgesehen von jener *ala equitum*, nur mehr ein *vulgus obaeratorum aut clientium* gegeben, was doch kaum glaublich erscheint, da wenigstens die *clientes potentes* oder *principes* voraussetzen lassen. Vielleicht ist es dieser Umstand, der Pfitzner in der ersten Auflage zu dem gewagten Schritt bewog, außer den *pauci equitum* und dem *vulgus obaeratorum aut clientium* noch eine dritte Classe von Rebellen zu constatieren in der *incondita multitudo*. Er sagt nämlich daselbst: „Doch steht *aliud* nicht im Gegensatz zu der *ala Treverorum*, sondern in Hinblick auf den weiterhin erwähnten dritten

Volkstheil *(inconditam multitudinem)*". Diese Worte fehlen mit Recht in der zweiten Auflage, welche dafür folgende Bemerkung enthält: „Die Reiter waren ebenfalls aus dem *vulgus Treverorum* ausgehoben *(conscripta e Treveris)*". Nach Pf. also bedeutet *vulgus* „Volkstheil". Die Schwierigkeit scheint sich mir daraus zu ergeben, dass man für *vulgus* die Bedeutung „das gemeine Volk" festhält, obgleich das Wort auch bedeuten kann ein „gemeiner Haufe, gemeines Volk, Leute". Hält man ferner fest, dass dieses Wort, mit einem Genitiv verbunden, nur den gemeinen, niedrigen Haufen der durch den Genitiv bezeichneten Leute bedeutet,[1]) so ergibt sich ungezwungen für die Stelle folgender Sinn: „Und nur wenige von den Reitern ließen sich verführen, die Mehrzahl verharrte in der Pflicht; ein anderer Haufe aber, der sich aus Schuldnern oder Hörigen zusammensetzte, griff zu den Waffen. Wenn es scheinen sollte, dass hiebei die Hauptsache übersehen sei, dass *aliud* mit den vorausgehenden *pauci, plures* nicht correspondieren könne, so möchte ich bemerken, dass allerdings nicht anzunehmen ist, Tacitus habe die Reiter zu dem *vulgus obaeratorum aut clientium* gezählt. Allein wie wäre es, wenn er, ohne das Wort wirklich zu schreiben, an ein anderes *vulgus* gedacht hätte? Bekannt ist der Ausdruck *vulgus militum;*[2]) Nepos spricht Alc. 9, 2 von dem *vulgus Atheniensium.* Man meinte in solchen Fällen das, was wir mit „Mannschaft" bezeichnen. Ebensogut nun, wie man sagte *vulgus militum, v. armatorum,* konnte man auch sagen *vulgus equitum,* und sagte oder schrieb man es nicht, so konnte einem der Ausdruck oder Begriff doch vorschweben. Und so konnte auch Tacitus, als er mit *aliud vulgus* einsetzte, der Gedanke durch den Kopf schwirren *„pauci e vulgo equitum corrupti, plures in officio mansere".* Wenn dieses richtig sein sollte, so wäre *aliud* jeder besonderen Mission enthoben, und es würde sich in seinem Alltagsgebrauche präsentieren. Zum Schlusse bemerke ich, dass ich mir die Stelle also interpungiert denke: *paucique equitum corrupti, plures in officio mansere; aliud vulgus obaeratorum aut clientium arma cepit . petebantque cet.*

---

[1]) Krebs-Schmalz, Antibarb. II, S. 687.

[2]) Liv. III, 43, 2.

III, 44. *At Romae non Treveros modo et Aeduos, sed quattuor et sexaginta Galliarum civitates descivisse, adsumptos in societatem Germanos, dubias Hispanias, cuncta, ut mos famae, in maius credita.* Allgemein herrscht die Anschauung, dass die acc. c. inf. abhängig zu denken seien von einem aus *credita* zu entnehmenden *creditum est,* was ich bezweifle. Betrachten wir uns die Worte *ut mos famae.* Bequem ist es, dieselben zu übersetzen mit „wie es bei Gerüchten zu geschehen pflegt" oder „so ist's ja mit der Meinung", aber geleistet ist damit nichts. Die Frage lautet dahin, wovon in dem Satze *ut mos famae* „mos" ausgesagt ist. Dies könnte, wenn *famae,* wie dies allgemeine Annahme ist, Genitiv sein soll, nur ein Gedanke sein, wie *cuncta in maius extollere* oder *augere;* das aber ist unmöglich. Was Subject zu *mos famae* sein und aus dem nebenstehenden *in maius credita* leicht entnommen werden kann, ist *in maius credere;* dann aber kann *famae* unmöglich Genitiv, sondern es muss Dativ sein in dem Sinne „zu Gunsten eines Gerüchtes" „einem Gerüchte gegenüber".[1]) In diesem Falle aber haben wir ohne weiters die Quelle des Inhaltes von *non Treveros modo . . . Hispanias:* es war die *fama,* und ich erkläre mir die betreffenden Glieder so, als ob es hieße *at Romae fama erat . . .*

III, 55. *Nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quem ad modum temporum vices, ita morum vertantur; nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit . verum haec nobis maiores certamina ex honesto maneant.* Die Geschicke dieser Stelle sind bekannt, und die größeren älteren Ausgaben bieten hierüber Auskunft.[2]) Die neueren Herausgeber, soweit sie mir bekannt sind, haben sich meist Lipsius angeschlossen,[3]) der vor *maiores* „in" einschob, freilich mit der

---

[1]) Vgl. Ann. XI, 37 *morti decus quaerendum;* Liv. I, 1, 1 *duobus, Aeneae Antenorique . . . omne ius belli Achivos abstinuisse.*

[2]) Vgl. auch F. W. Otto z. d. St.

[3]) So Orelli-Baiter, Halm, Andresen, Draeger, Pfitzner, Prammer, Novák. J. Müller, der in „Beiträge u. s. w." III, 34 f. die Stelle eingehender behandelte und für *maiores certamina* „animorum certamina" vorschlug, hat sich in seiner Ausgabe gleichfalls an Lipsius gehalten. Ritter wollte mit Schneidewin *maiores* getilgt wissen. Radical gieng Gitlbauer der Stelle zu Leibe, indem er schrieb „verum haec nobis in animo res: certamina ex honesto maneant".

Bemerkung „medicina, quae huic mortuo non faciet vitam“. Der Sinn der Stelle ist: „Es sei denn, dass in allen Dingen ein gewisser Kreislauf stattfindet, so dass, wie Wechsel in den Zeiten stattfinden, so auch die Sitten wechseln. Nicht alles war bei den früheren besser, sondern auch unsere Zeit hat viele lobenswerte und tüchtige Erscheinungen hervorgebracht, welche für die Nachwelt nachahmenswert sind“. Diese Worte sollen doch nichts anderes besagen als: „Es war früher nicht alles gut, und jetzt ist nicht alles schlecht; jede Zeit hat ihr Gutes“. Auf eine weitere Ausführung oder eine Begründnng dieses Gedankens aber verzichtet Tacitus mit den Worten: „*verum haec nobis maiores certamina ex honesto maneant*“. Dies meine Ansicht; nach der herrschenden Auffassung aber sollen diese Worte den Sinn haben „indessen mögen uns diese Wettkämpfe mit den Vorfahren, deren Motiv die Tugend ist, verbleiben“. Zunächst entsteht die Frage, was für Wettkämpfe gemeint sind; nirgends nämlich im Vorhergehenden ist, wie schon J. Müller bemerkt hat, von irgendeiner Art Wettkampf mit den Vorfahren die Rede; man müsste denn aus den Worten *sed praecipuus adstricti moris auctor Vespasianus fuit, antiquo ipse cultu victuque* einen solchen herausfinden wollen. Aber auch das wäre nicht so sicher, weil Tacitus diesem Umschwunge gegenüber die Möglichkeit offen lässt, dass derselbe seinen Grund in dem Wechsel der Zeiten und der Sitten habe. Zudem können doch die Worte „*nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit*“ nicht bedeutungslos für das Folgende sein; diese aber warnen in nicht misszuverstehender Weise, unbedingt *laudator temporis acti* zu sein. Es stünde also meines Erachtens um diese „Wettkämpfe mit“ oder „gegenüber den Vorfahren“ an sich schon misslich, selbst wenn die Construction von Tacitus herrührte. Halten nun die Texte trotzdem beharrlich an *in maiores* fest, so kann der Grund kaum ein anderer sein als die Vorstellung, *maiores* müsse die Bedeutung „Vorfahren“ haben. Nun sichert man durch die Einschiebung dem Worte allerdings diese Bedeutung, aber in einer Art, dass es fast an Missbehagen erinnert, wenn Draeger zu der Stelle bemerkt: „*In maiores* mag Tacitus, der sogar *dissimilis in aliquem* sagt, geschrieben haben; doch ist die Construction sonst unbekannt“. Dass *magnus* von der geistigen

Bedeutung eines Menschen gebraucht wird, steht fest,[1]) und nicht minder auch, dass *maiores* nicht unbedingt „die Vorfahren" heißen müsse, sondern auch von Männern ausgesagt werden könne, die auf irgendeinem Gebiete, in irgendeiner Beziehung größer, vornehmer, befähigter, bedeutender sind als andere.[2]) *Certamina ex honesto* aber sind zunächst Kämpfe, die ihren Ausgangspunkt haben in dem *honestum,* in unserem Falle also und bei dem Gedankengange unserer Stelle von der Frage ausgehen *utrum honestum apud priores plus valuerit an Taciti quoque aetas multa nec minus bona tulerit.* Das letztere behauptet Tacitus, ohne sich jedoch in eine Begründung oder Vertheidigung dieser Behauptung weiter einzulassen, indem er in bescheidener Weise die Austragung dieser Frage bedeutenderen, hervorragenderen Kräften überlässt mit den Worten *„verum haec nobis maiores certamina ex honesto maneant",* indessen harren solche Kämpfe, die von dem *honestum* ausgehen, d. i. Streitfragen, die sich um die Tugend drehen, wohl bedeutenderer Männer, als ich es bin.[3])

III, 62 *Proximi hos Magnetes* liest man gewöhnlich nach Wurm; Ritter *proxime eos Magnetes.* Zunächst ist festzustellen, dass zu *Magnetes* nicht unbedingt ein Begriff nöthig ist, der die Reihenfolge zeitlich näher bezeichnet; denn dass die Magneten nach den Ephesiern kamen, sehen wir schwarz auf weiß vor uns auch ohne *proximi, proximi hos, proxime eos* u. ä. Allerdings heißt es weiter *Aphrodisienses posthac ... adtulere,* aber gleich darauf wieder *altius Hierocaesarienses exposuere,* ohne zeitliche Bestimmung. Unter solchen Umständen aber ziehe ich jene Lesart vor, welche der Überlieferung *proximo snagnetes* näher als alle bisherigen kommt und überhaupt so gut wie keine Änderung ist, nämlich *proximos . Magnetes,* und zwar in der Art, dass Cap. 61 mit *proximos* schließt, Cap. 62 mit *Magnetes* beginnt. *Proximos* bezeichnet auch hier die zeitlich Zunächstliegenden, nur nach der Vergangenheit hin.

---

[1]) Nep. Them. 6, 1 *magnus hoc bello Themistocles fuit neque minor in pace.*

[2]) Tac. Agr. 40 *addique insuper opinionem, Suriam provinciam Agricolae destinari, vacuam tum morte Atilii Rufi consularis et maioribus reservatam,* wozu Ruperti bemerkt: „Viris magis dignitate, meritis ac principis gratia conspicuis". Den Gegensatz bildet *minores;* vgl. Ann. XV, 16, XV, 20, XVI, 8.

[3]) Über *nobis* vgl. Kühn., Ausf. Gram. II, § 225, 5; über die Wortstellung Draeg., Synt. u. St. d. Tac. § 223.

IV, 26. *Sequebantur et Garamantum legati, raro in urbe visi, quos Tacfarinate caeso perculsa gens et culpae nescia ad satis faciendum populo Romano miserat.* Hinsichtlich der Worte *et culpae nescia* bemerkte Lipsius: „Immo *culpae conscia*, atque ita scribo; nam supra ait *praedarum receptorem et socium praedandi fuisse Garamantum regem, missis levibus copiis* . non ergo extra culpam". Als erster Vertheidiger der Überlieferung trat meines Wissens Salinerius auf, und mit den von ihm beigebrachten Gründen haben sich seine Anhänger entweder ausschließlich beholfen oder womöglich noch Merkwürdigeres zu Tage gefördert. Zuletzt führte diese Gründe ins Treffen Pfitzner,[1]) ohne ein neues Argument hinzuzufügen. Nun sind aber dieselben schon vor mehr als vierzig Jahren meines Erachtens von Heraeus[2]) in so überzeugender Weise als unhaltbar dargethan worden, dass man sich wundern darf, wenn sie noch immer Berücksichtigung finden. Und dass dieses der Fall ist, zeigt neben den Ausgaben von Draeger und Pfitzner die von Nipperdey-Andresen, wo an die Stelle der Lesart Nipperdeys *et culpae socia* die Halm'sche *set culpae nescia* getreten ist. Zum Schutze nun für *et culpae nescia* als den Ausdruck für das Unschuldsbewusstsein der Garamanten beruft man sich auf Ann. IV, 23.[3]) Und zwar construiert man sich den Beweisapparat so, dass man die Kriegs- und Raubzüge zum Privatunternehmen des Königs, die Gesandtschaft nach Rom aber zu einem Acte des Volkes der Garamanten macht. Das wäre nun in der schönsten Ordnung; der König hat geraubt, das Volk bittet um Verzeihung und erklärt sich, selbst unschuldig, bereit zur Genugthuung, um die Schuld des Königs zu sühnen. Schwierigkeiten bereiteten Salinerius und seinen Nachfolgern nur die Worte *missis levibus copiis* (c. 23); denn man musste doch auf die Frage gefasst sein, woher der König die Leute für seine Zwecke genommen habe.

Man könnte auf den Gedanken kommen, dass dies am Ende doch ebenfalls Garamanten gewesen seien, was um so näher läge,

[1]) Die Annalen des Tacitus kritisch beleuchtet. Halle, 1869, S. 104 f.

[2]) Stud. crit. p. 147 sq.

[3]) *Erat illi (Tacfarinati) praedarum receptor ac socius populandi rex Garamantum, non ut cum exercitu incederet, sed missis levibus copiis, quae ex longinquo in maius audiebantur.*

als es bekanntlich für ein barbarisches und raublustiges Volk, wie es die Garamanten waren, kaum etwas Schöneres und Wünschenswerteres gibt als Beute. Allein das möchte schlecht zu der nothwendigen Unschuld dieser Leute stimmen, und so ließ schon Salinerius den König die ihm persönlich zur Verfügung stehende Leibwache oder seine Garden zu diesem Zwecke verwenden: „Licet haec gens latrociniis infamis esset, nihilo minus ea in eius modi populationibus erat extra crimen, quod eorum rex clam ceteros proprium satellitium Tacfarinati suppeditaverat". Wundert man sich schon über die Leistung des Scharfsinnes, der in den *leves copiae* das *proprium satellitium* des Königs entdeckte sowie über die Kühnheit, *clam ceteros* unterzulegen, an dem Tacitus völlig unschuldig ist, so befremdet es nicht weniger, dass Döderlein in diesen Streitkräften Söldner des Garamantenkönigs erblicken konnte. Söldner bei diesen wilden und raublustigen Wüstensöhnen, die das Rauben besorgen sollten, das ist ein so eigenthümlicher Einfall, dass man ihm unmöglich folgen kann; denn man erwehrt sich doch kaum des Gedankens, dass die Garamanten, welche Tacitus mit ein paar Strichen so scharf zeichnet, [1]) derartige *mercenarii*, welche ihnen die Beutezüge, auf die sie sich selbst so gut verstanden, ersparen oder, besser gesagt, verkümmern sollten, vielleicht sammt dem edlen Häuptling zum Lande hinauszujagen Lust bekommen hätten. Viel Sorge bereiteten diese *leves copiae* Pfitzner. Zwar der Frage nach der Herkunft derselben geht er aus dem Wege, sucht aber die Unschuld der Garamanten dadurch sicher zu stellen, dass er in ihnen „nur einige wenige leichte Truppen" erblickt. [2]) Es ist zuzugeben, dass für die Streiche eines Häufleins, das der König auf eigene Faust sandte, das Volk sich nicht verantwortlich zu fühlen brauchte, und soweit wäre alles in Ordnung, hätte nur Pfitzner die Worte „einige wenige" nicht ebenso in den Text hineingetragen, wie einst Salinerius *clam ceteros* unterlegte. In dieser Beziehung mochten sich nachträglich Bedenken eingestellt haben; denn in Pfitzners

---

[1]) Vgl. Hist. IV, 50 *nam populus Oeensis . . . Garamantas exciverat, gentem indomitam et inter accolas latrociniis fecundam.*

[2]) Die Annalen d. Tac. u. s. w. S. 104.

Ausgabe vom J. 1884 [1]) erfahren wir, *leves copiae* seien überhaupt keine leichten Truppen, sondern der Ausdruck bezeichne nur die Geringfügigkeit dieser Hilfe. Es wird aber nicht jedermann von dieser Behauptung sich haben überzeugen lassen, sondern mancher wird trotzdem hier wie Ann. II, 52 [2]) irreguläre, fliegende Corps erkennen im Gegensatze zu einer mehr oder weniger regulären Feldarmee, die dazu bestimmt ist, in der Linie zu fechten. Der Relativsatz, [3]) auf den sich Pfitzner beruft, beweist gar nichts für eine geringe Zahl, sondern besagt nur, dass die numerische Stärke solcher Horden infolge der Entfernung übertrieben und diese wohl auch in ihrer Bedeutung überschätzt wurden. Und zu einer ähnlichen Erkenntnis scheint Pfitzner selbst gekommen zu sein; denn in der zweiten, verbesserten Auflage kehrte er wieder zu der Auffassung „leichte Truppen" zurück, nicht mehr mit dem Epitheton „einige wenige", sondern mit „einige". Es ist dies die äußerste Concession, um das Häuflein Leute zu retten; aber auch sie genügt nicht. Von einem Ausdrucke für „einige" weiß der Text nichts, und der Ausdruck, so unscheinbar er ist, muss zurückgewiesen werden. Tacitus sagt nur, dass der Zuzug von Seite des Königs kein regelrechtes Kriegsheer war; trotzdem aber konnten diese leichten Scharen, soweit es der kleine Krieg gestattete, relativ sogar stark gewesen sein; ja, des Tacitus Worte gestatten sogar die Annahme, dass solcher Horden zu gleicher Zeit mehrere über die Garamantengrenze ausschwärmten, und zwar mit viel mehr Recht, als die des Salinerius Döderleins oder Pfitzners.

Steht es mithin schon bei der Truppenfrage misslich, wenn man sich nicht entschließen will, in denselben Contingente der Garamanten selbst zu erblicken, so ist dagegen noch ein anderer Umstand wichtig, den keiner der Vertheidiger der Überlieferung *et culpae nescia* berührt hat. Es wird von dem Garamantenkönig (c. 23) erzählt „*erat illi praedarum receptor ac socius populandi*".

[1]) Vgl. die Anmerkungen zu c. 23 und c. 26.

[2]) *Divisus exercitus, ut Tacfarinas lectos viros et Romanum in modum armatos castris attineret, disciplinae et imperiis suesceret, Mazippa levi cum copia incendia et caedes et terrorem circumferret.*

[3]) c. 23 *quae ex longinquo in maius audiebantur.*

Er raubte also nicht bloß selbst mit, sondern er war auch für Tacfarinas „Hehler der Beute", wie man geschmacklos genug übersetzt. *Erat receptor praedarum* bedeutet, dass Tacfarinas das Garamantengebiet als eine Art Operationsbasis benützte, von dem er ausfiel, und in das er sich zurückzog und seine Beute in Sicherheit brachte, als ein Gebiet, das ihm den Rücken deckte. Wem das nicht einleuchten sollte, der lese Ann. III, 74 *ex quis Cornelius Scipio legatus praefuit, qua praedatio in Leptitanos et suffugia Garamantum.* Da nun die Beute in der Regel weniger aus Gold und Silber als aus Herden, Menschen, Waren und Früchten bestanden haben wird, Dingen, die sich nicht unauffällig transportieren lassen, da ferner das Einrücken der Scharen des Tacfarinas in ihr Gebiet den Garamanten kaum verborgen bleiben konnte, so gehört ein starker Muth dazu, für das Unschuldsbewusstsein eines Stammes einzutreten, den man ohne weiters auf eigene Faust, vielleicht sogar gegen den Willen seines Fürsten, mit Rom in Verhandlungen treten lässt, und der mithin wohl auch diesem gegenüber sich stark genug hätte fühlen müssen, solche Grenzüberschreitungen nicht zu dulden und abzuwehren, der mindestens den Versuch dazu machen musste, wollte er später seine Unschuld glaubwürdig erscheinen lassen; für Tacfarinas aber wäre eine feindselige oder auch nur ablehnende Haltung der Garamanten allein schon bedenklich gewesen und hätte die Grenze derselben als Rückzugslinie für ihn wertlos gemacht. Es soll aber diese Stelle noch dazu dienen, auch eine andere Annahme auf ihr Nichts zurückzuführen.

Es wirkt überhaupt fast erheiternd, weil man geradezu an eine Art freiesten Verfassungsstaates bei den Garamanten denken könnte, wenn Salinerius betont *„legati Garamantum, non legati regis Garamantum"* und dann also fortfährt: „Potuit itaque rex gente non consulta latrociniis operam dedisse; at illa *nescia culpae* dicitur, quod suo consensu id factum non sit". Und dies wiederholt Pfitzner mit den Worten: „Es wird ausdrücklich gesagt, dass die Gesandten von dem unschuldigen Volke, nicht, dass sie von dem schuldigen Könige geschickt worden waren".[1])

[1]) Die Annalen d. Tac. a. a. O. — In der Ausgabe vom J. 1884 fehlt eine diesbezügliche Bemerkung; dagegen heißt es in der zweiten Auflage: „Man zog

Hier ist es auffallend, wie man sich an die Worte *Garamantum legati* klammert; ja, Pfitzner fühlte sich veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass der Erklärer ebensowenig als der Historiker die Thatsachen ändern dürfe.[1]) Allerdings konnte er im J. 1869 nicht wissen, dass diese seine Warnung im J. 1885 auch auf die Historiker auszudehnen sein würde. Kein Geringerer nämlich als Mommsen selbst begieng denselben Fehler, vor welchem Pfitzner die Erklärer warnt. Er sagt:[2]) „Dass der Krieg gegen Tacfarinas unter Tiberius sich auch über diese Landschaft (das Garamantengebiet) erstreckte, wird weiterhin gesagt werden. Nach dessen Beendigung sandte der König der Garamanten Abgeordnete nach Rom, um Verzeihung für seine Theilnahme zu erwirken". Ohne Zweifel kannte Mommsen die Geschichte dieser Stelle ebenso gut, wie nur irgend ein Erklärer, und vielleicht war ihm selbst Pfitzners Warnung nicht unbekannt. Wenn er nun trotzdem von Abgesandten des Königs und nicht von solchen des Volkes spricht, so hatte er sicher seine guten Gründe dafür.[3]) Ohne nun auch im entferntesten den Gedankengang des großen Meisters ergründen zu wollen, glaube ich mir doch selbst einiges zurecht legen zu können. Vor allem ist es unerhört, dass ein von einem Fürsten regiertes Volk über den Kopf desselben hinweg durch Gesandte verhandelt. Der Fürst müsste todt oder vertrieben sein oder das Volk sich in Aufruhr gegen denselben befinden, wenn eine solche Annahme nur einigen Anspruch auf Zulässigkeit

---

das ganze Volk zur Rechenschaft; nun erst durchschaute es die Größe der Gefahr *(perculsa)* und suchte sich durch die Gesandtschaft zu rechtfertigen". Man sieht hieraus, dass Pfitzner hinsichtlich der Gesandtschaft seine Anschauung nicht geändert hat. Dass *perculsa* seinen Grund darin hat, dass man von Rom aus das Volk zur Rechenschaft zog, ist neu; Pfitzner hätte nur nachweisen sollen, wo das zu lesen ist. Einstweilen wollen wir annehmen, dass den Garamanten lediglich deshalb der Schrecken in die Glieder gefahren sei, weil der Mann, von dem man hoffen mochte, er werde der Römerherrschaft in Afrika ein Ende bereiten — einen afrikanischen Arminius nennt ihn Mommsen — gefallen und es mithin mit dieser Hoffnung zu Ende war.

[1]) Ebend.

[2]) R. G. V. 631.

[3]) Welche Stellung Mommsen der Überlieferung *et culpae nescia* gegenüber einnimmt, scheint mir auf Grund der angeführten Stelle nicht zweifelhaft zu sein.

haben sollte; für keine dieser Voraussetzungen findet sich der geringste Anhalt, und so konnte denn eine solche Gesandtschaft, wenn sie wirklich gegen das Wissen oder den Willen des Königs abgegangen war, in Rom kein Gehör finden. In einem despotisch regierten Staate, und das wird wohl auf die Garamenten passen, ist der Staat der Herrscher, und mit ihm allein kann ein anderer Staat verhandeln. Hätte man sich aber trotzdem in Rom mit einer Gesandtschaft solcher Qualität eingelassen, so hätten Verhandlungen wohl nur auf Grund gewisser Bürgschaften stattfinden können, zu denen wahrscheinlich in erster Linie die Auslieferung des schuldigen Königs gehört hätte, eine Forderung, welche die Garamanten nicht gut hätten verweigern können, und die Tacitus kaum mit Stillschweigen übergangen hätte. So lange aber der König fortherrschte und außerhalb der Verhandlungen stand, hatten dieselben keinen Wert, und Roms Würde konnte es nicht zulassen, in dieselben einzugehen.

Aber es heißt *Garamantum* und nicht *regis Garamantum legati!* Nie, behaupte ich, wäre es einem Erklärer beigekommen, auf Abgesandte des Garamantenstammes im Gegensatze zu solchen des Königs zu verfallen, hätte nicht das Bedürfnis, die Überlieferung um jeden Preis zu halten, es vortheilhaft erscheinen lassen, diese Entdeckung zu machen. Man nennt das Land, das Volk und meint unter Umständen den, in dem sich die Macht des Landes oder des Volkes concentriert, und wenn es Nep. Pel. 4, 5 heißt „*legatus in Persas est profectus*“, so wird es niemand einfallen, an einen Abgesandten an das Volk der Perser zu denken.

Wer weiß jedoch, ob solche Gründe verfangen, und ob nicht doch in diesem Falle das Bedürfnis nach wörtlicher Übersetzung und Auffassung den Sieg davontrage, so dass die in unseren erklärenden Schulausgaben jetzt vorherrschende Lesart und ihre Erklärung bestehen bleiben. In diesem Falle bliebe nur übrig, dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass man auch anderwärts bei ähnlichen Stellen ebenso gewissenhaft verfahre. Erblickt man Ann. IV, 23, weil daselbst nur von dem Könige der Garamanten, nicht von dem Volke die Rede ist, nur in dem Könige den Schuldigen, so ist es Pflicht der Consequenz, dass man III, 74 nicht nach anderen Grundsätzen verfahre; dort aber wird mit

den Worten *suffugia Garamantum* genau dasselbe von den Garamanten gesagt, was IV, 23 von ihrem König, und wer hier es nur mit der Schuld des Königs zu thun haben will, der muss diesen dort aus dem Spiele lassen und sich an die Garamanten halten. Das Ergebnis eines solchen Vorgehens aber braucht dem Leser nicht erst dargelegt zu werden.

So viel über den sachlichen Wert der zur Stütze von *et culpae nescia* vorgebrachten Gründe. Die Worte sind aber den Sinn vorausgesetzt, den man ihnen unterlegt, auch sprachlich mehr als bedenklich. Man übersetzt „und[1]) sich keiner Schuld bewusst“.[2]) Nun heißt *nescire* „nichts wissen, kein Bewusstsein von der Existenz, von dem Wesen einer Sache haben“ weil man von ihr nichts gehört, gelernt, über sie nicht nachgedacht hat, kurz, weil man keine Kenntnis von ihr hat, und *nescius culpae* ist derjenige, welcher von der (von einer) Schuld nichts weiß, von ihr nicht unterrichtet ist, von ihr nichts ahnt, mit ihr unbekannt ist, nicht aber derjenige, der von ihr zwar weiß, sich aber von ihr frei fühlt.[3]) Dies bestätigen die Stellen. Haben aber die Worte „*et (set) culpae nescia*“ diese Bedeutung, so ließe sich die Absendung einer Gesandtschaft nach Rom zwar immer noch aus dem Schrecken über den Tod des Tacfarinas erklären, sowie aus dem Wunsche, sich unter den geänderten Verhältnissen mit Rom beizeiten auf guten Fuß zu stellen, nimmer aber wird man einen vernünftigen Grund für *ad satisfaciendum populo Romano* auffinden können, wenn man nicht mit Pfitzner zu der unerweisbaren Annahme greift, dass von Rom an die Garamanten bereits eine Art Ultimatum ergangen war.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich mir folgendes: Entweder man behält die Überlieferung bei und muthet damit dem Tacitus eine Gedankenlosigkeit zu, oder man greift nach

---

[1]) „aber“ nach Halm und Andresen.

[2]) Gerber et Greef, Lex. Tac., p. 936.

[3]) Dieser Ansicht scheint auch Pfitzner zu sein. Zwar aus den Worten „sie wussten nichts von einer ihnen zum Vorwurf gemachten Betheiligung am Kriege“ (vgl. die „Annalen u. s. w.“) geht das nicht so unzweideutig hervor; dagegen gestatten die Worte der zweiten Aufl. „dass ihr König dem Tacfarinas einige leichte Truppen geschickt hatte, war ohne ihr Wissen geschehen“ keinen Zweifel.

einer Änderung, wie sie von Lipsius *(et culpae conscia)*, J. Gronov *(et culpae non nescia)*, Ryckius *(nec culpae nescia)*, Nipperdey *(et culpae socia)* vorliegen. Ich gebe mit Bezzenberger und Heraeus unbedingt der Änderung von J. Gronov den Vorzug und zwar aus den von Heraeus angeführten Gründen.

IV, 32 f. Zu den Worten *libero egressu* bemerkt Draeger: „(Gegensatz: *in arto)* ohne Einschränkung, d. h. ohne dass ihnen durch den Stoff Schranken gesetzt waren", und ähnlich Pfitzner: „Den früheren Historikern war durch den Stoff keine Schranke gesetzt, er lag ihnen reichlich und großartig vor; dagegen jetzt *in arto*, denn es gibt keine Thaten zu berichten, höchstens *maestae urbis res*".[1]) Tacitus sagt von seiner Thätigkeit als der eines Geschichtschreibers *nobis in arto et inglorius labor*. Es ist nun zu erwägen, dass beide Prädicate *in arto* sowie *inglorius* den Gegensatz bilden können zu dem, was er früher von den älteren Geschichtschreibern hinsichtlich ihres Stoffes gesagt hatte, ohne Rücksichtsnahme auf *libero egressu*. Dort eine ganze Serie von Erscheinungen im staatlichen Leben nach außen wie nach innen, die einen Stoff boten, der des Ruhmes oder wenigstens der großen Seiten nicht entbehrte; hier ein schlaffer oder wenig gestörter Friede, düstere Verhältnisse in der Hauptstadt, ein Staatsoberhaupt, das für die Vergrößerung und den Ruhm des Reiches einzutreten keine Neigung hatte, Erscheinungen, die keine rühmliche Seite haben und bei deren Darstellung auch nicht viel Ruhm abfällt.

Es ist ferner, die von den Erklärern für *libero egressu* angenommene Bedeutung vorausgesetzt, misslich, in dem Ausdrucke *in arto* lediglich den Gegensatz zu jenen Worten zu erblicken, weil der Stoff immerhin beschränkt sein kann, ohne dass deshalb die freie Bewegung auf dem beschränkten Gebiete gehemmt zu sein braucht. *In arto esse* kann ja in zweifacher Hinsicht stattfinden, hinsichtlich der Quantität und Qualität des Stoffes sowie hinsichtlich der Freiheit in der Behandlung desselben.

---

[1]) Eigenthümlich Nipperdey: „Sie hatten ein freies und ausgedehntes Feld für die Bethätigung ihrer stilistischen Kunst. Wir sagen mit freiem Aufschwung". Der letzte Satz ist von Andresen beseitigt.

Ebenso aber muss man zugeben, dass die Arbeit jenes Historikers den höchsten Anspruch auf Anerkennung und Lob[1]) verdient, der die Erscheinungen und Thatsachen in ihrer Gesammtheit und vollen Bedeutung nicht nur zu erfassen versteht, sondern sie auch ohne Rücksicht auf Einzelne sowie auf Gesammtheiten in ihrem wahren Werte und in ihrer vollen Bedeutung am würdigsten darstellt. Mit vollem Rechte konnte mithin Tacitus seine Arbeit auch in dem Sinne mit *inglorius* bezeichnen, dass er sagen wollte, ihm bringe seine Thätigkeit wenig oder keine Ehre, weil er im Gegensatze zu den Geschichtschreibern der älteren Zeit in der freien Bewegung innerhalb des gebotenen Stoffes gehemmt sei, weil ihm der *liber egressus* jener fehle. In diesem Falle aber würde *inglorius* auch zu *libero egressu* in Beziehung stehen.

Dass nun Tacitus dies wirklich gemeint habe, dies scheint mir aus den Worten „*tum quod cet*“ hervorzugehen. Es ist aber hier nöthig, die Ansichten zweier Gelehrten näher in Betracht zu ziehen. Joh. Müller[2]) sieht durch *ingentia illi bella ... incuriosus erat* einer- sowie durch *tum quod cet.* andererseits den Satz begründet *sed nemo annales nostros cum scriptura eorum contenderit, qui veteres populi Romani res composuere,* Pfitzner[3]) dagegen in den Worten *immota quippe ... incuriosus erat* und in dem mit *tum quod* beginnenden Gedanken die Gründe für *ingentia illi bella ... inglorius labor.* Andresen stellt sich auf Müllers Seite.

Nach Müller also gäbe es nach Tacitus für die höheren Leistungen der älteren römischen Geschichtschreiber zwei Ursachen und diese wären, 1. Die Großartigkeit und Fülle des Stoffes, 2. der Mangel an abfälliger Kritik und Anfeindung, das Vorhandensein eines objectiv urtheilenden Publicums. Ist nun der zweite Punkt für den Beurtheiler der beiden Perioden wirklich ein solcher Grund, wie Müller will? Wohlwollende Kritik ist nicht immer ein Zeichen für die Vortrefflichkeit eines Werkes, übelwollende nicht immer ein Beweis für dessen Mangelhaftigkeit, und auch hier wird oft der Satz Anwendung finden: Nicht die schlechtesten Früchte sind es, an denen die Wespen nagen. Abwesenheit von Verkleinerern,

[1]) Vgl. *inglorius.*

[2]) Beiträge u. s. w. III, S. 46 ff.

[3]) Annalen[2] IV, 33 zu *tum quod.*

Widersachern, Gefahren kann durchaus nicht in derselben Weise als Grund für die höheren Leistungen der älteren Geschichtschreibung hingestellt werden, wie die Fülle und Großartigkeit des zur Verfügung stehenden Stoffes; denn jene werden nur für solche Hemmnisse, die sich um sie kümmern und sie fürchten; ja, es lässt sich behaupten, dass jener Historiker Größeres leistet und größer ist, der trotz den genannten Hindernissen so schreibt, als ob dieselben nicht vorhanden wären. Abgesehen aber von solchen Erwägungen ist es klar, dass alles, was den Geschichtschreibern der älteren Zeit günstiger war, in den Worten enthalten ist *„ingentia illi bella... memorabant"*. Die Verhältnisse seiner Zeit deutet Tacitus an mit den Worten *„nobis in arto et inglorius labor"*; diese Behauptung aber will doch wohl auch begründet sein. Dass für eine Seite von *in arto et inglorium esse* die nächstfolgenden Worte eine solche Begründung enthalten, liegt auf der Hand; mit *tum quod... extuleris* aber wird nichts anderes constatiert als die Abwesenheit eines *in arto et inglorium esse* im speciellen Sinne der beschränkten misslichen Lage, welche durch Missgunst, Anfeindung u. s. w. geschaffen wird, in der früheren und natürlich das Vorhandensein derselben zu seiner Zeit.

Das ist es, was mich bestimmt, Pfitzner zuzustimmen, so dass auch ich in dem mit *tum quod* beginnenden Gedanken die Fortsetzung der Begründung des Satzes *„nobis in arto et inglorius labor"* erblicke, die mit *immota quippe* begonnen, durch eine Digression unterbrochen, mit *tum quod* wieder aufgenommen wird und hier auf eine Art gegensätzlichen Verhältnisses zu *libero egressu* hinweist, auf die Missgunst, Anfeindung und, was unschwer zwischen den Zeilen zu lesen ist, die hieraus sich ergebenden Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche oft rathen, ein Blatt vor den Mund zu nehmen, wodurch aber eben auch der Wert der Darstellung selbst verliert.[1])

Nach dem Gesagten also scheint es mir, dass sich nicht lediglich *in arto,* sondern *in arto et inglorius* auf *libero egressu* beziehe; dass ferner diese Prädicate selbst eine doppelte Beziehung

[1]) Dass Tacitus in solchen Verhältnissen ein Hemmnis für die Thätigkeit eines Geschichtschreibers erblickte und auf dieselben Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, das war seine Sache, und wir wollen hierüber nicht mit ihm rechten.

haben: dort Fülle und Großartigkeit des Stoffes, hier Beschränkung und Unbedeutendheit; dann, mit Rücksicht auf *libero egressu,* dort Freiheit der Bewegung, d. i. des Wortes, welche der vollen Entfaltung der Begabung sowie einer erschöpfenden und objectiven Darstellung förderlich ist, hier die angedeuteten Hindernisse für den Schriftsteller, welche geeignet sind, den Wert seiner Thätigkeit, den dieselbe unter sonst ungünstigen Verhältnissen noch haben könnte, herabzudrücken.

IV, 33. Die Überlieferung lautet *delecta ex iis et consciata rei publicae forma.* Für das unverständliche *consciata* liest man seit Ernesti allgemein *consociata,* und der Sinn der Stelle soll sein „eine aus diesen Elementen (Demokratie, Aristokratie, Monarchie) mit Auswahl zusammengesetzte Staatsform" Georges.

Gehen wir zunächst auf den Gedanken ein, den diese Übersetzung zum Ausdruck bringt, und sehen wir uns das Verfahren an, durch das er erreicht wird. Man zieht *ex iis* zu *consociata,* während nach dem Texte diese Worte so klar und unzweifelhaft in erster Linie zu *delecta* gehören, dass diese Thatsache, abgesehen von der Frage, ob sie überhaupt zu *consociata* zu ziehen seien, keine Interpretationskunst zu beseitigen vermag. Wir müssen, wenn wir schon eine *consociata ex iis rei publicae forma* zugeben sollen, doch auf Grund des Textes zunächst eine *delecta ex iis rei publicae forma* in Anspruch nehmen; dann aber können diese Worte gar nichts anderes heißen als „eine durch Auswahl aus diesen Elementen hergestellte (zusammengesetzte, geschaffene) Staatsform, wie z. B. Sall. Jug. 46 *funditorum et sagittariorum delecta manus* nur bedeuten kann „eine durch Auswahl formierte, gebildete Abtheilung von Schleuderern und Bogenschützen". Der Begriff also, zu dem bei der gegenwärtigen Lesart *consociata* kommt, ist schon durch *delecta* gegeben, und *consociata* wird zu einem ziemlich müßigen Zusatze. Das ist aber vielleicht das weniger Störende; denn prüft man die Sache eingehend, so muss sich auch bei *consociata* rücksichtlich seiner Bedeutung ein Resultat ergeben, das seine Aufnahme unmöglich macht. Ernesti sagt: „*Consociare* est *coniungere,* quocum verbo saepe iungit Cicero. ita fit res publica, quae constat e trium formarum bonis delectis et in unum consociatis et coniunctis". Welches Kunstgriffes sich

hier Ernesti bediente, werden wir gleich sehen. *Consociare* bedeutet „eine Person oder Sache mit einer anderen zusammenbringen, zusammengesellen, vereinigen, verbinden, *coniungere* (sc. *societate*)“, wie Ernesti sagt. Aber es gehören, soll dieses Verbum Anwendung finden können, stets, wie das selbstverständlich ist, mindestens zwei Personen oder Sachen dazu; die Constructionen lehren die Wörterbücher. Sind aber nicht zwei solche Objecte vorhanden, so ergibt das eine oder andere sich aus dem Zusammenhange.[1])

Welches ist nun in unserer Stelle, Ernestis Lesart vorausgesetzt, dieser zweite Gegenstand, mit dem das consociare rei publicae formam stattfindet, oder was muss man sich als solchen denken? Ich vermag auf diese Fragen keine Antwort zu geben, und anderen wird es nicht besser ergehen. Ernestis Kunstgriff bestand eben darin, dass er *delecta ex iis et consociata rei publicae forma* fallen ließ und dafür mit *trium formarum bona delecta et in unum consociata et coniuncta* operierte. Dagegen lässt sich allerdings nichts einwenden, dass man sagen kann „*bona consociantur*“. Wenn man aber Ernesti verhalten hätte, anstatt sich die Stelle zu einem *delecta ex iis bona et consociata ad rei publicae formam* zurechtzulegen, hübsch bei der Sache zu bleiben und zu erklären *consociata rei publicae forma = (societate) coniuncta rei publicae forma* bedeute hier, was eben allein nur möglich ist, *composita rei publicae forma*, so würde er selbst wohl stutzig geworden sein. Ernestis Conjectur, durch ihre Einfachheit so bestechend, hat sich seither die Welt erobert, ist aber meines Erachtens aus den angeführten Gründen völlig unhaltbar. Da haben Beroaldus mit *constituta* und J. Gronov mit *concinnata* dem Texte viel mehr Verständnis entgegengebracht und, mag man ihre Besserungen auch abweisen, wenigstens keine sprachlichen Unmöglichkeiten geschaffen.

Der Überlieferung ebenso nahe, wie *consociata*, liegt *conscita*.[2]) *Consciscere* „zum förmlichen Beschluss erheben, durch förmlichen

[1]) Vgl. Tac. Ann. XIII, 23, XIV, 4, XIV, 58.

[2]) Die Vorausnahme des *a* nach *i* erklärt sich ebenso, wie *emitio* Ann. VI, 23 (17) oder *hortantes exitia* VI, 35 (29) für *emptio* und *hortante Sextia*; vgl. Her. Stud. cr. p. 46 sq. Zu erwähnen wäre noch, dass Liv. IX, 26, 7 *Calavios, Ovium Noviumque, priusquam nominarentur apud dictatorem, mors haud dubie ab ipsis conscita iudicio subtraxit* nach Drakenborch Voss. I für *conscita* „conscia“ hat.

Beschluss anordnen" passt vortrefflich in den Zusammenhang, und als technischen Ausdruck im Staatsleben belegen es die Wörterbücher. In solcher Gestalt bedeutet dann die Stelle ganz vernünftig:" Eine durch Auswahl aus diesen Elementen geschaffene und durch förmlichen Beschluss (d. i. gesetzlich) eingeführte Staatsform.

IV, 33. *Igitur ut olim plebe valida, vel cum patres pollerent, noscenda vulgi natura et quibus modis temperanter haberetur, senatusque et optimatium ingenia qui maxime perdidicerant, callidi temporum et sapientes credebantur, sic* . . . In der Auffassung der Worte „*quibus modis temperanter haberetur*" folgt die Mehrzahl der Erklärer und Übersetzer dem Vorgange Freinsheims[1]) und Ernestis, und man übersetzt, wie z. B. Ritter „mit den Mitteln, ihn (den großen Haufen) mit der gehörigen Mäßigung zu leiten". Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, dass die Worte *noscenda vulgi natura* auf Verhältnisse gehen, die mit *plebe valida* bezeichnet sind, und dass *senatusque et optimatium ingenia qui maxime perdidicerant, callidi temporum et sapientes credebantur* sich beziehen auf *cum patres pollerent.* Die Worte „*quibus modis temperanter haberetur*" sind aber mit *noscenda vulgi natura* durch *et* verbunden, und es ist meines Erachtens keine andere Erklärung möglich als *et noscendum, quibus modis cet.* Übersetzt man nun diese Worte im Sinne Freinsheims, wie Ritter oder wie Stahr,[2]) so wird damit auf ein aristokratisches Regiment Bezug genommen, was bei der Verbindung mit *noscenda vulgi natura* und der Beziehung dieser Worte auf *plebe valida* kaum angeht.

Temperare heißt in transitiver Bedeutung „in die rechte Mischung bringen, gemäßigt machen". Dieselbe Bedeutung müssen auch *temperans* und *temperanter* haben können, selbst wenn sich dafür keine Belege finden. Dann würde *temperanter habere aliquid* heißen „etwas auf eine in die rechte Mischung bringende Weise behandeln, etwas mäßigen" und einem *temperare aliquid* synonym

[1]) *Temperanter habetur vulgus*, cum ita regitur, ut neque iniuriis exacerbetur neque adulationibus aut nimia libertate lasciviat".

[2]) Tac. Geschichte der Regierung der Kaiser Tiberius, Claudius und Nero. Berlin, 1871: „Wie es . . . darauf ankam, die eigenthümliche Natur des gemeinen Mannes zu kennen, und wie man ihn maßvoll leiten könne".

sein; *quibus modis temperanter haberetur* aber würde bedeuten „durch welche Mittel sie (die große Masse) in den Schranken der Mäßigung erhalten würde“. In diesem Sinne scheinen mir auch Bötticher und Roth das Richtige getroffen zu haben.

IV, 37. In den Worten *et vanescet Augusti honor, si promiscis adulationibus vulgatur* halte ich *promiscis adulationibus* für den Dativ: „Und die Ehrenbezeugung für Augustus wird ihre Bedeutung verlieren, wenn sie zum Zwecke unterschiedsloser Schmeichelei, um unterschiedslos zu schmeicheln, allgemein wird“.

IV, 42. *Nam postulato Votieno ob contumelias in Caesarem dictas, testis Aemilius, e militaribus viris, dum studio probandi cuncta refert et, quamquam inter obstrepentes, magna adseveratione nititur, audivit Tiberius probra, quis per occultum lacerabatur, adeoque perculsus est, ut se vel statim vel in cognitione purgaturum clamitaret precibusque proximorum, adulatione omnium aegre componeret animum.* Zu *inter obstrepentes* bemerkt Pfitzner: „Die Senatoren suchten durch Geräusch und unwillige Äußerungen (vgl. VI, 24) zu verhindern, dass Tiberius solches alles höre, aber Ämilius erhob in seinem Zeugeneifer seine Stimme desto lauter“. Die Worte *magna adseveratione* sollen also, wenn ich die Sache recht verstehe, lediglich von den Stimmitteln gelten. Es liegt aber in *adseveratione* doch kein anderer Begriff als in *adseverare*, so dass das Wort den Ernst, die Zuversicht, die Festigkeit bezeichnet, mit der Ämilius bei seiner Aussage verharrte, wobei allerdings eine Steigerung der Stimme stattfinden konnte aber nicht musste. An ein Überbieten des lärmend geäußerten Unwillens durch die eigene Stimme ist mithin kaum zu denken, und die Stelle scheint nichts weiter zu enthalten als „denn während der Militär Ämilius im Eifer der Beweisführung alles herausredete und trotz dem lauten Entrüstungssturme mit großer Festigkeit auf seiner Aussage verharrte u. s. w.“ Über *quis per occultum lacerabatur* enthalten Draeger und Pfitzner das Richtige.

Misslich steht es noch immer mit der Erklärung der Worte *„se vel statim vel in cognitione purgaturum“*. Nipperdey-Andresen bemerken: „Die Aussage des Ämilius war gemacht, bevor die Anklage angenommen war, *postulato reo, nondum recepto“*, und ähnlich Draeger: „Im Verlaufe der Untersuchung; diese war

also noch nicht völlig eingeleitet". Wir haben es aber doch mit einem regelmäßigen Zeugenverhör zu thun, und unerhört wäre ein solcher Act vor der Annahme einer Anklage. Das Zeugenverhör bildete einen Bestandtheil des Verfahrens *in iudicio*. Auf *postulato Votieno* kann man sich nicht stützen; denn *postulare* sowie *postulatio* haben bei früheren und späteren, bei juristischen und nicht juristischen Schriftstellern auch die weitere Bedeutung „anklagen" „Anklage" schlechtweg.[1]) Dazu kommt, dass, wie Pfitzner bemerkt, der Process des Votienus noch in derselben Sitzung beendet wurde. Unmittelbar nach dem Berichte von der Zeugenaussage und dem Zwischenfalle mit Tiberius folgt der von der Verurtheilung des Votienus, und es lässt sich, was doch dringend geboten wäre, auch nicht ein Moment dafür anführen, dass diese zu einer anderen Zeit, in einer anderen Sitzung erfolgt sei. Im weiteren aber ist auch Pfitzner im Irrthum, wenn er annimmt, *cognitio* bezeichne hier unser „Erkenntnis" im Sinne der Urtheilsfällung.[2]) *Cognitio* heißt jede richterliche Untersuchung sowohl eines Magistrats als der Richter oder einer Behörde,[3]) und Pfitzner hätte für die von ihm angenommene Bedeutung Belege beibringen sollen; und selbst in diesem Falle hätte er noch immer gut gethan, den Versuch zu einer Aufhellung des Umstandes zu machen, dass Tiberius, wenn seine Rechtfertigung nicht augenblicklich stattfinden sollte, gerade die Zeit der Urtheilsfällung für dieselbe als passend erachtet habe, da die Ursache nicht für jedermann leicht herauszufinden ist.

Man scheint sich nicht entschließen zu können, mit der Anschauung zu brechen, *cognitio* müsse von dem Processe des Votienus verstanden werden, trotzdem Walther seinerzeit das Richtige gesehen hat, wenn er bemerkte: „Rectius alii *cognitionem* interpretantur iudicium de hac ipsa re instituendum . promittebat Caesar se causam esse dicturum coram senatu vel iis, quos senatus ad id iudicium delegasset". Nichts ist einleuchtender als diese

---

[1]) Zumpt, Der Criminalprocess der römischen Republik. Leipzig, 1871, S. 133.

[2]) In der ersten Auflage ist diese Ansicht vermuthungsweise, in der zweiten mit Bestimmtheit hingestellt.

[3]) z. B. des Senates; vgl. Plin. ep. II, 11; Quint. III, 10, 1, VII, 2, 10.

Worte und die Stelle in der einfachsten und befriedigendsten Weise erklärt. Es wird daher nicht schaden, dieselben gegenüber der noch immer das Feld behauptenden Erklärung Ernestis [1]) wieder an das Licht gezogen zu haben. Auch besorge ich nicht, dass man Stichhältiges gegen sie wird vorbringen können. Erstens nämlich nöthigt durchaus nichts, *in cognitione* vom Processe des Votienus zu verstehen; thut man es aber dennoch, so geräth man zweitens in unlösbare Schwierigkeiten. Das scheint man neuestens weniger zu fühlen, war aber gewiss schon Freinsheim klar; denn was hätte den gewiss scharfsinnigen Mann sonst zur Conjectur *in contione* getrieben? Eines ist gewiss: Tiberius erklärte, er wolle sich entweder augenblicklich oder später rechtfertigen. Nun liegt es in der Natur des Menschen, Anwürfen und Beschuldigungen, die ihm ins Gesicht gesagt werden, sofort entgegenzutreten, und dies umsomehr, je schwerer dieselben sind und je mehr er durch sie in Aufregung versetzt worden ist. Dass dieselben aber in diesem Falle schwerer und verletzender Natur gewesen seien, geht aus der Aufregung hervor, in welche Tiberius gerathen war; denn von dieser zeugt die Stelle selbst, und es war, wenn wir anders Sueton [2]) glauben dürfen, sonst nicht des Tiberius Art, bei solchen Gelegenheiten sich derart zu benehmen. Dazu kommt, dass jede Rechtfertigung um so wirksamer ist, je schneller sie erfolgt, desto mehr an Bedeutung verliert, je weiter sie hinausgeschoben wird. Von solchen Gesichtspunkten aus musste Tiberius, wollte er sich überhaupt vertheidigen, sofort sprechen, und nichts hinderte ihn, dieses zu thun. Wenn er es nun doch nicht that, vielmehr die Alternative stellte *vel statim vel in cognitione,* so hat dies nur dann einen Sinn, wenn *in cognitione se purgare* an Bedeutung *statim se purgare* noch übertrifft, und dies ist unstreitig der Fall, wenn Tiberius mit *in cognitione* sagen wollte, er verlange einen Ankläger und wolle sich als *reus* in gerichtlicher Untersuchung, in einer gerichtlichen Verhandlung rechtfertigen. Es war dies das Höchste, was Tiberius

[1]) „H. e., ni fallor, vel statim ab edito testimonio Aemilii, vel post, ubi de istis rebus cognitio, disceptatio futura esset". Von diesen Worten Ernestis scheint *disceptatio* auf Pfitzner bestimmend eingewirkt zu haben.

[2]) Tib. 28.

bieten konnte, und es gäbe dieser Vorschlag keine üble Vorstellung von seiner Selbstlosigkeit; auch wäre derselbe nicht so ohne weiters unwahrscheinlich, wenn man auf das Rücksicht nehmen darf, was Sueton[1]) berichtet.

Diejenigen aber, welche zu einer solchen Rücksichtsnahme nicht geneigt sind und in Tiberius mehr oder weniger einen verschlagenen und arglistigen Bösewicht erblicken, brauchen sich deshalb in ihrer Anschauung durch solche Auffassung von *in cognitione* nicht stören zu lassen; denn es steht ihnen die Annahme frei, Tiberius habe mit beiden Vorschlägen, der augenblicklichen, freien Vertheidigung im Senate oder der späteren und gezwungenen vor Gericht, nichts anderes beabsichtigt, als dem Senate eine Falle zu legen; dieser aber habe in richtiger Würdigung der Gefährlichkeit des einen wie des anderen Vorschlages beide abgewendet *precibus proximorum, adulatione omnium.*

IV, 57. *Inter quae diu meditato prolatoque saepius consilio tandem Caesar in Campaniam, specie dedicandi templa apud Capuam Jovi, apud Nolam Augusto, sed certus procul urbe degere.* Hinsichtlich des fehlenden Verbums sind seit Lipsius bis heute die Ansichten getheilt. Es handelt sich um die Frage, ob ein Verbum eingesetzt werden soll oder nicht. Nachdem noch Ritter und Halm sich für das erstere entschieden und jener *secessit,* dieser *abscessit* hinter *in Campaniam* eingeschoben hatte, scheint man sich in neuester Zeit der Ansicht zuzuneigen, dass die Stelle in Ordnung sei und, wie Nipperdey-Andresen bemerken, das Verbum aus der Richtung der Bewegung sich von selbst verstehe, eine Ansicht, die meines Wissens zuerst Pichena vertreten hat; und Pfitzner schließt seine diesbezüglichen Bemerkungen[2]) im Tone des Vorwurfs mit den Worten: „Ann. XIV, 8 *quod nemo a filio* hat keinen beleidigt". Allerdings zieht man diese Stelle als einzige Stütze aus Tacitus für unseren Fall häufig heran und zwar so, als ob daselbst alles in schönster Ordnung wäre. Man hat sich jedoch mit der Überlieferung „*quod nemo a filio ac ne Agerinus quidem aliam fore lateret faciem*", welche wenigstens

[1]) Tib. 26.

[2]) Die Annalen u. s. w. S. 167.

die deutliche Spur eines Verbums enthält, seit jeher abgemüht, und es ist mehr als fraglich, ob mit Bezzenbergers „laetae rei“ für *laţęret,* wodurch auch die Verbalform gründlich beseitigt ist, die Stelle geheilt sei. Bietet sich nun demjenigen, der unter solchen Verhältnissen das Verbum vermisst,[1]) kein anderer Ausweg, als es die Einschiebung eines solchen ist? Gewiss, der der Änderung, wie ihn Gitlbauer einschlug, indem er für *tandem* „tendit“ in seinen Text setzte. Es liegt nun mit dieser Änderung im Grunde kein kühnerer Angriff auf die Überlieferung vor, als es die Einschiebung eines Verbums ist. Man könnte indessen immerhin noch nach einem milderen Mittel sich umsehen, und zu diesem würden vielleicht gleich die ersten Worte *inter quae* führen. Diese Worte nämlich sind nicht überliefert, sondern hergestellt aus der Überlieferung *interq;*, wo *q;* die bekannte Abkürzung für *que* ist. Allerdings finden sich für *inter quae* auch sonst *interq;*,[2]) *interque*[3]) oder *intq̄ę;*[4]) das ändert aber an der Thatsache nichts, dass *inter quae* an unserer Stelle Conjectur ist. Wenn nun, wie Pfitzner bemerkt, bei der herkömmlichen Auffassung der Stelle (nicht bei der Pfitzners) *inter quae* noch obendrein unmöglich ist,[5]) so hat man allen Grund, diesem aus *interq;* geschaffenen *inter quae* einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es

---

[1]) Dem von Pfitzner[2] eingeschlagenen Wege vermag ich nicht zu folgen. Gesetzt, man fügte sich in die Auffassung „inzwischen (verbreitete sich), nachdem der Plan lange berathen und wiederholt aufgeschoben worden war, endlich (das Gerücht): der Cäsar nach Campanien!“ — wem, fragt man, gehören dann die folgenden Worte an? Tacitus oder dem Publicum? Im ersten Falle stehen wir vor derselben Verlegenheit; im zweiten aber drängt sich die Frage auf: Woher dieser genaue Einblick des Publicums in die Absichten des Kaisers, oder welche Gründe lassen sich dafür denken, dass sich ein solches Gerücht bilden konnte?

[2]) Ann. III, 58.

[3]) Ann. VI, 10 (4), 41 (35), XIV, 22, XV, 24.

[4]) Ann. XII, 53.

[5]) „*Inter quae* wird sehr häufig von Tac. gebraucht zur Einleitung von Episoden, auch als Anknüpfung bei dieser Gelegenheit, nie aber dient es zur Bezeichnung plötzlich eintretender Thatsachen, oder verliert es als bloße Phrase die specielle Beziehung auf das soeben Mitgetheilte (es steht nie in dem Sinne von *post quae*) . . . Da Tiberius damals tagtäglich im Senate ohne Unterbrechung gegenwärtig war (c. 55), so kann er nicht inzwischen abgereist sein“ (Pfitz. z. d. St.).

weist nun Drakenborch zu Liv. V, 27, 2 darauf hin, wie häufig die Verwechslung von *inter* und *intra* gewesen sei. Bei Tacitus finden wir sie Hist. V, 10,[1]) und dieselbe ist auch an unserer Stelle nicht ausgeschlossen. Dann geht man kaum zu weit, wenn man für *interq;* schreibt *intratque,* womit die Verlegenheit ein Ende hätte. Wenn wir für *intrare in* c. acc. aus Tacitus kein anderes Beispiel haben als Dial. 35, so finden sich doch deren sonst genug;[2]) der Anfang des Capitels aber hätte Ähnlichkeit mit Ann. XIII, 2.[3])

Ebendaselbst liest man bei Halm: *plerumque permoveor, num ad ipsum referri verius sit, saevitiam ac libidinem cum factis promeret, locis occultantem.* Die Stelle ist in mehrfacher Hinsicht für die Erklärung interessant. Unter den neueren Herausgebern ziehen Nipperdey-Andresen *saevitiam ac libidinem* zu *locis occultantem,* während die Mehrzahl der Herausgeber[4]) diese Worte, wie Halm, mit *cum factis promeret* verbinden. Eine Schwierigkeit findet man in dem Ausdrucke *permoveor,* zu dem N.-A. bemerken: „*Permoveor* ich werde (wenn ich darüber nachdenke) unsicher,

---

[1]) Wo man für *inter duas aestates* mit Rhen. *intra d. aest.* liest.

[2]) So findet sich auch *invadere* bei Tac. nur mit dem Acc. verbunden mit Ausnahme von Ann. I, 67 *equos . . . fortissimo cuique bellatori tradit, ut hi, mox pedes in hostem invaderent* und I, 32 *repente lymphati destrictis gladiis in centuriones invadunt.*

[3]) *Ibaturque in caedes . . .* Der Umstand, dass Tac. c. 58 von der Abreise spricht, darf nicht beirren. Die Erwähnung der Thatsache, dass Tib. im J. 26 in Campanien einzog, gab Gelegenheit, auf die Ursachen der Abreise von Rom zu kommen. Dies führte auf die Modalitäten, unter welchen dieselbe vor sich gieng, sowie auf die Prophezeiung, von welcher sie begleitet war, deren Besprechung eine passende Gelegenheit ergab, das gefährliche Abenteuer zu erwähnen, welches Tib. bei Tarracina erlebte, und bei welchem Sejan sein Leben für ihn einsetzte. Dies führte den Erzähler auf die hervorragende Rolle, welche Sejan seitdem bei Tiberius spielte und auf die Machinationen desselben gegen das Haus des Germanicus und gegen den muthmaßlichen Nachfolger des Tiberius, Nero, dessen Charakter und missliche Lage mit einigen Worten geschildert werden. Mit dem Berichte von dem Tode des Asinius Agrippa und Haterius schließt das J. 26. Aus dem J. 27 wird zunächst über den Einsturz des Amphitheaters zu Fidenä und die Feuersbrunst auf dem Cälius, sowie über die Anklage gegen Varus berichtet. Erst c. 67 wird der c. 57 abgebrochene Faden wieder aufgenommen. Es schließt dort der Anfang des Capitels genau an *degere* (c. 57) an, und wir erfahren, dass der Cäsar nach der Einweihung der Tempel Campanien verließ.

[4]) Wie Orelli-Baiter, Ritter, Draeger, Pfitzner, J. Müller, Prammer, Gitlbauer.

schwanke. Der Ausdruck ist neu". Ebenso Draeger mit den Worten: „Der Ausdruck ist so unerhört, dass Ritter *ambigere* einschiebt". Dieser Ansicht über *permoveor* war schon Ernesti; das einzig Richtige bietet jetzt Pfitzner in der zweiten Auflage, wenn er sagt: „*Permoveor* mit dem folgenden Fragesatze werde gar oft zu der Frage veranlasst, ob es wohl nicht..." *Permoveor* in diesem Zusammenhange ist weder neu noch unerhört, und Draeger hätte gerade durch die Stelle, welche er zur Stütze oder als Entschuldigung heranzieht, Cic. Clu. § 104 *adducti iudices sunt non modo potuisse honeste ab eo reum condemnari cet.* auf das Richtige geführt werden können. *Adduci* nämlich heißt, wie man aus Draegers Worten entnehmen könnte, an und für sich ebensowenig „zu einer Ansicht bewogen werden", wie *permoveri* „unsicher gemacht werden, schwanken" bedeuten kann. Aber in der citierten Stelle ist in dem, was von *adducti sunt* abhängt, eine Ansicht, ein Urtheil enthalten; wurden aber die Richter zu demselben herangeführt, so wurden sie eben zu dem Urtheile, zu der Ansicht geführt, dass... Nicht um ein Haar anders steht es in unserem Falle, nur dass man es nicht mit einer Behauptung oder einem Urtheile, sondern mit einer Frage zu thun hat, so dass unsere Stelle, wie schon Roth und Stahr gesehen haben, einfach besagt: „Ich werde sehr oft zu der Frage bewogen, mir drängt sich sehr oft die Frage auf, ob es nicht vielmehr [1]) der Wahrheit näher komme, den Grund in ihm selbst zu suchen".

Im weiteren liest man für das überlieferte *occultantis* mit Rhenanus allgemein *occultantem*. Näher der Überlieferung kommt *occultatis*,[2]) wofür ich mich entscheide und dabei bemerke, dass es bedenklich ist, *saevitia* als „Grausamkeit" aufzufassen. Es leuchtet nämlich ein, dass einer in der Abgeschiedenheit der Lust, nicht aber, wie er daselbst der Grausamkeit besonders fröhnen könne. *Saevire* wird zunächst von Thieren gebraucht und dann von Menschen, um leidenschaftliche Aufregung zu bezeichnen. In diesem Sinne hätte man dann durch *saevitia ac libido* die wilde

[1]) Vgl. Draeg. Synt. u. St. d. Tac. § 153, 2.

[2]) Vgl. Her. Stud. crit. p. 46 sq; vgl. auch Cic. Acad. pr. II, 122 *latent ista omnia crassis occultata et circumfusa tenebris.*

(unbändige, zügellose) Sinnlichkeit stärker bezeichnet, als wenn anderswo von amor saevus [1]) die Rede ist. Es wäre demnach der Sinn der Worte *saevitiam ac libidinem cum factis promeret locis occultatis* „da er seine wilde Sinnlichkeit an versteckten (abgeschiedenen) Orten zu bethätigen pflegte“.[2])

Endlich ist nicht zu übersehen, was H. Cron bemerkte,[3]) dass sich an diesen Gedanken die Worte „*et Rhodi secreto vitare coetus, recondere voluptates insuerat*“ so passend anschließen, dass man sie von ihrer gegenwärtigen Stelle, wo sie unvermittelt sind hieher wünschte.[4]) Freilich wäre dabei vielleicht ein Umstand zu überlegen. Tacitus gibt Ann. I, 4, wo der Aufenthalt des Tiberius auf Rhodus gleichfalls zur Sprache kommt, das, was man von demselben Nachtheiliges erzählte, ich möchte sagen, als den Inhalt eines Stadtklatsches,[5]) und es macht den Eindruck, als ob er selbst kein besonderes Gewicht darauf legte. Dasselbe sollte er nun hier als nackte Thatsache angeführt haben? Das ist bei seiner sonstigen Vorsicht verdächtig, und es wäre zu erwägen, ob die Worte „*et Rhodi . . . insuerat*“ nicht als fremde Bemerkung, die ihren Ursprung der Erinnerung an I, 4 verdankt, in den Text eingedrungen seien. [6])

Gegen Schluss des Capitels heißt es *nam dubita verat Augustus Germanicum, sororis nepotem et cunctis laudatum, rei Romanae imponere.* Hierzu bemerken Nipperdey-Andresen: „*Dubitare* mit dem Inf. wird, wie unser Bedenken tragen gewöhnlich von dem gesagt, der nicht geneigt ist, etwas zu thun; hier ist es umgekehrt daran denken, = *dubito an* mit dem Conjunctiv; aber ebenso schon Cicero ad Att. XII, 49, 1 *o tempora! fore, cum dubitet Curtius consulatum petere!* Ähnlich c. 42 *cunctantem iam*“.

---

[1]) Vgl. Enn. Fab. 259 (M.) *Medea, animo aegra, amore saevo saucia;* Verg. Ecl. 8, 47.

[2]) Wegen der Stellung von *cum* vgl. Ann. IV, 60 *quas adpositi custodes exceptas auctasque cum deferrent* . . . und Draeg. Synt. u. St. d. Tac. § 227.

[3]) ZföG. XXV, 815 f.

[4]) Diese Umstellung hat Gitlbauer unter Tilgung von *secreto* thatsächlich vorgenommen.

[5]) Vgl. daselbst „*pars multo maxima inminentis dominos variis rumoribus differebant.*

[6]) Und zwar an unpassender Stelle.

Wenden wir uns zunächst zu Cap. 42 *cognitio cunctantem iam Tiberium perpulit, ut vitandos crederet patrum coetus vocesque.* Man nimmt an, *cunctari* habe hier die Bedeutung „geneigt sein" (Draeg.) oder „halbgeneigt sein" (Pfitz.). Gegen diese Auffassung aber muss man Stellung nehmen, weil sie trotz ihres Alters [1]) nicht im mindesten berechtigt ist. Auch bei Tacitus ist sonst dieses Verbum nur in dem Sinne gebraucht, welchen z. B. Tegge [2]) feststellt „zaudern oder zögern vor einer Handlung aus Bedächtigkeit oder Unschlüssigkeit". Und dies gibt Draeger auch zu mit den Worten: „In diesem Sinne ist *cunctari* ἅπαξ εἰρημένον".

Der Fehler scheint mir darin zu liegen, dass man sich seit jeher verpflichtet fühlt, *iam* zu *cunctantem* zu ziehen. J. Müller aber hat darauf aufmerksam gemacht, [3]) wie bei Tacitus die Neigung bestehe, Partikeln, Adverbien, Präpositionalausdrücke zwischen grammatisch zusammengehörige Redetheile einzuschieben, zu denen sie nicht gehören, um diese zu heben. Ist es mithin auf Grund dieser Beobachtung gestattet, *iam* zu *perpulit* zu ziehen, so wird *cunctantem* hier dieselbe Bedeutung haben, wie Hist. IV, 20 *cunctantem legatum milites perpulerunt,* und die Stelle wird besagen: „Die Untersuchung brachte bei dem (noch immer) zögernden Tiberius nunmehr die Überzeugung zur Reife, dass u. s. w.".

Dies wird, glaube ich, zur Beseitigung der einen Stütze, die man für die angegebene Erklärung von *dubitaverat* aus Tacitus selbst entnehmen zu können glaubt, genügen.

Wie verhält sichs aber mit der Stelle aus Cicero? Gewiss wäre es eine der merkwürdigsten Erscheinungen, wenn dasselbe *dubitare* einmal „nicht geneigt sein" und ein andermal „daran denken" d. h. „geneigt sein" bedeuten sollte. Zum Glücke aber geht dies nicht mit derselben Sicherheit aus der Stelle Ciceros hervor, mit der sie herangezogen wird. Will man dieselbe nämlich richtig beurtheilen, so muss außer ihr auch ad fam. II, 16, 7 (a. u. c. 705) berücksichtigt werden. Daselbst äußert sich Cicero spöttisch: „*Curtius noster dibaphum cogitat, sed eum infector*

[1]) Vgl. Ernesti z. d. St.
[2]) Studien zur lat. Syn. S. 355.
[3]) Beiträge u. s. w. IV, S. 5.

moratur", womit er, wie man annimmt, den Streber nach einem hohen Staatsamte zeichnen wollte. Wenn er nun von demselben Manne ad Att. XII, 49, 1 (a. u. c. 709) den angezogenen Ausruf thut, so macht es wenig den Eindruck, als habe er *dubitet* in dem von Nipperdey-Andresen u. a. angenommenen Sinne gebraucht. Von dieser Seite, als Streber, hatte er doch seinen Mann schon vier Jahre früher charakterisiert, und wenn jene Zeilen auch unter anderer Adresse giengen, so ist doch kaum anzunehmen, dass Ciceros und Atticus' Urtheil über Curtius Postumus, der wiederholt den Gegenstand der Mittheilung in ihrem brieflichen Verkehr gebildet haben mag,[1]) nicht im ganzen übereinstimmte und Atticus dasselbe in ihm sah, wie Cicero. Von diesem Gesichtspunkte aus aber wäre die Mittheilung in dem von Nipperdey-Andresen angenommenen Sinne[2]) matt und für Atticus ohne Interesse gewesen, weil sie etwas enthielt, worauf man bei dem ehrgeizigen Streben jenes Mannes gefasst sein konnte, und der Ausruf *o tempora* wäre ein sehr überflüssiger Kraftaufwand. Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn Cicero mit jenen Worten sagen wollte, dass Curtius, der es früher mit seiner Carrière so eilig hatte, jetzt B e d e n k e n t r a g e, z ö g e r e, sich um das Consulat zu bewerben. Das konnte für Atticus wirklich eine überraschende Neuigkeit sein. In diesem Falle verliert allerdings die Stelle ihre Beweiskraft dafür, dass Cicero *dubitare* in der Bedeutung „daran denken" gebraucht habe, und es bliebe dieses zweifelhafte Verdienst Tacitus gewahrt. Doch darf auch diesem es nicht mit völliger Sicherheit zugeschrieben werden; denn *dubitaverat* stammt von Beroaldus und überliefert ist *dubutaverat*. Nun liegt allerdings nichts näher als die Änderung dieser Überlieferung in *dubitaverat;* aber es ist dies nicht die einzige Möglichkeit einer Besserung, und man darf gar nicht an sie denken, wenn man dadurch in solche Schwierigkeiten geräth, wie es die besprochenen sind.

---

[1]) Vgl. ad Att. IX, 6, 2, IX, 2a, 3, IX, 5, 1, XIV, 9, 2, XV, 2, 3 (Bait.).

[2]) Die Ansicht bei Pauly, R.-Enc. II, 798, dass Cicero ad Att. XII, 49, 1 sein Bedauern ausspricht, dass ein Curtius sich besinnen könne, ob er sich um das Consulat bewerben solle, findet ihre Erklärung wohl dadurch, dass ad fam. VI, 12, 2 *(Postumius)* und XIII, 69, 1 *(Postumi)* auf Curtius Postumus bezogen werden,

Fast ebenso nahe, wie *dubitaverat,* liegt der Überlieferung *diu putaverat,*[1]) und an diese Lesart möchte ich mich halten, bis etwas Besseres gefunden ist. *Putare* (rechnen) ist dann ebenso gebraucht, wie in den bekannten Stellen Ter. Eun. IV, 2, 4, Cic. Planc. 4, 10, Verg. Än. VI, 332, und der Sinn ist „Augustus hatte lange erwogen, daran gedacht, sich mit dem Gedanken getragen u. s. w.". [2]) Der Infinitiv hat dieselbe Berechtigung, wie bei *dubitaverat.*

IV, 60. *Sed interdum voces procedebant contumaces et inconsultae, quas adpositi custodes exceptas auctasque cum deferrent neque Neroni defendere daretur, diversae insuper sollicitudinum formae oriebantur. nam alius occursum eius vitare, quidam salutatione reddita statim averti, plerique inceptum sermonem abrumpere, insistentibus contra inridentibusque, qui Seiano fautores aderant. Insuper* hat schon viel Sorge gemacht. Acidalius bemerkte: „Certum mihi post vocem *daretur* pauca quaedam deesse, quae illam periodum absolvant. ab integro enim scribenda sequentia, quae cum superioribus necti in unam periodum nequeunt", und Ernesti machte das Geständnis: „Sane *insuper* hic durius est nec commodum sensum praebet". Wie man sich infolge dessen durch Annahme von Aposiopesen hinter *daretur,* durch Erklärungsversuche an *insuper* oder gar durch Änderung desselben zu helfen gesucht, darüber ist mir nur das bekannt, was Ausgaben, wie die von Walther, Ruperti, Orelli-Baiter u. a., zu der Stelle geben. In neuerer Zeit scheinen solche Bedenken verstummen zu wollen. Nipperdey-Andresen, Draeger und Pfitzner wenigstens verlieren kein Wort über *insuper,* und aus ihrem Schweigen möchte man schließen, dass sie sich in besserer Lage befinden als ihre Vorgänger. Wünschenswert aber wäre in diesem Falle eine Mittheilung immerhin; denn wenn ich mich z. B. an die herkömmliche Auffassung von *insuper,* „obendrein, noch dazu" halte, so muss ich gestehen, dass ich gleichfalls festsitze und keinen anderen Ausweg sehe als den Walthers,

[1]) Über die Weglassung einzelner Buchstaben vgl. Her. Stud. cr. p. 45; *b* findet sich für *p* Ann. II, 65 *scribeit,* III, 40 *blebis;* vgl. ferner I, 79 *obtume,* II, 6 *adbellerent,* III, 18 *blancina,* VI, 37 (31) *cubitum,* VI, 48, (42) *blebem* pr.

[2]) So gebraucht Tac. *putare* auch im Sinne von *computare* Hist. III, 2.

Döderleins u. a. Das aber möchte ich gerne vermeiden und versuche einstweilen Folgendes:

Nachdem die Brüder Grimm [1]) „darüber“ *(desuper, insuper)* in seinem eigentlichen Gebrauche erörtert, gehen sie auf den uneigentlichen über, und hier scheint mir von besonderer Wichtigkeit zu sein der Hinweis, dass dieses Adverbium gebraucht werde in Beziehung auf ein Ereignis, einen Zustand, wodurch das Gemüth aufgeregt wird; wie es ferner auf die Ursache, Veranlassung gehe im Sinne von „deshalb, deswegen“, [2]) die Zeit bezeichne, die über einer Beschäftigung dahingeht, die Überschreitung eines Zieles, einer Grenze („mehr, weiter“ bedeutend), aus welchem Begriffe der Überschreitung die Bedeutung „überdies“ hervorgehe.

Es erscheint mir aber diese Darlegung deshalb so wichtig, weil ich erstlich keinen Grund ersehe, weshalb eine Bedeutungsentwicklung, ähnlich der des deutschen „darüber“, für das lateinische *insuper* ausgeschlossen sein soll, und weil es mir zweitens scheint, dass man sich bei der Auffassung dieses Adverbs bisher thatsächlich in zu engen Grenzen gehalten habe.[3])

Um meine Behauptung zu begründen, wähle ich folgende Stellen: Ann. IV, 70 verlangt Tiberius in nicht misszuverstehender Weise die Bestrafung des Sabinus. Hieran reiht sich der Bericht, wie der Senat diesem Wunsche sofort nachgekommen sei, über die Scenen, welche Sabinus bei seiner Abführung gemacht, die Schilderung der Stimmung, des Schreckens, der Beurtheilung, welche dieser Schritt des Tiberius erfahren habe. Hierauf kehrt Tacitus wieder zu Tiberius zurück mit den Worten „*secutae insuper litterae grates agentis, quod hominem infensum rei publicae punivissent*“. Ich halte es für bedenklich, mit Pfitzner in *insuper* die Bestätigung dafür zu erblicken, dass Tiberius nach reiflicher Überlegung gehandelt habe.[4]) Und doch scheint er mit dieser Ansicht nicht allein dazustehen. So übersetzte Bötticher: „Auch

---

[1]) D. W. II, 795 ff.

[2]) Mos. II, 21, 33. So jemand eine Grube aufthut, oder grebt eine Grube und decket sie nicht zu, und fellet darüber ein Ochse oder Esel hinein u. s. w.

[3]) So gibt Georges folgende Bedeutungen: A) oben drauf, von obenher; B) obendrein, noch überdies. Ähnlich Klotz und Forcellini-de Vit.

[4]) Vgl. *non inprudentem Tiberium tantam invidiam adisse cet.*

erfolgte ja noch obenein ein Schreiben", womit die Stelle durch zwei Worte gefälscht erscheint. Gemäßigter, aber immer noch mit Hineintragung eines fremden Elementes schrieb Ritter: „Auch erfolgte noch obenein ein Schreiben". Gewissenhafter verfuhr Roth dem Texte gegenüber („nachher kam noch ein Brief von ihm"), und das Richtige hat im ganzen Stahr getroffen, wenn er übersetzte: „Später traf ein Schreiben des Kaisers ein". Es ist nicht zu übersehen, dass Tacitus die Worte *„non inprudentem . . . recludant"* als fremde Ansicht gibt, und dass von *secutae* ab, wenn man solches nicht in den Text hineinträgt, auch nicht das Geringste einen Anhalt dafür bietet, dass er jene Anschauungen zu den seinigen gemacht habe. Wollte er den Inhalt der fremden Ansicht unter Hinzufügung einer Bestätigung seinerseits als eigene Anschauung hinstellen, so war ein Zwischenglied oder wenigstens die Andeutung eines solchen durch eine Partikel [1]) nöthig.

Wenn man nun zugeben sollte, dass sich *insuper* im Sinne Pfitzners nicht beurtheilen lasse und es richtig ist, was bei Forcellini-de Vit bemerkt wird,[2]) so fragt man, wie die Worte *„secutae litterae cet."*, wenn schon nicht als gewichtigeres, so doch wenigstens als gleichwertiges Factum zu den Worten *„vertit . . . poscebat"* im Eingang des Capitels hinzutreten sollen; denn der Ausdruck des Dankes für die Erfüllung eines Wunsches ist doch kaum als ein solches zu betrachten. Meines Erachtens kann *insuper* an dieser Stelle keinen anderen Sinn haben als den des deutschen „darüber" in der Grimm'schen Darstellung, sei es dass man es im Sinne von „hernach, hierauf" oder als „deshalb, deswegen, infolge dessen" nehmen will.

Nicht anders scheint es mir mit Suet. Tib. 1 zu stehen *„(gens Claudia) in patricias cooptata agrum insuper trans Anienem clientibus locumque sibi ad sepulturam sub Capitolio publice accepit"*. Wenn es richtig ist, dass mit der Vorstellung „gens patricia" für die ältesten Zeiten sich die von Grundbesitz nothwendig ver-

---

[1]) Vgl. Böttichers „ja".

[2]) „Differt *insuper* a *praeterea*, quod haec simpliciter significat accedere aliquid, *insuper* autem novum quid accumulando adici; cf. Doed. Syn. t. III, p. 108".

bindet,[1]) ebenso wie die einer eigenen Begräbnisstätte, des *ius sepulcri*, so darf man bei *insuper accepit* nicht an eine weitere Concession, an ein Hinausgehen über die Cooptation unter die patricischen Geschlechter denken, sondern nur an eine Consequenz dieser Cooptation, so dass auch hier für *insuper* nur die Bedeutung „darüber" im Sinne von „deshalb, deswegen" passend erscheint.

Wenn man endlich Tac. Agr. 22 *qua formidine territi hostes quamquam conflictatum saevis tempestatibus exercitum lacessere non ausi; ponendisque insuper castellis spatium fuit* in herkömmlicher Weise *insuper* als „obendrein, sogar" auffasst, so geht es ohne Annahme einer Aposiopese nicht ab;[2]) viel einfacher und natürlicher ist der Gedanke: „Die Feinde wagten es nicht, das Heer zu beunruhigen, und darüber[3]) war Zeit u. s. w.[4])

Auf Grund des Gesagten glaube ich mithin, auch an unserer Stelle für *insuper* unbedenklich die Bedeutung „darüber" in dem Sinne von „deshalb, deswegen" annehmen zu dürfen.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Ausdrucke *sollicitudinum*.

---

[1]) Momms. R. Stsr. III, 1, 20: „Da praktisch die Erfüllung der dem Geschlechte obliegenden religiösen Pflichten allerdings an dem Besitz der Habe hieng, sicherte die Rechtsordnung diese den der gleichen sacralen Pflicht unterliegenden Gentilen und hielt das Gut zusammen innerhalb des Geschlechtes. — Vgl. ebendas. S. 25, wo derselbe Gelehrte in dem Geschlechte den ältesten Träger des Bodenrechtes erblickt. Wenn Sueton nun auch Mommsens Forschungen unbekannt waren, so ist doch anzunehmen, dass auch ihm eine gens patricia ohne Grundbesitz undenkbar war.

[2]) Etwa in dem Sinne „es (das Heer) blieb unbehelligt" oder „die Lage war eine befriedigende, und es fand sich sogar noch Zeit zur Errichtung eines Lagers"; vgl. Döderleins *„res male Neroni erat"* zu Ann. IV, 60.

[3]) D. h. während dieser Frist der Ruhe, welche die Muthlosigkeit der Feinde schuf.

[4]) Es wäre zu überlegen, ob sich diese Auffassung nicht auch auf Stellen anwenden ließe, wie Verg. Än. II, 593. Es macht mir stets einen eigenthümlichen Eindruck, wenn ich zu den Worten *„dextraque prehensum continuit roseoque haec insuper addidit ore"* das Adverb *insuper* erklärt finde mit *ultro, praeterea* u. ä. Als ob es etwas Merkwürdiges wäre, dass Venus bei dieser Gelegenheit auch das Wort ergriff. Man stelle sich die Situation vor, wenn sie das etwa unterlassen hätte. Die Worte sind die Hauptsache, nicht ein Accedens, und dies ergibt sich natürlich und ungezwungen, wenn man übersetzt: „Nachdem sie mich mit der Rechten ergriffen, hielt sie mich fest und sprach darüber (d. h. während sie mich festhielt) Folgendes".

Gewöhnlich versteht man denselben, soweit man sich mit ihm befasst, als von Nero geltend, was ich nicht für richtig halte.

Wenn *sollicitus* „stark bewegt, erregt" bedeutet,[1]) so ist die Grundbedeutung von *sollicitudo* „der Zustand der starken Erregung, Aufregung, Unruhe",[2]) und es kann dieser Begriff, zumal bei meiner Auffassung von *insuper,* nur von den im Nachfolgenden gemeinten Personen gelten. An der früher angegebenen Grundbedeutung von *sollicitudo* aber halte ich schon deshalb fest und wähle nicht die Bedeutung „angstvolle Besorgnis", weil das Wort auch für diejenigen Geltung hat *„qui Seiano fautores aderant".* Und dieser Aufgabe kann das Wort auch genügen. Grund nämlich für die starke Erregung oder Aufregung sind die vorausgehenden Worte *quas adpositi custodes exceptas auctasque cum deferrent neque Neroni defendere daretur* in Verbindung mit einem sich von selbst aufdrängenden Gedanken „wie wird das enden".[3]) Daraus ergab sich für einen Theil die Furcht vor einem schlimmen Ende sowie die Besorgnis, in dasselbe durch einen Verkehr mit Nero verwickelt zu werden, für die Parteigänger Sejans die Hoffnung auf ein schlimmes Ende, die sich in den spöttischen Bemerkungen kundgab. Wenn Schmalfeld[4]) *sollicitudo* definiert als „beunruhigte, durch einen zwischen Furcht und Hoffnung schwankenden Gemüthszustand erregte Stimmung", so passt dies für unseren Fall ganz gut: die einen fürchteten eine Katastrophe für Nero und mussten, wenigstens soweit sie ihm gewogen waren, wünschen, dass sie nicht eintrete; die Anhänger Sejans hofften, dass sie eintreten würde, und wenn sie etwas fürchten mussten, so war es die Möglichkeit, dass sie nicht eintrete.

Wenn nun dort die Furcht, hier die Hoffnung in erster Linie standen, so standen sich diese Seelenzustände auch vorzugsweise gegenüber, und es wird sich hieraus für *diversae* mit besserem Rechte die Bedeutung „entgegengesetzt" als „verschieden" ergeben.[5])

---

[1]) Tegge, Studien zur lat. Syn. S. 339.

[2]) Ebend. S. 77; 73.

[3]) Vgl. Cic. Tusc. IV, § 18 *sollicitudo aegritudo cum cogitatione.*

[4]) Lat. Syn. Nr. 452.

[5]) Vgl. Hist. I, 72 *unde non alium pertinacius ad poenam flagitaverunt, diverso adfectu, quibus odium Neronis inerat et quibus desiderium.*

Ist ferner *forma* die Gestalt als der sichtbare Ausdruck des inneren Wesens,[1]) so könnten die Worte *diversae insuper sollicitudinum formae oriebantur* jedenfalls den Sinn haben „so entstanden darüber (infolge dessen) entgegengesetzte Äußerungen der inneren Erregung. Allein ich ziehe es mit Rücksicht auf eine bei Tacitus hinreichend vertretene Erscheinung[2]) vor, *insuper* adjectivisch zu *sollicitudinum* zu ziehen in dem Sinne „so traten entgegengesetzte Formen (Äußerungen) der darüber (infolge dessen) entstandenen inneren Erregung zutage", was dem Gedanken entspricht „so äußerte sich die darüber (infolge dessen) entstandene innere Erregung in entgegengesetzten Erscheinungen".

Schon aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass ich mich auch hinsichtlich der Worte „*qui Seiano fautores aderant*" mit Nipperdey-Andresen und Pfitzner im Widerspruche befinde. Diese betrachten nämlich *Seiano fautores* als zusammengehörig und als Apposition zu *qui*. Das ist mir unverständlich, und wenn nicht etwa gemeint sein soll „welche als Begünstiger Sejans anwesend waren", so weiß ich mir keinen Rath; dann aber wäre wohl eher an prädicativen als an appositionellen Gebrauch zu denken. Dass die angedeutete Auffassung die der genannten Erklärer sein könnte, darin bestärkt die Differenz bei den Übersetzern. Ritter übersetzte nach Bötticher: „Wogegen die etwa anwesenden Anhänger Sejans stehen blieben und seiner spotteten", und ähnlich Stahr: „Während die anwesenden Begünstiger Sejans ihm mit spöttischem Lächeln entgegentraten". Schließt man sich aber dieser Auffassung an, so ist man auch zu der Annahme genöthigt, dass, so oft sich eine der mit den Worten *nam alius . . . abrumpere* geschilderten Scenen abspielte, jedesmal Anhänger Sejans Zeugen waren, was denn doch nicht so unbedingt der Fall zu sein brauchte. Das Missliche dieses Umstandes mögen Bötticher und Ritter gefühlt und deshalb zu dem beliebten Kunststückchen gegriffen haben, eine Kleinigkeit unterzulegen, nämlich das Wörtchen „etwa",

[1]) Vgl. C. F. W. Müller zu Cic. Off. I, § 126.

[2]) Draeg., Synt. u. St. d. Tac. § 23. — Dass die von Draeger (H.-S. I, S. 132) erwähnte, besonders beliebte Stellung des Adverbs zwischen Attribut und Substantiv nicht unbedingt nöthig sei, zeigt Ann. XV, 69 *occupare velut arcem eius.*

das zwar harmlos aussieht, aber doch den Sinn der Stelle so sehr ändert, dass es unbedingt zurückzuweisen ist. Richtig ist Roths Übersetzung „wogegen Sejans Freunde stehen blieben und seiner spotteten“. Es steht nämlich die ganze mit *nam* beginnende Schilderung unter dem Einflusse der in *occursum* liegenden Vorstellung. Wie schon die Worte *quidam . . . averti* nur verständlich sind unter der Voraussetzung „wenn sie ihm begegneten“, so nicht minder die folgenden; und bei *insistentibus cet.* ist dies in gleicher Weise der Fall, so dass die Construction an dieser Stelle ganz dieselbe ist, wie in der von Nipperdey-Andresen angeführten aus Ann. XII, 1, und die Worte mithin den Sinn haben „während diejenigen, welche dem Sejan als Begünstiger zur Seite waren, d. i. welche der Fahne Sejans folgten, stehen blieben und spöttische Bemerkungen machten.[1])

Um schließlich das Ganze zusammenzufassen, so hat die Stelle für mich folgenden Sinn: „Aber hie und da machten sich trotzige und unbedachte Äußerungen Luft, und da aufgestellte Späher dieselben auffiengen und vergrößert (entstellt) zur Anzeige brachten, ohne dass Nero in der Lage war, sich zu vertheidigen, so äußerte sich die darüber (infolge dessen) entstandene innere Erregung (Beunruhigung der Gemüther) in entgegengesetzten Erscheinungen: der eine vermied die Begegnung mit ihm, manche eilten, kaum dass sie gegrüßt hatten, weiter, sehr viele brachen das angeknüpfte Gespräch ab, während diejenigen, welche der Fahne Sejans folgten, stehen blieben und spöttische Bemerkungen machten“.

IV, 69. *Eadem ille et diutius, quanto maesta, ubi semel prorupere, difficilius reticentur.* Nicht *quanto* ist es, wofür *qaranto* überliefert ist, was mich an dieser Stelle festhält, sondern ein anderer Umstand. Wir haben den Gedanken: „Ebenso (that oder sprach) jener (Sabinus) und desto länger, je schwerer das, was das Herz bedrückt, verschwiegen wird, sobald es sich einmal Bahn gebrochen hat“. So nun, glaube ich, spricht kein vernünftiger Mensch, und am wenigsten dürfte Tacitus haben sagen wollen „Gedanken, die

[1]) Zu *inridentibus* ist nichts zu ergänzen. Vgl. Cic. off. I, 128, Nep. Milt. 1, 5 und Gerber et Greef, Lex. Tac. s. v.

sich Bahn gebrochen, Luft gemacht hätten, würden schwer verschwiegen". Läge schon in einer solchen Sprechweise etwas Unlogisches, so ist dies nicht minder hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Comparative *diutius* und *difficilius* der Fall. Vergeblich fragt man nach ihrer Beziehung zu einander; wenn ich nämlich etwas schwer verschweige, so ist das noch kein Grund, lange darüber zu reden; kurz durch *difficilius* wird *diutius* nicht begründet, mag man letzteres immerhin im Sinne von *pluribus verbis* verstehen; auch in diesem Falle deutet es auf einen längeren Erguss in Worten hin. Eine Beziehung der beiden Adverbien zu einander würde sich nur dann ergeben, wenn Tacitus sagen wollte „und desto länger, je schwerer sich dem, was das Herz bedrückt, haltgebieten lässt, sobald es sich einmal Bahn gebrochen hat", d. h. wenn er statt *reticentur* geschrieben hätte *retinentur*.[1]) Und vielleicht hat er wirklich so geschrieben. Ein ursprüngliches *retiẽntur*[2]) war entweder nicht mehr erkennbar oder wurde übersehen,[3]) vielleicht auch nicht verstanden und ein Schreiber bildete aus *retientur* eine Form, die nach seiner Ansicht dem Vorausgehenden in der Bedeutung entsprach.

Gegen den Schluss dieses Capitels lautet die Überlieferung: *non alias magis anxia et pavens civitas egens adversum proximos congressus conloquia notae ignotaeque aures vitari etiam muta atque inanima tectum et parietes circumspectabantur.* In dieser Stelle[4]) setzten für das kaum verständliche *egens* Nipperdey-Andresen und Pfitzner mit Lipsius *tegens,* Halm und Prammer mit Weißenborn[5]) *reticens,* Joh. Müller und nach ihm Draeger *sui tegens.*[6]) Welche Schwierigkeiten es mit der Stelle hat, dies scheint mir aus der

---

[1]) Vgl. Cic. de legg. I, 22 labebar longius, nisi me retinuissem.

[2]) Vgl. Ann. I, 51 tãfanę und Her. Stud. cr. p. 134 f.

[3]) Vgl. Ann. I, 13 *perstrixere* für perstrinxere, I, 42 *faciat* f. fąciant, 1, 50 *erat* f. erant, 1, 69 *poti* f. pontis u. a.

[4]) Von deren Interpunction einstweilen abgesehen ist.

[5]) Sehr viel Vertrauen brachte Weißenborn dieser seiner Vermuthung selbst nicht entgegen; vgl. Jahrb. f. Phil. XVIII, Bd. 52, S. 54.

[6]) Von neueren Herausgebern ist mir noch bekannt Gitlbauer mit *secedens adversum proximos;* von sonstigen Besserungs- und Erklärungsversuchen findet sich manches in den Ausgaben von J. Fr. Gronov, Walther, Ruperti, Orelli-Baiter.

großen Zahl der Besserungs- und Erklärungsversuche, nicht minder aber auch aus der Verschiedenheit der Interpunction hervorzugehen. In dieser Hinsicht muss ich mich beschränken, nur auf die mir vorliegenden neueren Ausgaben Rücksicht zu nehmen. Orelli-Baiter[1]) und Nipperdey-Andresen setzen nach *proximos* Kolon. Irre ich nicht, so soll in diesem Falle *(se) tegens adversum proximos* noch ein weiteres Prädicat zu *civitas* bilden. Es dürfte dieses aber dann von *magis* kaum zu trennen sein, und wir erhielten den etwas auffälligen Gedanken „zu keiner Zeit war die Bürgerschaft ängstlicher und zaghafter, mehr voll Heimlichkeit gegen die nächsten Angehörigen". Ich nenne diesen Gedanken deshalb auffällig, weil *anxium et paventem esse* in Zeiten großer Noth und Bedrängnis wohl so natürliche Erscheinungen sind, dass sie auch früher bei gegebener Gelegenheit eintreten konnten und wohl auch eintraten, was sich von *se tegere* oder *tegere adversum proximos* nicht ebenso behaupten lässt: das letztere gehört vielmehr zu den ungewöhnlichen, unnatürlichen Erscheinungen, und man darf es mit Fug und Recht auffallend nennen, wenn man die unnatürliche Erscheinung, die mit *civitas (se) tegebat adversum proximos* gegeben ist, so ohne weiters auf gleiche Stufe gestellt sieht mit *civitas anxia et pavens erat.* Das Kolon soll ferner wohl andeuten, dass die folgenden Glieder die Lage kennzeichnen, welche sich aus den vorher geschilderten Verhältnissen ergab. Und das lässt sich hinnehmen, wenn man auch zugeben dürfte, dass, wenn *notae aures vitari* auch zurückgreift auf *(se) tegens adversum praximos,* jene Worte dann lediglich eine Wiederholung bedeuten, dass dagegen, wenn unter *notae aures* solche gemeint sein sollen, welche zwar zu dem Kreise der Bekannten, noch nicht aber zu den Nächststehenden zählen, sie ebenso überflüssig sind, wie *ignotae* unter allen Verhältnissen. Denn bei *(se) tegens adversum proximos* drängt sich, mag man *tegens* bei der Übersetzung auch noch so sehr abzuschwächen suchen, doch das Gefühl durch, dass diese Worte mit *aures vitare proximorum* auf dasselbe hinauslaufen,[2]) und es bedarf nicht erst eines besonderen Hinweises, dass

[1]) *se tegens adversum proximos* mit Vertranius.

[2]) Dass es anderen nicht besser ergehe, dafür scheint mir Weißenborn-Halms *reticens* zu sprechen.

das, was den nächsten Angehörigen und Hausgenossen gegenüber geschah, bei Bekannten und erst recht bei Unbekannten selbstverständlich ebenfalls stattfand. Dagegen ist zuzugeben, dass das weitere Glied *etiam muta atque inanima, tectum et parietes circumspectabantur* mit Rücksicht auf die genannte Interpunction trefflich passt. In der ängstlichen und argwöhnischen Besorgnis nämlich sogar vor Stummem und Leblosem, vor den eigenen vier Wänden liegt eine Steigerung des Gedankens, der durch *(se) tegens adversum proximos* gegeben ist.

Eine zweite Gruppe von Herausgebern [1]) setzt nach *proximos* und ebenso nach *vitari* Semikolon.[2]) Zunächst muss ich das, was ich über *(se) tegens* bemerkte, auch *reticens, sui tegens, egens verborum, secedens* gegenüber aufrechthalten; denn für die Sache ändert es nichts, ob man zu diesem oder jenem Ausdruck greift, da es sich in allen Fällen um Schweigen und Zurückhaltung zu Gunsten der eigenen Sicherheit handelt. Im übrigen aber erhält man durch diese Interpunction drei Glieder. Indem ich mich nun auf das berufe, was ich hinsichtlich *congressus, conloquia, notae ignotaeque aures vitari* bei Nipperdey-Andresen bemerkte, gestehe ich, in dem Herabsteigen zu dem gegenüber dem ersten Gliede matten, ja überflüssigen Inhalt des zweiten auch hier umsoweniger ein ansprechendes Moment finden zu können, wenn das dritte Glied die Situation noch gespannter hinstellt, als dies das erste thut. Abweichend von diesen Herausgebern setzte Pfitzner in der ersten Auflage nach *civitas* Kolon, nach *proximos* und *vitari* Semikolon. Er war also, wie es scheint, der Ansicht, dass schon nach *civitas* die Schilderung der Folgen beginne, welche der Inhalt der Worte „*non alias ... civitas*“ nach sich zog. Und dieser Gedanke erscheint mir an sich vortrefflich; denn auch mir[3]) macht es den Eindruck, dass nach den Prädicaten *magis anxia* und *pavens* vor dem Subjecte die unvermittelte Folge eines weiteren nach demselben schon formell unangenehm berühre, zumal der Inhalt dieses letzteren, für welche der genannten Lesarten man sich immer entscheiden mag, doch im Grunde als Folge der

[1]) Ritter *(egens verborum)*, Halm, Prammer, Joh. Müller, Draeger, Gitlbauer.
[2]) Draeger allein hat meines Wissens nach *vitari* Punctum.
[3]) Vgl. Walther z. d. St.

früheren Prädicate anzusehen ist. Trotzdem scheint mir im weiteren auch Pfitzners Anschauung zu leiden. Er erklärt: „*Tegens* ist nicht auf *civitas* zu beziehen, sondern bezeichnet das allgemeine m a n; ein jeder sicherte sich, war auf der Hut gegen die nächsten Hausgenossen und Angehörigen". Man kann zum Zwecke der Erklärung „man" heranziehen; Thatsache bleibt es doch, dass dem im Lateinischen nichts entspricht, dass dort in diesem Falle das Subject fehlt. Man erhält endlich auch hier drei Glieder, von denen mir dasselbe zu gelten scheint, was ich hinsichtlich der zweiten Gruppe der Herausgeber zu bemerken mir erlaubte.

Was aber die Lesarten *tegens* und *sui tegens* hinsichtlich ihrer sprachlichen Berechtigung betrifft, so bemerkte Draeger in der dritten Auflage zu *tegens*: „Hat Tacitus wirklich so geschrieben, so ist es ἅπαξ εἰρημένον". In der mir vorliegenden fünften Auflage, wo man Joh. Müllers *sui tegens* begegnet, verweist Draeger auf Ann. IV, 1 *sui obtegens;* allein auch zu diesem Ausdrucke lesen wir: „*Obtegens* mit dem Genitiv ist ἅπ. εἰρ." Es ist nun unter solchen Umständen die Annahme erlaubt, dass es mit *sui tegens* nicht besser stehe und demnach mit dem Tausche nicht viel gewonnen sei.

Unter allen, deren Namen hier begegnen, scheint mir, wie ich schon bemerkte, Pfitzner durch seine Interpunction in der ersten Auflage[1]) einen sehr wichtigen Schritt gethan zu haben, um Klarheit in die Sache zu bringen, mag er hierin auch an Walther schon einen Vorgänger gehabt haben. Im weiteren vermag ich ihm freilich nicht zu folgen, seiner Erklärung wegen, und weil ich mit Änderungen, wie *tegens, se tegens, sui tegens, reticens* u. s. w. nichts anzufangen weiß. Vielleicht der älteste Besserungsvorschlag ist der von Rhenanus „*satagens adversum proximos*". Derselbe ist heutzutage selten mehr erwähnt. Und doch scheint es mir nicht eines der letzten Zeugnisse für das

[1]) In der zweiten Auflage hat Pfitzner diese Interpunction aufgegeben und die Halms angenommen. Es würde nun jedermann jetzt *tegens* als Prädicat zu *civitas* auffassen; Pfitzner aber erklärt: „Aus *civitas* ist das allgemeine m a n zu entnehmen, e i n j e d e r sicherte sich, war auf der Hut gegen die nächsten Hausgenossen und Angehörigen". Wenn man sich aber schon hinsichtlich des deutschen „sicherte sich" beruhigt fühlt, so ist doch die Frage erlaubt, was für das lateinische „tegens" aus *civitas* als Subject zu entnehmen sei.

Feingefühl Döderleins zu sein, dass er gerade diesem Versuche den Vorzug geben wollte. Es macht mir nämlich den Eindruck, als ob für diese Entscheidung kaum etwas anderes habe maßgebend sein können als das Bedürfnis Döderleins, durch die Änderung auch eine sich fortsetzende Steigerung des Inhaltes zu erzielen, die mit *satagens*, „seine Noth habend", „Unruhe empfindend, beunruhigt" in der That gegeben wäre. Es würde nun zu überlegen sein, ob sich dies nicht auf eine weniger gewaltsame Weise durch eine aus der Überlieferung zu erschließende Form erreichen ließe, selbst auf die Gefahr hin, die fruchtlosen Heilungsversuche noch um einen zu vermehren.

Bekannt ist die Bedeutung von *aeger*, auf das Psychische, auf den leidenden Gemüthszustand gehend. Mor. Müller bemerkt diesbezüglich zu Liv. II, 3, 5: „*Aegris* krankhaft afficiert, verstimmt; häufiger Tropus auch von politischer Verstimmung". So bedeutet Liv. II, 42, 10 *aegrae omnium mentes* „die allgemeine Verstimmung, Misstimmung".[1]) Setzen wir an unserer Stelle für *egens* „aegra mens" ein, so besagt sie: „Krankhaft ergriffen, gestört war die Denkart, die Stimmung gegenüber den nächsten Angehörigen; Gesellschaften, Unterredungen, bekannte und unbekannte Ohren wurden gemieden; selbst stummen und leblosen Dingen, der Decke und den vier Wänden gegenüber war man von Furcht und Argwohn erfüllt.

Worauf *aegra mens* in diesem Zusammenhange geht, ist nicht schwer zu erkennen: es deuten die Worte darauf hin, dass die *integra mens* nicht vorhanden war, das Verhältnis der Offenheit und des Vertrauens, welches unter den nächsten Verwandten und Freunden zu bestehen pflegt, getrübt war, ohne dass es deshalb völlig geschwunden zu sein brauchte. *Aegra mens* bezeichnet hier jenen Zustand, in welchem man nicht weiß, wie man mit seiner nächsten Umgebung daran ist, ob man ihr trauen dürfe oder nicht.[2]) In diesem Falle aber kann man noch nicht von Misstrauen reden, wenn auch dieses, welches auf dem Gefühle oder dem Bewusstsein beruht, nicht trauen zu dürfen, aus jenem Zustande sich entwickeln kann. Misstrauen ist Mangel an Ver-

[1]) Krebs-Schmalz, Antib. I, S. 103.

[2]) Vgl. Ann. I, 28 *commotis per haec mentibus et inter se suspectis.*

trauen, Nichttrauen. Wer von diesem behaftet ist, der sucht anderen sein Denken und Thun zu verbergen, worauf Ausdrücke gehen, wie *tegere, aures, oculos vitare, reticere.* Wer also diesen Begriff an unserer Stelle sucht, dem bleibt nichts übrig, als zu einer der Conjecturen *(se) tegens, sui tegens, reticens* o. ä. zu greifen. Es ergeben sich aber dann derartige Übelstände, wie ich sie zu zeigen versucht habe, während bei *aegra mens* [1]) harmonische Steigerung des Inhaltes der Glieder stattfindet: Trübung des Verhältnisses zwischen den nächsten Angehörigen, Misstrauen gegen andere, Argwohn selbst der leblosen Umgebung gegenüber. Ich lege mir mithin einstweilen die Stelle also zurecht: *non alias magis anxia et pavens civitas: aegra mens adversum proximos; congressus, conloquia, notae ignotaeque aures vitari; etiam muta atque inanima, tectum et parietes circumspectabantur.*

IV, 70. *Secutae insuper litterae grates agentis, quod hominem infensum rei publicae punivissent, adiecto trepidum sibi vitam, suspectas inimicorum insidias, nullo nominatim compellato.* Für die Überlieferung *adiecti* liest man allgemein nach Beroaldus „adiecto", zu dem Draeger bemerkt, dass es als absoluter Ablativ ἅπαξ εἰρημένον sei nach Analogie von *addito*, welches Tacitus viermal habe. Es ließe sich nun dieses ἅπ. εἰρ., welches durch Conjectur entstanden ist, und damit die Häufung der absoluten Ablative sowie der Missklang *adiecto . . . compellato* leicht wieder durch Conjectur beseitigen, indem man aus *adiecti* „adiecit" [2]) herstellte. Man würde dann lesen: . . . *punivissent . adiecit . . .* [3])

[1]) Mit Ausnahme von *tegens* ließe sich, wenn eine Vermuthung erlaubt ist, *aegra mens* aus *egens* vielleicht ebensogut, wenn nicht eher erschließen als die übrigen Besserungen. Aus *ęgra mens* konnte durch *ęrgens, ęgraens, ęgręns* hindurch schließlich *egrens* entstanden, und diese unverständliche Form von jemand, der sich mit *egens* behelfen zu können glaubte, in letzteres umgestaltet worden sein.

[2]) Versetzungen einzelner Buchstaben kommen auch sonst vor; vgl. Ann. II, 34 *ipso* für Piso, III, 76 *piso* f. ipso, IV, 50 *absinus* f. Sabinus, VI, 15 (9) *clavisio* f. Calvisio, VI, 54 (48) *grasidius* f. Carsidius, I, 28 *speludidor* f. splendidior, III, 41 *aliutque* f. aluitque, VI, 41 (35) *valiut* f. valuit, VI, 15 (9) *caliusium* f. Calvisium, VI, 43 (37) *omnia* f. omina IV, 67 *grano* f. gnaro, IV, 45 *examinaretur* f. exanimaretur.

[3]) Vgl. Ann. IV, 21 *Pisonem Q. Granius secreti sermonis incusavit adversum maiestatem habiti, adiecitque in domo eius venenum esse . . .*, XV, 16 *contraque prodiderit Corbulo Parthos inopes copiarum et pabulo attrito relicturos oppugnationem, neque se plus tridui itinere afuisse . adicit . . .*

V, 2. *At Tiberius, quod supremis in matrem officiis defuisset nihil mutata amoenitate vitae, magnitudinem negotiorum per litteras excusavit* . . . Gewöhnlich findet man nach *defuisset* sowie nach *vitae* Komma und über die Bestimmung, welche die Worte *nihil mutata amoenitate vitae* im Ganzen haben, bei den Erklärern Schweigen. Pfitzner allein, so viel mir bekannt ist, bemerkt z. d. St.: „*Nihil mutata . . . vitae* enthält eine Bemerkung des Tacitus, wodurch er das Vorgeben des Tiberius von großer Beschäftigung lächerlich macht". Dies erinnert einigermaßen an Roths Übersetzung „Tiberius aber gab als Entschuldigung dafür, dass er, der seine Genüsse nicht einen Augenblick unterbrochen, seiner Mutter die letzten Pflichten nicht erwies, die Anhäufung der Geschäfte an". Orelli-Baiter und Nipperdey-Andresen setzen nur nach *defuisset* Komma und construieren demnach *nihil mutata . . . vitae* zu *magnitudinem negotiorum per litteras excusavit.* Was sie damit bezwecken, thun sie nicht dar; es ist aber anzunehmen, dass dabei Ähnliches gemeint ist, wie es Pfitzner will. Ausgeschlossen ist freilich nicht eine Beziehung jener Worte zu *per litteras*, so dass man in diesem Falle aus der Stelle auch herausfinden könnte, es werde dem Tiberius übel vermerkt, dass er seine Entschuldigung schriftlich und nicht persönlich vorgebracht habe.

Betrachten wir die Stelle ruhig, ohne von vornherein von der Meinung geleitet zu sein, Tacitus wolle gegen Tiberius eine Rüge, einen Tadel oder Ähnliches aussprechen, so finden wir zunächst, dass Tiberius sein Nichterscheinen rechtfertigen wollte. Dazu musste er nun wohl einen Grund haben, und man wird nicht weit gehen dürfen, um denselben zu entdecken. Die Welt wird damals nicht besser gewesen sein, als sie es heute ist, und wenn man in Rom über sein Nichterscheinen sprach, so wird man häufig nicht gezögert haben, den vornehmsten Grund dafür in dem Umstande zu sehen, dass es ihm das schöne Eiland angethan habe, dass er sich von demselben nicht trennen könne, kurz, dass er den Pflichten der Pietät aus Egoismus nicht nachgekommen sei. Diese Motivierung durch die böse Welt liegt so nahe, dass der Gedanke an dieselbe auch bei Tiberius sich einstellen konnte, selbst wenn er über solche cursierende Anschauungen nicht unterrichtet gewesen sein sollte. Dann aber ist der

Wunsch, ihnen die Spitze abzubrechen, begreiflich, und dies konnte kaum in besserer und vernünftigerer Weise geschehen, als wenn Tiberius die mit Recht oder Unrecht angenommenen Motive in irgend einer Form aufgriff und erklärte, dass der wahre Grund seiner Abwesenheit ein anderer, ernsterer gewesen sei. Es würden in solchem Falle die Worte „*nihil mutata amoenitate vitae* vielmehr Tiberius als Tacitus in den Mund zu legen sein. Dies nun ist allerdings nicht recht möglich, wenn *amoenitate vitae* den Sinn haben sollte, welchen man gewöhnlich in diesen Worten sucht,[1]) und in diesem Falle müsste man wohl an einen von Tacitus ausgesprochenen Tadel denken. Doch diesen Sinn haben die Worte kaum. *Amoenitas* ist der Zustand des Reizes, der Lieblichkeit, „das Reizende, Anmuthige", auch bei Tacitus in erster Linie von Örtlichkeiten, wie Städten, Inseln u. s. w. gebraucht. Wir haben es ferner an unserer Stelle mit derselben Hervorhebung des Begriffes *amoenum* in Substantivform zu thun, wie Hist. II, 87 *Vitellius ad omnis municipiorum villarumque amoenitates resistens gravi urbem agmine petebat,* die ihren guten Grund hat; denn an diesen Begriff muss sich der Vorwurf, den Tiberius bei seinen Römern voraussetzt oder erfahren hat, vor allem lehnen. Wie nun Heraeus *amoenitates* an jener Stelle mit Fug und Recht wiedergibt mit den Worten „bei allen Municipien und Landsitzen, die einen angenehmen Aufenthalt darboten", so kann unser *aemoenitas vitae* bedeuten „das Leben, das Anmuth, Reiz, anmuthige Umgebung hat, das Leben in anmuthiger Umgebung" oder in unserem Falle „das Leben auf der anmuthigen Insel". Gibt man dieses zu, so hindert nichts, die Worte dem Tiberius in den Mund zu legen und die Stelle also zu verstehen: „Tiberius aber entschuldigte den Umstand, dass er den letzten Pflichten gegen seine Mutter nicht nachgekommen sei und in seinem Leben auf der anmuthigen Insel keinerlei Änderung (Unterbrechung) habe eintreten lassen, mit der Größe der Geschäfte".

V, 4. *Is (Rusticus) fatali quodam motu (neque enim ante specimen constantiae dederat) seu prava sollertia ... inserere se dubitantibus ...* Zu *fatali quodam motu* bemerkt Pfitzner: „*Fatali* hier nicht ver-

[1]) Behagliche Lebensweise, Genüsse, Annehmlichkeit in der Lebensweise, Vergnüglingsleben u. ä.

hängnisvoll etwa in Bezug auf die Antwort des Tiberius, sondern in einem gewissen unbewussten Antriebe, denn nach bestimmten Grundsätzen *(constantia)* zu handeln, war bisher nicht seine Sache gewesen".[1]) Zunächst steht fest, dass Tacitus, um das Eingreifen des Junius Rusticus zu erklären, die Wahl lässt zwischen zwei Ursachen, *fatalis quidam motus* und *prava sollertia.* Die letztere kommt wohl dem Rusticus zu, geht von ihm aus; daher liegt es nahe anzunehmen, dass *fatalis quidam motus* etwas ist, was nicht von ihm ausgeht, eine fremde Einwirkung bedeutet. In dieser Vermuthung wird man bestärkt durch die Parenthese und nicht gehindert durch das Wort *fatalis.* Da dieses Wort „vom Fatum ausgehend" bedeutet, so hat *fatali quodam motu* denselben Sinn, wie *fato quodam motus.* Wenn man Ann. XIII, 12 *quando (Nero) uxore ab Octavia, nobili quidem et probitatis spectatae, fato quodam, an quia praevalent inlicita, abhorrebat* vergleicht, so dürfte man nicht irren, wenn man behauptet, es könnte an dieser Stelle für *fato quodam* auch heißen *fato quodam motus* oder *fatali quodam motu.* Demgemäß verstehe ich die Stelle also: „Dieser mischte sich, getrieben von einer höheren Macht (bisher hatte er ja noch keine Probe selbständiger Anschauung gegeben) oder aus übelangebrachter Klugheit unter die Unschlüssigen u. s. w."

VI, 7 (1). *Cn. Domitius et Camillus Scribonianus consulatum inierant, cum Caesar tramisso quod Capreas et Surrentum interluit freto Campaniam praelegebat . . . et saepe in propinqua degressus, aditis iuxta Tiberim hortis, saxa rursum et solitudinem maris repetiit* . . . Hier bemerken Nipperdey-Andresen: „*Degressus* kann in Bezug auf das folgende *saxa* (die Berge bei Tarracina, s. zu IV, 59), aber auch einfach für fortgehen gesetzt sein". Dass *degredi* einfach „fortgehen" bedeuten könne, das wird durch die von N.-A. zu Ann. II, 69 beigebrachten Stellen nicht erwiesen und dürfte überhaupt schwer erweisbar sein. An den gedachten Stellen liegt überall der Begriff „herabsteigen" zugrunde und mit diesem lässt sich auch an unserer Stelle auskommen. Allerdings möchte

[1]) Vielleicht sind diese Worte Übersetzungen gegenüber gesprochen, wie „durch verhängnisvolle Aufregung" „in einer verhängnisvollen Aufwallung" oder „aus einem verhängnisvollen Instincte".

ich hiebei nicht an die Felsen von Tarracina denken; [1]) denn dazu berechtigt meines Erachtens nichts. Man verweist auf Ann. IV, 59, wo wir von dem gefährlichen Abenteuer des Tiberius daselbst erfahren. Allein im J. 27 hatte Tiberius seinen Aufenthalt nach Capreä verlegt, und von dieser Insel war er jetzt gekommen. Da nun an unserer Stelle der Gegend von Tarracina nicht erwähnt wird, so ist ganz und gar nicht ersichtlich und erweisbar, dass sich Tiberius jetzt überhaupt dahin begeben habe und von den dortigen Felsen habe herabsteigen können. Das einzige, wovon er bestimmt herabschreiten oder steigen konnte, war sein Schiff, und ich glaube, es hat keinen Anstand, in unserem Falle dies anzunehmen; [2]) die Worte *saxa et solitudinem maris* aber wird man ohne Zaudern von Capreä verstehen dürfen.[3]) Der Sinn der Stelle wäre demnach folgender: „Unter dem Consulate des Cn. Domitius und Camillus Scribonianus hatte der Cäsar über die Meerenge zwischen Capreä und Surrentum gesetzt und war auf einer Fahrt Campanien entlang begriffen.[4]) Nachdem er wiederholt vom Schiffe gestiegen war, um sich nach benachbarten Punkten zu begeben,[5]) stattete er den Gärten am Tiberis einen Besuch ab, kehrte aber dann um [6]) und nahm den Curs wieder nach dem einsamen Felseneiland."

VI, 8 (2) *At Romae principio anni, quasi recens cognitis Liviae flagitiis ac non pridem etiam punitis, atroces sententiae dicebantur in effigies quoque ac memoriam eius, et bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur, tamquam referret. Scipiones haec et Silani*

---

[1]) Auch Pfitzner thut dies; vorsichtiger drückt sich Draeger aus.

[2]) Wenn ich auch nicht in der Lage bin, diesbezüglich ein Beispiel anzuführen, so lässt sich doch für die Möglichkeit eines solchen Gebrauches darauf hinweisen, dass für *conscendere* wiederholt *ascendere* (Nep. Alc. 4, 3; Sall. Jug. 25, 5; Tac. Agr. 28, Ann. II, 75, V, 10), ja sogar escendere (Nep. Them. 8, 6, Ep. 4, 5) gebraucht erscheint. Es wäre unter solchen Umständen mehr als gewagt, wollte man die Möglichkeit des Gebrauches von *degredi* in dem einem *ascendere* oder *escendere* entgegengesetzten Sinne in Abrede stellen.

[3]) Vgl. Ann. IV, 67 und Sueton Tib. 40 *Capreas se contulit, praecipue delectatus insula, quod uno parvoque litore adiretur, septa undique praeruptis immensae altitudinis rupibus et profundo mari.*

[4]) Impfct.

[5]) Vgl. N:-A. zu Ann. II, 13.

[6]) *Rursum.*

et Cassii isdem ferme aut paulum inmutatis verbis adseveratione multa censebant . . . Die Mehrzahl der mir vorliegenden Herausgeber setzt, wie schon Lipsius und Pichena, nach *dicebantur* Komma. Dadurch aber entsteht die missliche Lage, dass man übersetzen muss „dagegen wurden zu Anfang des Jahres in Rom, gleich als wären Livias Schandthaten eben erst enthüllt und nicht lange schon bestraft, unbarmherzige Anträge gestellt, auch gegen ihre Bildnisse und ihr Andenken". Wegen des Zusatzes *quasi recens cognitis Liviae flagitiis* kann aber kaum ein Zweifel bestehen, dass die gemeinten *sententiae* auf die *flagitia Liviae*, d. h. auf diese selbst und etwa noch auf diejenigen giengen, welche mit ihr verwickelt waren; das aber wird durch *ac non pridem etiam punitis* verwehrt, weil der Strafvollzug den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens voraussetzt. Man weiß mithin nicht, was man mit diesen Meinungsäußerungen oder Anträgen im Senate mit Rücksicht auf *Liviae flagitiis* anfangen soll. Alle Noth aber hat ein Ende, wenn man hinter *dicebantur* kein Komma setzt. [1])

Weiter ist überliefert *tam referret Scipiones.* [2]) oder *tam referret Scipiones,* [3]) wofür fast allgemein die Änderung des Lipsius mit der Interpunction Pichenas Aufnahme gefunden hat „*tamquam referret. Scipiones haec* . . ." [4]) Auch die Erklärung der Worte ist dieselbe geblieben, wie sie Pichena gegeben; [5]) nur Pfitzner macht, so viel ich weiß, hierin eine Ausnahme. [6]) Nipperdey-

[1]) Wie z. B. J. Fr. Gronov, Walther, Ruperti, Nipperdey-Andresen, Gitlbauer.

[2]) Nach Baiter.

[3]) Nach Ritter.

[4]) Ihren Geleitsbrief erhielt diese Änderung von J. Fr. Gronov mit den Worten: „Vere Lipsius et Pichena, nugantur alii".

[5]) „Ut scilicet Tacitus irrideat vanitatem sententiae, quando quidem et aerarii et fisci pecuniae illo aevo in principis potestate essent".

[6]) Pfitzner nahm zwar in die erste Auflage auch des Lipsius Änderung auf, bemerkte jedoch: „Die Begründung dieses Antrages durch die sogleich genannten Männer muss in den Worten *tam referret* liegen, deren Erklärung noch aussteht". Möchte man schon in diesen Worten eine Ablehnung der Besserung *tamquam referret* erblicken, so ist Pf. in der zweiten Auflage thatsächlich zu der in seiner Schrift „Die Annalen u. s. w.", S. 162 vorgetragenen Ansicht zurückgekehrt und hat die Überlieferung, *tam referret* mit Punctum, wiederhergestellt mit der Erklärung: „So (nicht an das Ärarium) solle er (Sejanus)

Andresen bemerken: „*Tamquam referret,* da Tiberius ebenso willkürlich über das Ärar wie über den Fiscus verfügte“ und ähnlich Draeger: „*Tamquam referret,* denn diese Liebesdienerei gegen den Kaiser war überflüssig, da derselbe, wenn es ihm gefiel, confiscierte Güter selbst seinem Fiscus einverleibte“. Zur Stütze für diese Anschauung beruft man sich auf Ann. VI, 19; doch will die Sache einigermaßen überlegt sein. Aus den Worten daselbst „*aurarias argentariasque eius (Sex. Marii), quamquam publicarentur, sibimet Tiberius seposuit*“ ergibt sich nämlich nicht so ganz zweifellos, was Draeger will, sondern nur das eine, dass Tiberius in diesem Falle Revenuen des Ärars für die kaiserliche Casse usurpierte, nicht mehr und nicht weniger. Dass er über das Ärar gleich willkürlich verfügte, wie über den Fiscus, das ist eine Behauptung, die weder durch diese Stelle bewiesen wird noch sich überhaupt beweisen lässt;[1]) ebensowenig, wie die, dass Tiberius, wenn es ihm gefiel, confiscierte Güter seinem Fiscus einverleibte. Alles, was sich aus den zwei Stellen entnehmen lässt, ist, dass einmal der Senat die Güter eines Verurtheilten dem Fiscus zuwies (ob aus Wohldienerei oder aus anderen Gründen, das ist ganz gleichgiltig), und dass später in einem zweiten Falle Tiberius, ohne erst, wie es scheint, einen Senatsbeschluss abzuwarten, dies auf eigene Faust that. Will man nun auf Grund dieser beiden Fälle eine Folgerung ziehen, so wird diese keineswegs dahin lauten, dass Tiberius im ersten Falle, wäre ihm der Senat nicht in der angegebenen Weise entgegengekommen, mit Rücksicht auf sein späteres Vorgehen wohl schon damals so gehandelt hätte, sondern höchstens dahin, dass er, nachdem der Senat ein Präcedens geschaffen, in einem zweiten Falle sich bestimmt fühlen mochte, eine solche Entscheidung nicht erst zu provocieren oder abzuwarten, sondern nach eigenem Ermessen zu handeln. Durchaus aber hat man selbst mit Rücksicht auf den

zurückzahlen“. Abgesehen aber davon, dass, wo es sich um die Güter eines Verurtheilten handelt, von Zurückzahlen kaum die Rede sein kann, wäre doch vielleicht auch zu bedenken, dass *tam* „so“ im Sinne von „so sehr“ „in dem Grade“, nicht in dem von „auf diese Weise“ bedeute.

[1]) Im Gegentheil: stand die Verfügung über das Ärar so ganz im Belieben des Kaisers, so war es auch für denselben sehr gleichgiltig, ob die betreffenden Summen in dieses oder in den Fiscus flossen.

zweiten Fall noch kein Recht, von einer willkürlichen Verfügung über die Gelder des Ärars zu sprechen, sondern höchstens von einer illegalen Inanspruchnahme einer Einnahmsquelle des Ärars, wobei aber der illegale Vorgang durch das vom Senate geschaffene Präcedens seine Milderung erfährt. Schon auf Grund solcher Erwägungen will es mir scheinen, als ob durch die angeführte Erklärungsweise für *tamquam referret* nicht eben viel gewonnen würde.

Doch wollen wir sehen, ob sich nicht weiter Spuren finden, welche Pichenas Ansicht als nicht unbedenklich erscheinen lassen, und ob Tacitus auf Grund der wirklichen Verhältnisse als vernünftiger und redlicher Mann so schreiben durfte, wie es ihm durch *tamquam referret* von Erklärern und Übersetzern [1]) zugemuthet wird.

Die Einkünfte aus der Fundation der Wasserleitungen gehörten zu den Einnahmen des Ärars. [2]) Diesbezüglich nun sagt Frontin, der etwas ältere Zeitgenosse des Tacitus de aqu. urb. Rom. 118: *„quam reditum in Domitiani loculos conversum iustitia divi Nervae populo restituit"*. Frontin sah also in der Restitution durch Nerva einen Act der Gerechtigkeit und musste wohl folgerichtig in dem Vorgehen Domitians einen Act der Ungerechtigkeit erblicken, der Rechtsverletzung, welche auf die Willkür Domitians zurückzuführen war. Die Stelle zeigt, dass Frontin die Sache nicht für belanglos, als etwas, worauf es nicht ankam, angesehen habe. Sollte in einem ähnlichen Falle Tacitus anderer Meinung gewesen sein als Frontin? Kaum; auch er dürfte in der Schmälerung der Einkünfte des Ärars [3]) eine Rechtsverletzung erblickt haben, wenn diese der eigenmächtigen Verfügung des Kaisers, ein Übel zum mindesten, wenn sie der feilen Haltung des Senates entsprang. Daraus aber ergibt sich, dass, wenn man

[1]) „Gleich als mache das etwas" Roth — „Als ob darauf etwas ankäme" Ritter — „Als ob ein Unterschied daran wäre" Klotz — „Als ob das etwas ausmache" Georges.

[2]) Marquardt, R. Stsv. II, 290.

[3]) Dass es sich in unserem Falle um das *aerarium militare* handle, wie Pfitzner will, dem kann ich nicht beistimmen; vgl. Ann. VI, 22 (17) und Spart. Hadr. 7, 7 *damnatorum bona in fiscum privatum redigi vetuit omni summa in aerario publico recepta.*

zu diesem Vorgange im Senate eine Bemerkung des Tacitus erwartet oder für nöthig hält, diese nur eine tadelnde sein könnte. Und dies mit Recht; denn wir wissen doch von ganz bestimmten Ausgaben, die aus dem Ärar bestritten werden mussten.[1]) Es lag also doch etwas daran, ob eine Summe in das Ärar oder in den Fiscus floss, mit dem der Kaiser schalten und walten konnte nach Belieben. Wäre der Unterschied zwischen Ärar und Fiscus zu dieser Zeit so ganz belanglos und ohne praktische Bedeutung gewesen, so wäre nicht einzusehen, weshalb man denselben so lange festgehalten, und es ließen sich Vorgänge, wenn sie nicht leere Spiegelfechtereien sein sollten, nicht erklären, wie sie Mon. Anc. III, 34 von Augustus[2]) oder Tac. Ann. XIII, 31 von Nero melden.

Endlich war ein solcher Senatsbeschluss auch im Interesse des Staatsoberhauptes selbst. Sehen wir ab davon, dass wir dem Senate doch kaum zumuthen dürfen, er habe dem Kaiser seine Ergebenheit durch einen Act beweisen wollen, der belanglos, für diesen ohne Bedeutung war; geben wir zu, dass es die Tendenz des Principates war, der absoluten Monarchie zuzusteuern und neben der obersten Aufsicht über das Ärar, die er hatte, auch über die Verwendung der Gelder zu verfügen, dass sein Streben dahin gieng, die Einkünfte des Ärars in seine Casse zu leiten: eines darf man nicht vergessen, dass der Kaiser immer noch nur durch Senatsbeschluss befugt werden konnte, dem Ärar Gelder zu entnehmen,[3]) und dass der Umstand, sich an den Senat wenden zu müssen, mochte dies auch noch so sehr zur bloßen Form geworden sein, der monarchischen Tendenz unangenehm sein musste. Verzichtete dagegen der Senat aus eigener Initiative in legaler Weise auf seine Rechte, so konnte dies dem Staatsoberhaupte nur erwünscht sein.

---

[1]) Z. B. die Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst, soweit er nicht fundiert war, für die Volksfeste, soweit sie nicht auf den Magistraten lasteten, für die Instandhaltung der öffentlichen Bauten, Straßen u. s. w. (Momms. R. Stsr. III, 1144 f.)

[2]) *Quater pecunia mea iuvi aerarium ita ut sestertium milliens et quingentiens ad eos qui praecerant aerario detulerim.*

[3]) Momms., R. Stsr. III, 1144.

Aus dem Vorstehenden wird entnommen werden können, dass ich mich mit Lipsius' Besserungsversuch nach keiner Richtung auszugleichen vermag. Selbst in sprachlicher Beziehung aber ist *tamquam referret* nicht legitimiert. Draeger wenigstens sieht sich veranlasst zu bemerken: „*Refert* wird sonst nicht absolut gebraucht". Wir hätten es demnach wieder mit einem nachträglich geschaffenen ἅπ. εἰρ. zu thun, dessen Vorzug allerdings der ist, dass es den Wörterbüchern die Möglichkeit bietet, ein Beispiel für den völlig absoluten[1]) Gebrauch von *refert* anführen zu können.

Unter den von J. Fr. Gronov zurückgewiesenen Besserungsversuchen befindet sich auch der von Salinerius „*tum referre Scipiones*", und dieser erscheint mir als ein so glücklicher, dass ich ihn für mich ohne Bedenken aufnehme. Freilich wird man gegen diese *tamquam referret* gegenüber leichte Änderung den alten Einwurf vorbringen, dass *referre* der officielle Ausdruck für das Referat der Magistrate sei. Das ist allerdings richtig; aber ein incorrecter oder ungenauer Gebrauch dieses Zeitwortes im Sinne von *subicere* oder *addere* ist bei Tacitus ebensowenig ausgeschlossen, wie bei früheren Schriftstellern. Was diese betrifft, so führt Mommsen[2]) diesbezüglich zwei Stellen an, Cic. in Pis. 11,25 *me absentem principe Cn. Pompeio referente et de corpore rei publicae tuorum scelerum tela revellente revocarant,* vom Vortrage des Senators, und Liv. XXIX, 16, 1 *altera item res, prope aeque longo neglecta silentio, relata a M. Valerio Laevino est, qui privatis conlatas pecunias se ac M. Claudio consulibus reddi tandem aequum esse dixit,* von dem Sprecher in der Vorverhandlung.

Wenn nun Tacitus durch die Aufnahme dieser Änderung zum Träger einer minder genauen Ausdrucksweise gemacht wird, so ist das zwar immerhin nicht erfreulich; man tritt ihm aber doch weit weniger nahe, als wenn man ihn zum Vertreter einer sprachlichen Erscheinung macht, von der weder aus der Zeit vor noch nach ihm etwas bekannt ist, umsoweniger, als er an dem Staatsmanne und Republikaner Cicero einen Vorgänger hat,

[1]) So absolut, dass eine Übersetzung ohne Zuhilfenahme anderer Wörter gar nicht möglich ist.

[2]) R. Stsr. III, 925.

was den Verstoß in milderem Lichte erscheinen lässt. Zum Schlusse setze ich die Stelle, wie ich sie mir denke, vollständig her: *at Romae principio anni, quasi recens cognitis Liviae flagitiis ac non pridem etiam punitis, atroces sententiae dicebantur in effigies quoque ac memoriam eius; et bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur, tum referre Scipiones . haec et Silani et Cassii isdem ferme aut paulum inmutatis verbis adseveratione multa censebant.* [1])

VI, 11 (5). *Exim Cotta Messalinus saevissimae cuiusque sententiae auctor eoque inveterata invidia, ubi primum facultas data, arguitur pleraque: C. Caesarem quasi incertae virilitatis, et cum die natali Augustae inter sacerdotes epularetur, novendialem eam cenam dixisse* . . . Überliefert ist *incerta,* wofür Rhenanus [2]) *incestae,* Lipsius [3]) *incertae* schrieb; vor *C. Caesarem* wäre nach Muret *in* einzusetzen; Freinsheim endlich änderte *C. Caesarem* in *Gaiam Caesarem.* Auf Grund dieser Vermuthungen sind nun die Mehrzahl der heutigen Texte constituiert. So haben *in C. Caesarem quasi incertae virilitatis* Halm, Joh. Müller, Prammer, *Gaiam Caesarem quasi incertae v.* Orelli-Baiter, *Gaiam Caesarem, quasi incestae virilitatis, et* . . . Nipperdey, *Gaiam C. Caesarem quasi incertae v.* Ritter und Draeger, *in C. Caesarem quasi incestae v.* Andresen; Pfitzner endlich liest *arguitur pleraque: „Gaiam Caesarem" quasi incertae virilitatis,* indem er *Gaiam Caesarem* als Witz des Cotta von Tacitus mit *quasi incertae virilitatis* erklären lässt.

Gegenüber dieser stattlichen Anzahl von Lesarten in den mir vorliegenden Ausgaben allein fragt man mit Verwunderung, was nur an dieser Stelle den Besserungseifer also rege erhalten habe. Das einzige, was in der Überlieferung stört, ist *incerta,*

---

[1]) Hinsichtlich des hist. Inf. lässt sich vergleichen Hist. I, 51 *ante bellum centurias tantum suas turmasque noverant, exercitus finibus provinciarum discernebantur; tum adversus Vindicem contractae legiones, seque et Gallias expertae, quaerere rursum arma novasque discordias, nec socios, ut olim, sed hostes et victos vocabant* und Her. zu Hist. II, 11; über den hist. Inf. bei *tum* vgl. Huebenthal, Quaestiones de usu inf. hist. apud Sall. et Tac. Halis 1881, p. 30.

[2]) Nach Baiter, Halm und Nipperdey; nach Ritter Beroaldus.

[3]) Nicht Freinsheim, wie Ritter angibt.

und hier kann man sich, wie dies die meisten Herausgeber thun, bei Lipsius' Änderung *incertae* beruhigen. Dann entsteht die Frage, ob Cotta Messalinus sagen konnte „*C. Caesar quasi (ut ita dicam) incertae virilitatis est*", wo *quasi* dazu dient, das Bildliche des Ausdruckes *incertae virilitatis* zu bezeichnen.[1]) Ich glaube, Cotta konnte sich mit demselben Rechte so ausdrücken, wie dies z. B. W. Jordan in seinem Roman „Die Sebalds", II, 245 thut hinsichtlich der Persönlichkeit Sutors mit den Worten: „Bei jedem Versuche, sich in weitem Raume verständlich zu machen, klappte seine wie fettbelegte Stimme in fistelndes Kreischen über und streifte dann so nahe an weibischen Discant, dass man sich versucht fühlte, des glanzwangigen und bartlosen Sprechers unversehrte Mannheit anzuzweifeln." Dann kann es aber auch ohne Zweifel heißen *Cotta Messalinus arguitur C. Caesarem quasi incertae virilitatis (esse) dixisse,* vorausgesetzt nämlich, dass sich bei C. Cäsar ebenfalls solche Gewohnheiten oder Anlagen gefunden haben sollten, die wie bei Jordans Sutor an weibisches Wesen gemahnen konnten. Es würde eine solche Thatsache zugleich geeignet sein, Andresens und theilweise auch Draegers Besorgnisse zu zerstreuen, dass mit *incertae virilitatis* dem Caligula ein ungerechter Vorwurf gemacht werde.

Um aber Spuren solcher Gewohnheiten zu entdecken, braucht man nicht weit zu gehen, und wenn N.-A. auf Sueton, Calig. 36 verweisen, so berufe ich mich für meine Zwecke auf Calig. 11 *naturam saevam atque probrosam ne tunc quidem inhibere poterat, quin et animadversionibus poenisque ad supplicium datorum cupidissime interesset, et ganeas atque adulteria capillamento celatus et veste longa noctibus obiret, ac scaenicas saltandi canendique artes studiosissime appeteret.* Wir erfahren hier von *capillamentum* und *vestis longa,* dass sie zu den Toilettestücken des Caligula gehörten. Nun dienten Perücken theils zum Schmucke, theils um Glatzen zu verbergen, auch Männern,[2]) besonders aber doch Frauen.[3]) Die *vestis longa* aber wurde für eine weichliche und weibische

---

[1]) Seyffert-Müller z. Cic. Läl., S. 200.
[2]) Becker-Rein, Gallus [8], III, 173.
[3]) Ebend. III, 193 f.

Kleidung angesehen.[1]) Tanz und Gesang endlich dienten in Rom zwar immer zur Unterhaltung; aber sich daran zu betheiligen, galt für bedenklich, wenn man für seinen Ruf zu sorgen für gut fand.[2])

Das Gesagte dürfte genügen, um es gar nicht sonderbar zu finden, wenn aus dem Munde eines Römers eine immerhin beißende Bemerkung kam, wie *C. Caesarem quasi incertae virilitatis esse.*

Was aber *pleraque* betrifft, so kann ich dieses Wort nur zu *arguitur* ziehen; denn ich fürchte, sonst dem Cotta Messalinus die Geschmacklosigkeit zuzumuthen, den Witz öfter, vielleicht sogar sehr oft gemacht zu haben; auch wäre man mit Rücksicht auf *cum die natali . . . dixisse* genöthigt, eine Scheidung in *pleraque dixisse* und *dixisse* vorzunehmen, was, wenn es möglich ist, besser vermieden wird. Es lässt sich aber dieser Ausdruck, zu *arguitur* gezogen, immerhin ganz gut erklären, selbst wenn der Beschuldigungen nur drei sind.[3]) Die dieser meiner Auffassung entsprechende Form ist der Stelle gleich eingangs gegeben worden.

Weiter liest man dann heute fast allgemein mit Nipperdey *quae cuncta a primoribus civitatis revincebatur, iisque instantibus ad imperatorem provocavit,* während die Überlieferung *neque cuncta* lautet. In ähnlicher Weise, wie Nipperdey, dessen Vorgänger hinsichtlich *quae cuncta* bei wesentlich anderer Gestaltung des Voraufgehenden Jac. Gronov war, vermuthete schon Pichena *eaque cuncta* unter Zustimmung Freinsheims. Von den mir vorliegenden neueren Ausgaben hält die Pfitzners allein mit älteren an *neque cuncta* fest.

[1]) Gell. N. A. VI, 12 *tunicis uti virum prolixis ultra bracchia et usque in primores manus ac prope in digitos, Romae atque in omni Latio indecorum fuit. eas tunicas Graeco vocabulo nostri „chirodotas" appellaverunt feminisque solis vestem longe lateque diffusam indecere existimaverunt ad ulnas cruraque adversus oculos protegenda.*

[2]) Vgl. Marqu., R. Pr.-A. I, 121 und die daselbst angeführten Stellen, namentlich Senec. Contr. I, 8 *torpent ecce ingenia desidiosae iuventutis nec in unius honestae rei labore vigilantur: somnus languorque ac somno et languore turpior malarum rerum industria invasit animos, cantandi saltandique obscena studia effeminatos tenent, capillum frangere et ad muliebres blanditias extenuare vocem, mollitia corporis certare cum feminis et immundissimis se expolire munditiis nostrorum adolescentium specimen est.*

[3]) Vgl. Her. zu Hist. I, 5: „*Plerique* bedeutet bei Tac. nicht wenige, gar manche, recht viele".

Von den Erklärern gibt Draeger nur die Übersetzung.[1]) Etwas weiter lassen sich Nipperdey-Andresen ein, wenn sie bemerken: „Die Hds. verkehrt *neque,* als wäre bei einer Majestätsklage für alles das Zeugnis der Ersten des Staates nöthig gewesen und im Widerspruche mit *iisque instantibus*". Der Sinn dieser Worte scheint mir zu sein, es wäre für die vorliegende[2]) Majestätsklage ohne Belang gewesen, wenn von den Ersten des Staates nicht für alles der Beweis erbracht wurde; es genügte, wenn überhaupt Anschuldigungen, wenn auch nicht alle, begründet wurden. Mag diese Auffassung richtig, mag sie falsch sein;[3]) die Frage nach der Berechtigung zu einer Änderung der Überlieferung dreht sich, glaube ich, um einen anderen Punkt. Es müsste meines Erachtens erst der Beweis hergestellt werden, dass *revincere* „überführen" bedeute, wie *coarguere* und *convincere.*[4]) In den Wörterbüchern findet man als Grundbedeutung „wieder besiegen, überwinden",[5]) „niedersiegen, besiegend bewältigen".[6]) Wenn ich aber erwäge, welche Bedeutungen mir bei Verben, wie *redigere, reducere, referre, reicere, remoliri, repellere, reprimere* u. ä. in erster Linie entgegentreten, so denke ich auch bei *revincere* zunächst an „siegend" oder „siegreich zurückweisen, zurückwerfen". Diese Auffassung stimmt zu Tac. Ann. XV, 73 *ceterum coeptam adultamque et revictam coniurationem neque tunc dubitavere, quibus verum noscendi cura erat, et fatentur, qui post interitum Neronis in urbem regressi sunt,* wo die Auffassung abzulehnen ist, die in Ritters

---

[1]) „*Cuncta revincebatur* er ward in allem überführt".

[2]) Nicht für eine Majestätsklage, da es ja auch solche gab, die sich nur auf ein Factum bezogen.

[3]) Vielleicht geben hier einen Anhaltspunkt die Worte Pichenas: „Primum ambigo, num proba fortasse vetus lectio, ut intellegatur non omnia illa tria, quae Messalino obiecta fuerunt, convinci a primoribus civitatis potuisse".

[4]) So Forcellini. Auch Pichena vertrat diese Ansicht und die späteren Erklärer; vgl. z. B. Döderlein und Orelli z. d. St. Dagegen hat Weißenborn (Jahrb. f. Phil. XVIII, B. 52, S. 34) sein Bedenken geäußert mit den Worten: „*Revincebatur* soll hier so viel als *convincebatur* bedeuten. Allein in den (bei Orelli) angeführten Stellen Lucr. 4, 489 (486 Bern.) und Cic. Arch. 6 liegt die Bedeutung „widerlegen" näher, und an unserer Stelle möchte *evincebatur* vorzuziehen sein".

[5]) Freund und Klotz.

[6]) Georges.

Übersetzung zum Ausdruck kommt.[1]) Richtiger haben Roth und Georges *revictam* mit „bewältigt, unterdrückt“ gegeben, und damit stimmt Draegers Bemerkung, *revincere* stehe statt *vincere, opprimere* im ganzen, wenn auch die Ausdrucksweise vielleicht nicht ganz glücklich ist. Ohne Zweifel nämlich könnte für *revictam* auch *victam* oder *oppressam* stehen; in *revictam* aber erkenne ich die ganz specielle Bedeutung „siegreich zurückgewiesen“, d. h. „besiegt und beseitigt“.

Diese Bedeutung ist ferner allein nur möglich für Stellen, wie Liv. VI, 26, 7 *quod ad crimina attinet, quibus moti bellum indixistis, etsi revicta rebus verbis confutare nihil attinet, tamen . . .* und XL, 16, 3 *ut omnibus appareret, noctis proximae crimen facile e victum, suspectam nimiam cum Romanis Demetrii gratiam esse.* So viel über Fälle, wo *revincere* sachliche Objecte bei sich hat. Wie steht es bei persönlichen? Betrachten wir Cic. Arch. § 11 *numquam enim hic neque suo neque amicorum iudicio revincetur,* wozu Halm bemerkte: „*Revincetur* wie Tac. Ann. VI, 5; XV, 73“. Also soll *revincetur* hier wohl heißen „er wird überführt werden“, etwa „dass er sich das römische Bürgerrecht widerrechtlich angemaßt habe“. Möglich; jedenfalls aber verträgt die Stelle auch eine andere Auffassung. Bei Gelegenheit, wo Cicero das Unstichhältige einer Berufung auf die mangelnde Censur des Archias darthut, kommt er auch auf die Folgerung, welche der Kläger aus der unterlassenen Meldung zur Censur gezogen hatte „*ne ipsius quidem iudicio in civium Romanorum iure est versatus*“ und sagt diesbezüglich: „*et testamentum saepe fecit nostris legibus et adiit hereditates civium Romanorum et in beneficiis ad aerarium delatus est a L. Lucullo pro consule*“. An diese Widerlegung schließt sich die Einladung an den Ankläger, sich nach Beweisen umzusehen, die in folgendem Sinne begründet wird: Vom Standpunkte seines eigenen Urtheils wie von dem seiner Freunde aus wird er sich nie besiegt zurückdrängen lassen, d. h. wenn sein eigenes Urtheil sowie das seiner Freunde den Ausgangspunkt des Angriffes bilden, in diesem Falle wird er nie die Waffen strecken und von seinem Rechte abstehen. Auch Hor. Od. IV, 4, 24

[1]) „Dass übrigens eine Verschwörung wirklich angefangen, zur Reife gekommen und dann erwiesen worden sei“.

diu lateque victrices catervae consiliis iuvenis revictae sensere, quid mens, quid indoles posset sehe ich keinen Grund, mit Lambin *vicissim victae* „ihrerseits besiegt" zu erklären, sondern fasse die Worte in dem Sinne „besiegt zurückgeworfen".

Wie wenig endlich im übertragenen Sinne *revincere* gleich *convincere* sei, dafür scheint mir besonders zu sprechen Gell. N. A. VII, 2, 13 *propterea negat oportere ferri audirique homines aut nequam aut ignavos et nocentes et audaces, qui, cum in culpa et in maleficio revicti sunt, perfugiunt ad fati necessitatem, tamquam in aliquod fani asylum et, quae pessime fecerunt, ea non suae temeritati, sed fato esse attribuenda dicunt.* Diejenigen, von denen *revicti sunt* ausgesagt ist, können keineswegs als „überführt" im Sinne von *convicti sunt* gelten, wenn anders *convinco* bedeutet „ita vinco rationibus et argumentis, ut manifesta res fiat et nullus responsioni sit locus";[1]) sie können vielmehr nur ihren Vertheidigungsstandpunkt nicht mehr halten und müssen zurück; sie haben aber noch immer etwas, womit sie sich aus der Schlinge zu ziehen hoffen, nämlich die *necessitas fati.*

Auf Grund solcher Erwägung kann ich also *revincebatur* auch an unserer Stelle keine andere Bedeutung zuerkennen als diejenige, welche sich aus den betrachteten Stellen ergeben hat, und der Sinn der Worte *neque cuncta a primoribus civitatis revincebatur cet.* ist: „Er aber ließ sich hinsichtlich der Anklage in ihrem ganzen Umfange von den Ersten des Staates nicht besiegt zurückdrängen, d. h. er wich vor ihrem Spruche nicht zurück, nahm denselben nicht an, sondern er ergriff der Gefahr gegenüber, die von ihnen drohte, die Berufung an den Kaiser". Wenn ich *a primoribus civitatis* in dem Sinne fasste von *sententiis primorum civitatis* und nicht etwa von *rationibus et argumentis pr. c.*, so wird es nöthig sein, über *primores civitatis* ein paar Worte zu verlieren. Wer ist mit diesem Ausdruck gemeint? Diejenigen Erklärer, welche sich überhaupt mit demselben befassen, wie Nipperdey-Andresen und Pfitzner, verstehen darunter die Ankläger des Cotta Messalinus. Pfitzner

[1]) Forcellini; vgl. auch Tegge, Stud. z. lat. Syn., S. 109: „Wenn jemand bei einem Processe *convincit*, so wird wegen des ganzen Umfanges, der in *con* liegt, dem Gegner gar kein Ausweg gelassen (Pott, Et. F. I, 184), d. h. er wird von allen Seiten einer Schuld oder eines Irrthums überführt".

sagt dies ausdrücklich, und aus der Bemerkung Nipperdey-Andresens lässt sich nichts anderes entnehmen, als dass auch hier die Ansicht vertreten sei, Tacitus meine mit *a primoribus civitatis* die Ankläger. In diesem Falle aber muss man sich wohl oder übel mit *iisque instantibus ad imperatorem provocavit* etwas näher befassen. *Provocare* ist technischer Ausdruck für die Berufung an den Kaiser um Rescindierung oder Reformierung eines Urtheils, und Provocation war nur möglich, wenn eine förmlich giltige Entscheidung gegeben war.[1]) Eine solche musste vorliegen, nicht eine bloße Überführung, wenn von *provocare* die Rede sein sollte. In unserer Stelle nun kann diese Entscheidung, das Urtheil nur mit *iis instantibus* angedeutet sein und ist sicher auch damit gemeint. Nun sind aber *ii* und *primores civitatis* dieselben Personen, und wir stünden, wenn unter den letzteren die Ankläger zu verstehen wären, vor dem ungeheuerlichen Falle, dass Cottas Ankläger auch seine Verurtheiler oder Richter waren. Das ist undenkbar; gerichtet hat der Senat, und damit ist auch die Bedeutung von *primores civitatis* mit aller Wahrscheinlichkeit gegeben: es ist damit der Senat gemeint.[2])

Kaum ist es nöthig zu bemerken, dass ich *que* in *iisque* mit „sondern" übersetzt habe nach Madv. Gramm. § 433, A. 2.

VI, 15 (9). *Acervatim ex eo Annius Pollio, Appius Silanus Scauro Mamerco simul ac Sabino Calvisio maiestatis postulantur, et*

---

[1]) Vgl. Pauly, Real.-Enc. I, 639 ff. — Es ist daher auch nicht richtig, wenn Ann. XVI, 8 *qui appellato principe instantem damnationem frustrati . . . evasere* bei Gerber und Greef, Lex. Tac. *instantem* im Sinne von *inminentem* aufgefasst erscheint. *Damnatio* musste mit Rücksicht auf *appellato principe* als förmlich giltige Entscheidung bereits vorliegen. Daher ist *instans damnatio* nicht die (ihnen) drohende, sondern die (sie) bedrohende *(urgens)* und zwar die mit der Execution des Urtheils, mit der *poena* bedrohende Verurtheilung.

[2]) Tacitus gebraucht *primores* in verschiedenen Verbindungen. Ann. II, 19 *plebes primores, iuventus senes agmen Romanum repente incursant* bezeichnet es den Adel. An anderen Stellen, wie Ann. VI. 13 (7) Hist. I, 88 spricht er von *primores senatus*, anderwärts von *primores civitatis*. Hist. I, 71 *laeta primoribus civitatis, celebrata in vulgus Celsi salus ne militibus quidem ingrata fuit* und ebenso II, 92 *gratum primoribus civitatis etiam plebs adprobavit* ist es schon wegen der Gegensätze ausgeschlossen, dass mit *primoribus civitatis* etwas anderes gemeint sei als der Adel, in erster Linie also oder vielleicht einzig nur der Senat. Unsere Stelle aber scheint mir von der Art zu sein, dass sie dieser Auffassung sogar als Stütze dienen kann.

Vinicianus Pollioni patri adiciebatur, clari genus et quidam summis honoribus. So die meisten Herausgeber. Eine Schwierigkeit ergibt sich bei den Worten „*clari genus et quidam summis honoribus*". Von all den Genannten steht nämlich fest, dass sie Consulare waren mit alleiniger Ausnahme des Vinicianus; daher nehmen Nipperdey-Andresen an, dass *et quidam* der Hds. nicht richtig sein könne, und lesen dafür *atque idem* (für *iidem*), eine Änderung, die alle zu Consularen macht, was bei Vinicianus wieder nur vermuthungsweise geschehen kann.

Draeger und Pfitzner ändern nicht, sondern jener sieht in *quidam*, wofür man *omnes fere* oder *plerique* erwarte, eine Ungenauigkeit des Tacitus, da nur einer, der junge Vinicianus noch nicht Consul gewesen sei; Pfitzner dagegen bemerkte in der ersten Auflage zu *clari genus cet:* „Die vorgenannten Männer waren sämmtlich Consularen; daher können diese Worte nicht Apposition sein, sondern sie fügen den Genannten asyndetisch („und weiter") noch ganze Scharen *(acervatim)* hinzu". Wenn nun auch in der zweiten Auflage diese Bemerkung fehlt, so scheint mir doch ein gesunder Gedanke in derselben enthalten zu sein. Für das formlose Asyndeton könnte ich mich allerdings nicht erwärmen.

Für die Behandlung dieser Stelle scheint es mir nöthig zu sein, etwas weiter auszugreifen. Es gehört dieselbe nämlich zu der Zahl jener, welche man heutzutage allgemein als Belege für den präpositionalen Gebrauch von *simul,* und zwar mit dem Ablativ, anführt. Von älteren Erklärern und Grammatikern wurde *simul* an solchen Stellen unbedenklich als mit dem Ablativ verbunden betrachtet. Erst in neuerer Zeit soll C. F. U. Müller[1]) in solchen Fällen für den Dativ eingetreten sein, wie dies auch H. Fritzsche zu Hor. Sat. I, 10, 86 that und *simul his* als Gräcismus, entsprechend ἅμα τινί betrachtete. Der Ansicht, dass *simul* an solchen Stellen[2]) mit dem Dativ verbunden sei, war auch

[1]) Dessen Dissertation „De praepositionibus Latinis". Rostock, 1871, mir leider nicht zugänglich war.

[2]) Draeger führt, H. S. I, § 296 folgende an: Hor. Sat. 1, 10, 86; Ov. Trist. V, 10, 29; Sil. Ital. III, 268, V, 418; Tac. Ann. III, 64, IV, 55, VI, 15 (9), XIII, 34; IV, 8 hält er *simul* für das Adverbium. Aus Vergil rechnet man hieher *simul his dictis* Än. V, 357 und XI, 827 (so Ladewig-Schaper). Endlich kämen vielleicht noch in Betracht Luc. Phars. VI, 140 und Nemes. Cyn. 151 (Baehr.)

J. G. Schmalz, Lateinische Syntax[1]. Im Antibarbarus dagegen sowie Lat. Syntax[2] erkennt auch dieser hochgeschätzte Gelehrte in solchen Fällen den Ablativ. Entscheidend aber für diesen ist nach Schmalz Sil. V, 418.

Stellt man nun im allgemeinen die Frage, ob das Adverbium *simul*, ohne dass man zu einem Gräcismus flüchten müsse, sich mit einem Dativ verbinden könne, so scheint mir dies unbedingt bejaht werden zu müssen.

Wenn Wölfflin[1]) die Construction des Adverbiums *iuxta*[2]) mit dem Dativ, abgesehen von der Bedeutung (= *pariter*), schon wegen seiner Verwandtschaft mit *iungere*[3]) begreiflich findet, so muss derselbe Grund doch wohl auch für *simul* gelten, da dieses gleich *simile* ist.[4]) Derselbe Gelehrte verweist ferner bei dieser Gelegenheit auf den Gebrauch von *idem* mit dem Dativ bei Dichtern wie bei Prosaikern, der mir auch in unserem Falle wichtig erscheint. Betrachten wir Ov. Trist. V, 10, 29 *quippe simul nobis habitat discrimine nullo barbarus*, so sind diese Worte dem Sinne nach gleich *quippe eodem tempore nobis (= ac nos) discrimine nullo barbarus habitat*, und es soll mit *simul* nichts anderes angedeutet sein, als die zeitliche Vereinigung hinsichtlich des *habitare*, des Hausens. Das, was nach der bisherigen Erklärung *simul = simul cum* sagen soll, ist durch *discrimine nullo* gegeben; denn diese modale Bestimmung bezeichnet die Gemeinschaft, das Zusammensein in dem Sinne, *ut discrimen sit nullum, ut nullo discrimine separemur*. Ebenso steht es bei Tac. Ann. III, 64 *quos (ludos) pontifices et augures et quindecimviri septemviris simul et sodalibus Augustalibus ederent*[5]) und IV, 55 *verum Hypaepeni Trallianique Laodicenis ac Magnetibus simul tramissi.*[6]) Hinsichtlich Ann. XIII, 34 *Nerone tertium consule simul iniit consulatum Valerius Messalla* scheint man zu schwanken. Bei Draeger wenigstens

---

[1]) Arch. II, 143.

[2]) Liv. XXIV, 19, 6.

[3]) *Juxta = iugista.*

[4]) Schweizer-Sidler, Gramm. d. lat. Spr. I[2], § 222.

[5]) = *quos pontifices et augures et quindecimviri eodem tempore septemviris et sodalibus Augustalibus ederent.*

[6]) *Verum Hypaepeni Trallianique eodem tempore Laodicenis ac Magnetibus tramissi.*

weiß man nicht recht, wie man daran ist. Während er nämlich Ann.[2] (1874) zu der Stelle bemerkte: „*Simul* ist hier nicht, wie an einigen Stellen der Annalen als Präposition, sondern als Adverbium zu fassen", betrachtet er H. S. I, § 296 (1878) *simul* auch an dieser Stelle als Präposition; dagegen lehren Ann.[3] (1882) dasselbe, wie die zweite Auflage.[1])

Andresen ist vielleicht der Ansicht, dass *simul* an dieser Stelle Präposition sei, wenn er bemerkte: „*Tertium consule*, ein der gewöhnlichen Art des Tacitus, den Jahresanfang zu bezeichnen, entsprechender, hier aber nicht ganz zutreffender Ausdruck statt *tertium consulatum ineunte*". Ich sage „vielleicht"; denn da Andresen Nipperdeys Bemerkung[2]) beseitigt hat, so lässt das immerhin auch den Schluss zu, dass nach seiner Ansicht *simul* Adverbium sei, oder dass er sich überhaupt nicht bestimmt aussprechen wollte. Was aber sonst seine Bemerkung betrifft, so kann ich dem nicht zustimmen, dass Tacitus hier statt des zutreffenden Ausdruckes einen minder zutreffenden gebraucht habe.

Am einfachsten hätte Tacitus geschrieben *Nerone tertium Valerio Messalla consulibus.* Nun aber hatte er sich dieser Formel kurz vorher bedient,[3]) und es ist ganz begreiflich, wenn er an unserer Stelle die Jahresbezeichnung etwas anders gestaltete,[4]) was er in ähnlichen Fällen auch sonst gethan hat.[5]) Dies konnte geschehen in der Form *Nerone tertium consule simul inierat consulatum Valerius Messalla,* wo *inierat consulatum* gleichkommt einem *consul erat* oder *consulatum gerebat.* Wenn man nun für „inierat" *iniit* liest, so entspricht dies der öfter vorkommenden Erscheinung, dass der Schriftsteller ein Factum von seinem Standpunkte der Gegenwart aus einfach als vergangen hinstellte und das Perfectum setzte, wo man das Plusquamperfectum erwartete.[6])

---

[1]) Ebenso Synt. u. St. d. Tac.[3] (1882), § 101.

[2]) „*Nerone tertium consule* hängt ab von *simul*, zugleich mit dem dritten Consulate Neros".

[3]) c. 31 *Nerone iterum L. Pisone consulibus.*

[4]) Zumal da er dieselbe Formel wieder verwendete XIV, 20 *Nerone quartum Cornelio Cosso consulibus.*

[5]) Vgl. Ann. II, 58 und Hist. I, 1; 11. Sonst weist die Jahresbezeichnung im ganzen feste Formeln auf.

[6]) Draeg. H. S. I, § 130; Mor. Müller z. Liv. I, 1, 1.

Ist diese Auffassung richtig, dann ist *Nerone tertium consule* absoluter Ablativ, und *simul* gehört als Adverbium zu *iniit.*

Um jetzt auf die Stelle zu kommen, welche der Zeit nach hätte den Reigen eröffnen sollen, auf Hor. Sat. I, 10, 84 *ambitione relegatu te dicere possum, Pollio, te, Messalla, tuo cum fratre simulque vos, Bibule et Servi, simul his te, candide Furni cet.,* so zeigt gegenüber Madvig [1]) Just. II, 4, 11,[2]) dass der Nominativ des verglichenen Gegenstandes für *idem* mit dem Dativ nicht unbedingt erforderlich ist, und dass man auch in diesem Falle *simul his te* gleichsetzen kann einem *eodem puncto temporis his te* („diesen gleichzeitig"). Ganz ähnlich steht es mit Sil. III, 268 *his simul exusti venere Nubae.*

Ähnlich, wie *idem* mit dem Dativ, lassen sich Stellen zum Vergleiche heranziehen, wie Hor. Sat. I, 3, 122 *cum magnis parva mineris falce recisurum simili te, si tibi regnum permittant homines* und namentlich I, 4, 136 *hoc quidam non belle: numquid ego illi imprudens olim faciam simile?,* weil *simile* hier einem Adverb gleichkommt.[3])

Wenn bis jetzt die Analogie nur für den Dativ spricht und nicht für den Ablativ, so würde dies doch kaum von Belang sein, wenn es wirklich Stellen geben sollte, wo *simul*

---

[1]) Lat. Sprachl. § 247, b, A. 8.

[2]) *Virgines in eundem ipsis morem, non otio neque lanificio, sed armis, equis, venationibus exercebant.*

[3]) Bei der Beurtheilung dieser Stelle folge ich Kießling, dessen Erklärung mir die einzig richtige zu sein scheint. Diejenigen nämlich, welche, wie Düntzer[1] in *illi* ein Neutrum sehen und es auf *hoc* zurückweisen lassen, sind genöthigt, dieses = *hanc rem*, d. h. als sog. äußeres Object zu nehmen und zu übersetzen: „Das hat der N. N. nicht hübsch gemacht: ich werde doch nicht einmal jenem (= jener Sache) Ähnliches thun?" Hierin aber liegt eine Ungereimtheit. Da nämlich *belle* auf den inneren Wert der Handlung geht (Tegge, Stud. u. s. w. S. 62), so kann hoc = *haec res* keine *res prava* sein, deren Ausführung innerer Wert sich überhaupt nicht zusprechen ließe, sondern dasjenige, von dessen Ausführung die Rede ist, muss etwas sein, was jedermann, auch Horaz, mit gutem Gewissen thun kann, wenn er es nur *belle* und nicht wie jener N. N. *non belle* thut. Zu dem richtigen Sinn kommt man nur, wenn man Kießling folgt, *hoc* nicht als *hanc rem*, sondern als *hoc factum*, d. h. als inneres Object auffasst in dem Sinne *„quidam, cum ita fecit, non belle fecit"*. In diesem Falle aber kann *illi* wohl nur auf *quidam* zurückweisen, was ohnehin auch die Stellung schon nahe legt. Einen ähnlichen Fall sieht Kießling auch Hor. Sat. II, 3, 99.

statt *simul cum* unzweifelhaft mit dem Ablativ verbunden erscheint; denn dann würden natürlich solche Stellen auch für die Beurtheilung der bisher besprochenen maßgebend sein. Wenig Sorge dürften in dieser Hinsicht Luc. Phars. VI, 140 und Nemes. Cyn. 151 bereiten, die auch Draeger nicht anführt. An der ersten Stelle *„quem non mille simul turmis nec Caesare toto auferret locum, victoribus unus eripuit“* hat man es mit dem instrumentalen Ablativ und dem adjectivisch gebrauchten simul zu thun; [1]) bei Nemesians Worten *„hos igitur genetrice simul iam vere sereno molli pasce sero, passim nam lactis abundans tempus adest“* handelt es sich um die Nahrung für junge Hunde, und als solche wird *serum,* Molke, empfohlen, wozu hie und da Brot oder Schrot kommen soll.

Wäre nun *simul* = *simul cum,* so wäre damit gesagt, dass die Alte dasselbe Futter bekommen soll, was kaum anzunehmen ist. Dass es sich bei *serum* nur um die Nahrung der Jungen handle, zeigen die Verse 157 ff *sed postquam Phoebus candentem fervidus axem contigerit tardasque vias, cancrique morantis sidus init, tunc consuetam minuisse saginam profuerit tenuesque magis retinere cibatus, ne gravis articulos depravet pondere moles.* Eine kräftigere Nahrung für dieselben Jungen im achten Monate empfehlen dann 175 f mit den Worten *„tunc rursus miscere sero Cerealia dona conveniet fortemque dari de frugibus escam“*. Es bleibt unter solchen Umständen nichts übrig, als *genetrice* simul als Abl. modal zu fassen = *ita ut genitrix simul sit* „an der Seite der Alten“. [2]) Nach der Erledigung dieser Stellen bliebe also noch die für unsere Frage wichtigste der Erörterung vorbehalten, Sil. V, 418 *nec Bagaso exultare daturve impune relictum, consulis ante oculos vita spoliasse Libonem . laurigeris decus illud avis navaqae iuventa florebat; sed Massylus succiderat ensis pubescente caput mala, properoque virentis delerat leto bellator barbarus annos. Flaminium implorasse tamen iam morte suprema haud frustra fuit; avulsa est nam protinus hosti ore simul cervix.* Nimmt man an

[1]) Vgl. Liv. VI, 4, 1 *Camillus . . . trium simul bellorum victor;* VII, 25, 7 *inter duo simul bella externa;* VII, 35, 6 *omnium simul rerum.*

[2]) Vgl. Fabri zu Liv. XXI, 36, 6 und über *simul esse* Seyffert-Müller zu Cic. Läl. S. 428.

dieser Stelle *simul* als Präposition zu *ore*,[1]) so vermisst man erstlich die Bestimmung auf die Frage wovon?, wie wir eine solche finden z. B. bei Verg. Än. II, 558 *avolsum umeris caput* und an vielen anderen Stellen.[2]) Wo aber eine solche Bestimmung fehlt, da ist sie in der Regel aus der Umgebung leicht zu entnehmen. Das wäre indessen vielleicht belanglos, würde man nicht zugleich auch zu einer ganz eigenthümlichen Übersetzung genöthigt. Die Worte *„avulsa est nam protinus hosti ore simul cervix"* hätten nämlich folgenden Sinn: denn sofort wurde dem Feinde der Nacken oder Hals zugleich mit dem Kopfe abgetrennt (abgehauen).[3]) Wenn sich nun auch anderswo, z. B. in Vergils Worten *„huic cervixque comaeque trahuntur per terram,*[4]) hie und da ein wenig Überfluss geltend machen sollte, so lässt sich derartiges leicht ertragen gegenüber der Wirkung, welche unsere Stelle, also verstanden, nothwendig auf jeden ausüben muss, dem es nicht vor allem um die Präposition *simul* mit dem Ablativ zu thun ist. Ich wenigstens hielte mich für verpflichtet, solches selbst Knaben nicht zu gestatten. Mag Silius ein pedantischer Nachahmer Homers und Vergils gewesen sein, ein gebildeter Mann war er doch,[5]) und man darf ihm nicht, wenn es sich vermeiden lässt, einen Ausspruch zumuthen, der hart ans Absurde streift. Und an unserer Stelle sollte sich dies, wie mir wenigstens scheint, wohl thatsächlich vermeiden lassen,

---

[1]) *Os* „Antlitz, Haupt, Kopf"; vgl. Tac. Ann. I, 61 *simul truncis arborum antefixa ora*, Stat. Theb. III, 131 *cervicibus ora reponunt;* dass diese Bedeutung bei Verg. Än. I, 589 vorschwebe, zeigen die folgenden Worte *„namque ipsa decoram caesariem* („das Haupthaar") *adflarat.*

[2]) Vgl. Verg. Än. II, 608 *avolsa saxis saxa vides*, 631 *traxit (ornus) iugis avolsa ruinam*, VIII, 238 *imis avolsam (silicem) solvit radicibus*; Enn. Ann. 510 (Mül.) *oscitat in campis caput a cervice revulsum;* Cic. Phil. XI, § 5 *cervicibus fractis caput abscidit.*

[3]) „Der Nacken zugleich mit dem Gesicht" heißt es bei A. W. Zumpt, Lat. Gramm.[12] Bei dieser Betonung von „zugleich mit dem Gesichte oder dem Kopfe" könnte man unwillkürlich zu der Betrachtung darüber veranlasst werden, wie man sich etwa den Vorgang zu denken hätte, wenn Gesicht oder Kopf dabei nicht in Mitleidenschaft gezogen werden sollten.

[4]) Än. I, 477.

[5]) Plin. Ep. III, 7 *doctissimis sermonibus dies transigebat, cum a scribendo vacaret,* und einen *poeta non infimi spiritus* nennt ihn Drakenborch in der Präfatio.

wenn man die Worte „*avulsa est nam protinus hosti ore simul cervix*“, dem natürlichen Gefühle folgend, ebenso versteht, wie Vergils *avolsum umeris caput*, mit denen sie dasselbe bedeuten, nur dass Silius für *umerus* und *caput* die Ausdrücke *cervix* und *os* wählte, wie dies auch sein Zeitgenosse Statius in der früher angeführten Stelle gethan hat. Wenn bei ihm aber der Nacken oder Hals vom Kopfe getrennt wird, so stimmt das zwar nicht mit unserer Ausdrucksweise, die wir, ähnlich wie Vergil, den Kopf vom Halse trennen lassen, und die Wendung ist vielleicht gesucht; sie ist aber nicht minder richtig als die unsrige oder die Vergils. In *simul* aber sehe ich, ebenso wie in *protinus* ein Adverbium, das die zeitliche Vereinigung bezeichnet, während *protinus* die Unmittelbarkeit der Zeitfolge zum Ausdrucke bringt und in diesem Falle oft *statim* fast gleichkommt.[1]) Hinsichtlich des gleichzeitigen Auftretens beider Adverbien aber kann sich kein Bedenken ergeben, da solche Häufungen sich auch sonst finden[2]) und namentlich auf die Erscheinung hingewiesen werden kann, dass bei Temporalsätzen mit *ubi, ubi primum, simul atque* im übergeordneten Satze sich öfter Adverbien finden, wie *continuo ilico, statim* u. ä., um die rasche Folge der Handlung hervorzuheben, wie Draeger sich ausdrückt.[3]) Wenn man nun z. B. Cäs. b. G. V, 3, 3 *alter, simul atque de Caesaris legionumque adventu cognitum est, ad eum venit* ursprüngliche Coordination zu erblicken hat in dem Sinne *alter simul ad Caesarem venit atque de eius legionumque adventu cognitum est*, so lässt sich nicht leugnen, dass man es bei Cic. Verr. II, 1, § 27 *Verres, simul ac tetigit provinciam, statim Messana litteras dedit* im Grunde mit einer ganz ähnlichen Häufung von Adverbien zu thun habe, wie bei Silius, dessen Worte sich, unbeschadet ihrem Sinne, auch in der Form geben ließen „*simul atque Libo Fluminium imploravit, protinus hosti cervix ore avulsa est*“.

Dass Silius mit *protinus simul* eine Verstärkung oder Stei-

---

[1]) Vgl. Cäs. b. G. VII, 88, 6 *fit protinus hac re audita ex castris Gallorum fuga*; Verg. Än. II, 437 *protinus ad sedes Priami clamore vocati*, wozu Servius bemerkt „*protinus* hic statim“.

[2]) Draeg. H. S. I, § 76.

[3]) H. S. II, S. 599 f.

gerung beabsichtigt habe, erscheint mir nicht zweifelhaft. Eine solche liegt nun allerdings in *protinus . . . simul,* im Vorrücken von der Unmittelbarkeit der Zeitfolge zur völligen Gleichzeitigkeit, streng genommen nicht in *simul . . . protinus.* Allein diese Folge in der oben gegebenen Umschreibung hat nichts zu bedeuten. Wenn nämlich zwischen *simul profectus est atque surrexit* und *simul atque surrexit, profectus est* als Übergangsstufe zu denken ist *profectus est simul atque surrexit,*[1]) so müssen auch folgende Übergangsstufen angenommen werden: „*Verres statim Messana litteras dedit simul ac tetigit provinciam* und *protinus hosti cervix ore avulsa est simul, atque Libo Flaminium imploravit,* oder in der Stellung bei Silius *avulsa est protinus hosti ore simul cervix* (atque Libo Flaminium imploravit[2])[3]).

Ist diese Beurtheilung der Stelle aus Silius richtig, dann ist dieselbe nicht nur nicht die classische Zeugin für den Gebrauch von *simul* mit dem Abl., sondern sie hat mit dieser Frage überhaupt nichts zu schaffen.

---

[1]) Deecke, Progr. Colmar, 1887, S. 46.

[2]) Welche Worte mit Rücksicht auf *Flaminium implorasse . . . haud frustra fuit* wegfallen konnten.

[3]) In ähnlicher Weise lassen sich auch Verg. Än. V, 357 et *simul his dictis faciem ostentabat et udo turpia membra fimo* und XI, 827 *simul his dictis linquebat habenas ad terram non sponte fluens* erklären. Man wird erstlich zu der Auffassung von *simul* = *simul cum* nicht genöthigt, da Participia mit temporalen Adverbien verbunden werden können (Draeg. H. S. II, § 591) und demnach *simul* hier keine andere Rolle zu spielen braucht als z. B. Än. X, 856 *simul hoc dicens attollit se in aegrum femur.* Diese Worte haben den Sinn „*simul atque hoc dicit, attollit cet*". Mit dem gleichen Rechte muss man dann die obigen Stellen wiedergeben können mit *simul atque haec dixit, faciem ostentabat* und *simul atque haec dixit, linquebat.* Beim letzten Falle wäre auch zu bedenken, dass, wenn *simul* = *simul cum* sein soll, mit *his dictis* ein begleitender Umstand zu *linquebat habenas non sponte fluens,* gegeben wäre, eine Situation, in welche ich mich wegen *ad terram non sponte fluens,* wodurch, wenn nicht geradezu eine Ohnmacht, so doch eine ohnmachtartige Schwäche angedeutet ist, nicht hineinzufinden vermag. Es wäre unter solchen Umständen zu erwägen, ob nicht Liv. I, 26, 3 *simul,* anstatt, wie Mor. Müller thut, zu *increpans,* vielmehr zu *stricto gladio* zu ziehen sei. Man wird sich nämlich *stricto gladio* kaum anders erklären können als mit *simul atque gladium strinxit;* denn auf die unmittelbare, an Gleichzeitigkeit grenzende Folge der Handlungen *stringere* und *transfigere* kommt es an, die Gleichzeitigkeit von *increpare* mit *transfigere* ist genügend durch das Part. praes. bezeichnet.

Wenn also an solchen Stellen, wo sowohl Dative als Ablative vorliegen können, für den Dativ sowohl die Herkunft von *simul* als auch die Analogie spricht, für den Ablativ aber nichts ins Treffen geführt werden kann als eine unbegründete Behauptung; wenn ferner auch vom Standpunkte der Erklärung hinsichtlich des Dativs kein Bedenken obwaltet und jene wirklichen Ablative bei *simul* alle eine andere Erklärung nicht nur gestatten sondern theilweise sogar erfordern: dann ergibt sich für mich die Nothwendigkeit, an jener Ansicht festzuhalten, welche Schmalz in der ersten Auflage seiner Syntax vertreten hat, ohne dass ich deshalb *simul* ohneweiters zu einer Präposition mit dem Dativ machen möchte.

Nunmehr kehre ich zu der Stelle VI, 15 (9) zurück, deren Besprechung durch die Untersuchung über *simul* unterbrochen wurde. Nach dem Ergebnisse, das sich mir herausstellte, sind auch hier *Scauro Mamerco* und *Sabino Calvisio* Dative. *Simul* ist aber auch noch zu *Pollioni patri* zu denken, bis wohin der Bereich des Prädicates *postulantur* sich erstreckt; nach *patri* setze ich Semikolon. Für das folgende *adiciebatur* hat die Hds. infolge des bei solchen Verben öfter vorkommenden Ausfalles des *i adicebatur*. Aber auch der Ausfall von *n* der Endungen *-nt* und *-ntur* ist eine öfter vorkommende Erscheinung,[1]) und ich nehme daher keinen Anstand, für das überlieferte *adicebatur* „adiciebantur" zu lesen, so dass die Stelle mithin also lautet: *Acervatim ex eo Annius Pollio, Appius Silanus Scauro Mamerco simul ac Sabino Calvisio maiestatis postulantur et Vinicianus Pollioni patri; adiciebantur clari genus et quidam summis honoribus.* Ein Zusatz, wie *adiciebantur clari genus et quidam summis honoribus* scheint mir aber nicht so sehr wegen *acervatim* nöthig zu sein, das ja unter allen Umständen zu *postulantur* gehört, als vielmehr deshalb, weil *tot illustrium virorum* im Folgenden, von fünf Männern gesagt, immerhin ein starker Ausdruck wäre, und doch kaum anzunehmen ist, dass mit diesen fünf sozusagen der ganze Senat verwandt

[1]) Vgl. außer den zu IV, 69 gegebenen Fällen IV, 27 evenerant (Haase) für *evenerat*, IV, 49 degrediebantur (Pichena) f. *degrediebatur*, IV, 70 regrediebantur (Beroaldus) f. *regrediebatur*.

oder befreundet war.[1]) Freilich könnte man fragen, wie denn daraus, dass gegenüber den fünf genannten Männern die Untersuchung theils eingestellt,[2]) theils vertagt wurde, sich eine erhebliche Besserung in der Stimmung des Senates habe ergeben können, wenn noch eine Anzahl anderer hochadeliger und hochgestellter Männer in Gefahr schwebte. Dieses Bedenken dürfte schwinden, wenn man *adicere* richtig fasst. Es kann nämlich dieses Wort in diesem Zusammenhange schlechterdings nichts anderes bedeuten als „die Anklage ausdehnen auf jemand" oder „jemand in die Anklage einbeziehen". [3]) Kaum braucht jetzt noch daran erinnert zu werden, dass, wenn den Hauptangeklagten gegenüber die Anklage theils zurückgezogen oder eingestellt, theils vertagt wurde, dies consequenter Weise auch denen gegenüber geschehen musste, welche in dieselbe miteinbezogen worden waren.

VI, 21 (15). *Cassius plebeii Romae generis, verum antiqui honoratique, et severa patris disciplina eductus, facilitate saepius quam industria commendabatur.* Andresen beanstandet *saepius*. „Dieses kann" sagt er „neben dem Imperfectum *commendabatur*, welches nicht die früheren Proben, die man von dem Charakter des Cassius hatte, sondern die gegenwärtigen Erwägungen des Kaisers bezeichnet, nicht richtig sein. Es ist entweder zu streichen oder etwa in *plus* (oder *Caesari plus*) zu ändern". Was man unter den „gegenwärtigen Erwägungen des Kaisers" zu verstehen habe, ergibt sich vielleicht, wenn man *saepius* nach Andresens Rath weglässt; [4]) dann wird man wohl als Gegenwart die Zeit der Wahl des Cassius zum Schwiegersohn zu verstehen haben. In diesem Falle aber bereitet die Form *commendabatur* nicht minder Schwierigkeiten. Es ist nämlich diese Handlung keineswegs gleich-

---

[1]) Vgl. *nam quotus quisque adfinitatis aut amicitiae tot illustrium virorum expers erat?*

[2]) Celsus hatte die Anklage gegen Appius und Calvisius entweder im Einverständnis mit den Mitanklägern zurückgezogen oder die Angaben dieser entkräftet. Jedenfalls deutet der Ausdruck *discrimini eximere* auf eine Einstellung der Untersuchung hin.

[3]) Vgl. Ann. XV, 56 *prior tamen Natalis, totius conspirationis magis gnarus, simul arguendi peritior, de Pisone primum fatetur, deinde adicit Annaeum Senecam.*

[4]) Wie dies Gitlbauer gethan hat.

zeitig mit *legit.* Zuerst kommt die Prüfung der empfehlenden und nicht empfehlenden Momente, und das Ergebnis dieser Prüfung ist die Wahl oder die Ablehnung. Man würde also auch ohne *saepius,* mit oder ohne *plus, commendatus erat* oder *est*[1]) erwarten, nicht aber *commendabatur.* Es ist meines Erachtens besser gethan, *saepius* unangefochten zu lassen und *commendabatur* nicht mit *Caesar* in Verbindung zu bringen. Tacitus entwirft nach dem Bericht von der Wahl mit einigen Strichen Bilder von den beiden jungen Männern, die sich aus Genealogischem und Charakteristischem zusammensetzen. Zu letzterem gehören bei Vinicius die Worte *mitis ingenio et comptae facundiae.* Wie es nun niemand beikommen wird, diese Eigenschaften vorzugsweise von dem Vinicius vor der Verheiratung, sondern überhaupt von Vinicius zu verstehen, so geben die Worte *facilitate saepius quam industria commendabatur* einen Charakterzug des Cassius, und man wird kaum zu weit gehen, wenn man annimmt, Tacitus habe dabei vorzugsweise die Zeit im Auge gehabt, seit der junge Mann durch seine Heirat in die kaiserliche Familie mehr in den Vordergrund getreten war. Dabei ist ja nicht ausgeschlossen, dass Tacitus mit dieser Bemerkung auch bei solcher Auffassung die Wahl des Cassius bemängelte. Denn wenn dieser nach seiner Verheiratung solche Eigenschaften an den Tag legte, die gerade nicht geeignet sind, ein Lob herauszufordern, so wird der Grund dazu wohl schon früher vorhanden gewesen und dies dem feinen Beobachter Tiberius nicht entgangen sein; daraus aber ließe sich immerhin der Schluss ziehen, es sei dem Kaiser bei dieser Wahl von vornherein mehr darum zu thun gewesen, eine gefügige und willensschwache, als eine energische Persönlichkeit in seine Familie zu bringen.

VI, 22, (16) f. *Interea magna vis accusatorum in eos inrupit, qui pecunias faenore auctibant adversum legem dictatoris Caesaris, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur, omissam olim, quia privato usui bonum publicum postponitur . . . sed tum Gracchus praetor, cui ea quaestio evenerat, multitudine periclitantium subactus rettulit ad senatum, trepidique patres (neque enim quisquam*

[1]) Draeg. H. S. I, § 130.

tali culpa vacuus) veniam a principe petivere; et concedente annus in posterum sexque menses dati, quis secundum iussa legis rationes familiares quisque componerent.

Hinc inopia rei nummariae, commoto simul omnium aere alieno, et quia tot damnatis bonisque eorum divenditis signatum argentum fisco vel aerario attinebatur . ad hoc senatus praescripserat, duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret . sed creditores in solidum appellabant nec decorum appellatis minuere fidem . ita primo concursatio et preces, dein strepere praetoris tribunal, eaque, quae remedio quaesita, venditio et emptio, in contrarium mutari, quia faeneratores omnem pecuniam mercandis agris condiderant . copiam vendendi secuta vilitate, quanto quis obaeratior, aegrius distrahebant, multique fortunis provolvebantur; eversio rei familiaris dignitatem ac famam praeceps dabat, donec tulit opem Caesar disposito per mensas miliens sestertio factaque mutuandi copia sine usuris per triennium, si debitor populo in duplum praediis cavisset . sic refecta fides, et paulatim privati quoque creditores reperti . neque emptio agrorum exercita ad formam senatus consulti, acribus, ut ferme talia, initiis, incurioso fine. Wir stehen vor einer Geldkrise in Rom, die dadurch hervorgerufen wurde, dass zu einer Zeit, wo aus anderen Gründen Geldknappheit herrschte,[1]) ein Gesetz Cäsars hervorgezogen worden war, an das man sich lange nicht mehr gehalten hatte, die *lex, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur.* Bevor ich nun an die Besprechung der beiden Capitel gehe, scheint es geboten, meine Ansicht über den Inhalt dieses Gesetzes mit einigen Worten anzudeuten.

Die Nachrichten über dieses Gesetz beschränken sich auf den Bericht des Tacitus an unserer Stelle, sowie auf das, was Sueton, wahrscheinlich unter Verkennung oder ohne Ahnung der thatsächlichen Verhältnisse, Tib. 48 erzählt. Allerdings enthält die Orelli-Baitersche Ausgabe eine Anzahl von Verweisungen, welche vielleicht dazu bestimmt sind, über das Wesen dieses Gesetzes Klarheit zu verbreiten, in der That aber mit demselben nichts zu thun haben, wie dies auch von Nipperdey-Andresen bemerkt

[1]) Vgl. c. 23 (17) *quia tot damnatis bonisque eorum divenditis signatum argentum fisco vel aerario attinebatur.*

wird.[1]) Am längsten hielt man, als auf unser Gesetz bezüglich, fest an Dio Cassius XXXXI, 38,[2]) und wenn Ritter übersetzte „das Gesetz des Dictators Cäsar, welches über die Ausdehnung des Darleihens und des Geldbesitzes innerhalb Italiens Verordnungen gibt", so können ihn dabei nur Dios Worte geleitet haben „ἐπειδή τε συχνοὶ πολλά τε χρήματα ἔχειν καὶ πάντα αὐτὰ ἀποκρύπτειν ἐλέγοντο, ἀπηγόρευσε μηδένα πλεῖον πεντακισχιλίων καὶ μυρίων δραχμῶν ἐν ἀργυρίῳ ἢ καὶ χρυσίῳ κεκτῆσθαι". Allein gegen diese Stelle, welche Lipsius herangezogen hatte mit der Schlussbemerkung „reliquum pecuniae conferri Caesar voluit in agros",[3]) machte schon Ernesti geltend, dass es sich bei Dios Angabe nicht um eine Maximalsumme des im Zinsgeschäfte zu verwendenden, sondern um die Maximalsumme des im Hause todt liegenden und dem öffentlichen Verkehr entzogenen Edelmetalles handle. Und diesen Zweck, das Geld in Verkehr zu bringen und in demselben zu erhalten, gibt Dio selbst als einen der möglichen an mit den Worten: „εἴτ' οὖν, ἵνα τοῖς τε δανειστοῖς οἱ ὀφείλοντές τι ἐκτίνωσι, καὶ τοῖς δεομένοις οἱ ἄλλοι δανείζωσι, εἴτε καὶ ὅπως οἵ τε εὐποροῦντες ἔκδηλοι γένωνται καὶ χρήματα αὐτῶν μηδεὶς ἄθροα ἔχῃ, μὴ καὶ ἀπόντος τι νεωτερισθῇ". In der That konnte die Verfügung diesen Zweck verfolgen; ob aber mit dem in Verkehr gesetzten Gelde Zinsgeschäfte betrieben, oder ob dasselbe in Grund und Boden angelegt werden sollte, davon enthält die Verfügung nichts.

Angenommen nun, der Inhalt unseres Gesetzes wäre mit der von Dio erhaltenen Verfügung analog, so stünden wir vor einer räthselhaften Erscheinung. Nach Dio sollte niemand mehr als für 15.000 Denare Gold und Silber liegen haben; bei Tacitus aber fallen die Ankläger über diejenigen her, welche ausgedehnte Zinsgeschäfte betreiben. Nun ist es klar, dass diese Leute die letzten waren, die ihr Geld brach liegen zu lassen eine Neigung

---

[1]) c. XVI, 7 „Dieses Gesetz ist nicht zu verwechseln mit den zeitweiligen Verfügungen, die Cäsar 48 v. Ch., um der augenblicklichen Schuldenlast und dem Geldmangel abzuhelfen, traf, worüber er selbst b. civ. III, 1; Suet. Cäs. 42; Dio XLI, 38 u. a."

[2]) Rein, Das Privatrecht und der Civilprocess der Römer. Leipzig, 1858, S. 641; ebend. in Pauly, Real-Enc. IV, 977.

[3]) Woher er das hatte, setzte er allerdings nicht hinzu.

hatten, und denen gegenüber eine solche Bestimmung nöthig war. Diese gaben wohl kaum Veranlassung, sie auf Grund dieser Verfügung zu belangen; denn sie sorgten vermöge der Natur ihres Geschäftes dafür, dass das Geld in Verkehr kam und standen auf dem Boden jener Verfügung, selbst wenn sie nicht einmal ihre 15.000 Denare im Hause hatten.

Nach Draeger handelt es sich bei den Worten „*de modo credendi*" um die Höhe des Zinsfußes, so dass hiebei an die Art und Weise, die Modalität der Zinsstipulation, in unserem Falle also wohl an ungesetzliche Zinsen zu denken wäre. In diesem Falle aber ist dann die Sistierung des Gesetzes auf achtzehn Monate unbegreiflich; denn zur Ordnung einer solchen Angelegenheit bedurfte es keiner so langen, bedurfte es überhaupt keiner Frist. Wenn es sich um Übertretungen des gesetzlichen Zinsfußes handelte,[1]) so konnte man, sollten die bisherigen Übertretungen straflos ausgehen, die Processe niederschlagen oder Amnestie ertheilen und die Beobachtung der diesbezüglichen Bestimmungen neuerdings einschärfen; einen Zeitraum von achtzehn Monaten aber zur Ordnung der Angelegenheit gewähren, das hieß, da die Zinsen monatlich eingehoben wurden, für die Gläubiger einen Spielraum schaffen, um die Schuldner noch eine Zeit lang ausbeuten zu können. Unter solchen Umständen war eine Sistierung des Gesetzes geradezu ausgeschlossen.

Dazu kommt, dass mit *de modo credendi* in diesem Sinne die Worte „*quis secundum iussa legis rationes familiares quisque componerent*" nicht vereinbar sind; denn nicht um die Ordnung der *rationes familiares,* sondern um die der *rationes fenebres* handelte es sich in diesem Falle.

Wie *possidendi* zu verstehen sei, darüber spricht sich Draeger nicht aus. Es ist aber, wenn man das Wort vom Geldbesitze

---

[1]) Dass Cäsar den Zinsfuß geregelt habe, darüber ist direct nichts bekannt. Gemeint könnte nur der Inhalt des im J. 50 v. Chr. zustande gekommenen Sc. sein, auf Grund dessen die *usura centesima* für alle Provinzen der gesetzliche Zinsfuß wurde (Lange, R. A. III, 387), der als solcher während der ganzen Kaiserzeit sich erhielt (Rein, das Privatrecht, S. 641 f.). Dieser letzte Umstand, dass diese und verwandte Verfügungen später als Reichsgesetz erscheinen, darf nach Mommsen (R. G. III, 537 f.) vielleicht auf eine Bestimmung Cäsars zurückgeführt werden.

verstehen wollte, dasselbe zu sagen, was hinsichtlich der Auffassung Ritters bemerkt wurde, dass die *feneratores* der Bestimmung gegenüber, die durch Dio erhalten ist, überhaupt kaum in Gefahr sein konnten.

Ist nun die Auffassung des Wortes *possidendi* vom Geldbesitze misslich, so liegt es um so näher, es vom Grundbesitze zu nehmen, wie dies Mommsen,[1]) Lange[2]) und in neuester Zeit Max Weber[3]) gethan haben,[4]) und man hätte es demnach bei den Worten *„adversum legem dictatoris Caesaris, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur“* mit einem Gesetze zu thun, welches das Verhältnis bestimmte, in welchem sich Capitalien im Zinsgeschäfte einer- sowie andererseits in Bodenwerten innerhalb Italiens vertheilen sollten.

Dass dieses Gesetz, wenn auch seit langer Zeit nicht geübt und beachtet, noch in Kraft bestand, ist klar, da sonst Anklagen auf Grund desselben nicht möglich gewesen wären; dass ferner die erwähnten Anklagen für eine große Zahl eine ernste Gefahr bedeuteten,[5]) sagt uns Tacitus,[6]) und zeigt die Bestürzung des Senates, der keinen anderen Ausweg fand, als bei dem Staatsoberhaupte um Nachsicht, Amnestie[7]) anzusuchen. Die Gefahr der Capitalisten und Geldverleiher also ist der Haupt- und Mittelpunkt, um den sich alles dreht, und der bei der Erörterung aller im weitern auftauchenden Fragen festgehalten werden muss.

Dem Antrage oder der Bitte, Amnestie zu gewähren, gab Tiberius nach,[8]) und mit ihr hängt die folgende Maßregel aufs

---

[1]) R. G. III, 537.

[2]) R. A. III, 435.

[3]) Die römische Agrargeschichte. Stuttgart, 1891, S. 243. Wohl nur auf einem Versehen beruht es, wenn der Verfasser unter Berufung auf das angebliche Sc. bei Tac. Ann. VI, 23 (17) daselbst von der Verpflichtung der *feneratores* spricht, e i n Drittel ihrer Capitalien in italischen Immobilien anzulegen.

[4]) Von den Erklärern ist Pfitzner dieser Ansicht, während Nipperdey-Andresen sich nicht bestimmt aussprechen.

[5]) Vgl. Momms. a. a. O.

[6]) *„Gracchus praetor multitudine periclitantium subactus rettulit ad senatum.“*

[7]) Cic. Phil. VIII, § 32 *ceteris, si errorem suum deposuerint et cum re publica in gratiam redierint, veniam et impunitatem dandam puto*; Sen. clem. 2, 7 *venia est poenae meritae remissio.*

[8]) *Concedente.*

engste zusammen. Es war nämlich unbedingt geboten, die Möglichkeit zu schaffen, zu dem gesetzlichen Zustande zurückzukehren; dieser aber ließ sich bei solchen Geldfragen nicht im Handumdrehen herstellen. Es wurde daher jenes gefürchtete Gesetz auf achtzehn Monate sistiert, eine Frist, innerhalb welcher die Capitalisten die Anlage ihrer Capitalien im Sinne des Gesetzes, das natürlich nach Ablauf dieser Frist wieder in Kraft treten sollte, durchführen konnten.

Der leitende Gesichtspunkt bei dieser Maßregel liegt also auf der Hand: da nach Ablauf der gewährten Frist, wenn der gesetzliche Zustand nicht hergestellt war, das Gesetz wieder in Anwendung kommen konnte,[1]) so nahm man an, dass die Geldverleiher in erster Linie ihr Augenmerk darauf richten würden, die Ursachen für einen künftigen Zusammenstoß mit dem Gesetze zu beseitigen und jene Summen aus dem Zinsgeschäfte zurückzuziehen und in Grund und Boden anzulegen, welche sie sonst dem Gesetze gegenüber in Gefahr bringen konnten, die von dem Gesetze gestatteten Summen aber im Leihgeschäfte zu belassen.

Diese Rechnung aber war insofern verfehlt, als man nicht bedacht hatte, dass die Gläubiger nicht so zahm vorgehen mussten, sondern dass sie ihre ganzen Capitalien kündigen konnten, um sie in Grund und Boden anzulegen.[2]) Diese aber hatten einen richtigen Blick für die Lage. In der Staats- sowie in der kaiserlichen Casse befanden sich große Barbestände, die, dem Verkehr entzogen, an und für sich Geldknappheit schufen; kam dazu noch die Kündigung so vieler Capitalien, so musste dies eine Lage schaffen, welche infolge der vielen Zwangsverkäufe und des Geldmangels geeignet war, eine Güterentwertung herbeizu-

---

[1]) Falls sich Ankläger fanden.

[2]) Wenn es sich für Cäsar bei diesem Gesetze darum handelte, den Wert von Grund und Boden in Italien dadurch zu heben, dass man das Capital nach demselben ableitete und die Maßregel einem Schlage gleichkam gegen die bloß von ihren Zinsen lebenden Capitalisten, so ist Mommsen (a. a. O.) gewiss im Rechte, wenn er annimmt, es habe sich bei den zu gestattenden Gelddarlehen um Maximalsummen gehandelt. In diesem Falle aber waren die Geldmänner gar nicht verpflichtet zum Geldgeschäfte und konnten ihre ganzen Capitalien in Grund und Boden anlegen.

führen, bei welcher der Vortheil nur auf Seite der Capitalisten sein konnte. Diese kündigten also, wozu sie die vollste Berechtigung hatten, gleichzeitig [1]) ihre gesammten ausstehenden Capitalien, und man stand vor den Folgen, der Geldcalamität.

Durch die Maßregel also, durch welche man den gesetzlichen Zustand herstellen zu können vermeint hatte, war eine Lage geschaffen worden, welche den Ruin eines großen Theiles der Grund- und Domänenbesitzer nach sich ziehen musste. In Hinblick auf diese Lage [2]) nun oder dieser Lage gegenüber mochte sich der Senat so ziemlich rathlos sehen, und er scheint keinen anderen Ausweg gefunden zu haben, als zur Darnachachtung an jenen Absatz des Cäsarianischen Gesetzes zu erinnern, auf Grund dessen jeder zwei Drittel seines Capitals in Grund und Boden innerhalb Italiens anlegen sollte, woraus sich für den einzelnen Capitalisten die Verpflichtung ergab, dass er nur oder höchstens zwei Drittel in Grund und Boden anzulegen hatte.

Nun gelten die Worte des 23. (17.) Capitels *„duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret“* den Erklärern allgemein als Senatsbeschluss mit Rücksicht auf Sueton Tib. 48, und Nipperdey-Andresen halten diese Stelle [3]) für so wichtig, dass sie unter eingehender Begründung, dass Tacitus die Worte *„debitores totidem aeris alieni statim solverent“* weder absichtlich noch irrthümlich habe weglassen können, dieselben ihrem Texte hinter *conlocaret* einverleibten. Wenn ihnen nun auch hierin die anderen Herausgeber, soweit diese mir vorliegen und bekannt sind, nicht gefolgt sind, so steht doch im allgemeinen die Ansicht fest, dass an der gedachten Stelle bei Tacitus mit Rücksicht auf das Zeugnis Suetons ein Senatsbeschluss vorliege,[4]) und es wird daher zu untersuchen sein, inwieweit hier Sueton Anspruch auf

---

[1]) C. 23 (17) *commoto simul omnium aere alieno.*

[2]) *„Ad hoc“*; vgl. Draeg. H. S. I, § 252, 6, b und Her. z. Tac. Hist. II, 8.

[3]) *Publice munificentiam bis omnino exhibuit, proposito milies sestertio gratuito in trienni tempus, et rursus quibusdam dominis insularum, quae in monte Caelio deflagrarant, pretio restituto. quorum alterum magna difficultate nummaria, populo auxilium flagitante, coactus est facere, cum per senatus consultum sanxisset, ut foeneratores duas patrimonii partes in solo collocarent, debitores totidem aeris alieni statim solverent, nec res expediretur.*

[4]) Vgl. Pfitzner zu c. 23 (17), 1.

Autorität machen dürfe, wenn andere Umstände gegen einen Senatsbeschluss dieser Art sprechen sollten.

Vergleicht man Suetons Darstellung der Sache mit der des Tacitus, so findet man, dass jener sie nur flüchtig berührt, dieser ihr eine eingehende Darstellung widmet. Sueton weiß nur von einer großen Geldcalamität zu erzählen, weiß nur zu berichten, dass ihre Veranlassung das Senatusconsultum unter Tiberius gewesen sei „*ut foeneratores duas patrimonii partes in solo collocarent, debitores totidem aeris alieni statim solverent*". Dass der indirecte Anstoß zur Calamität von der Wiederaufnahme einer *lex Caesaris* durch Ankläger ausgegangen sei, was doch kaum eine Erfindung des Tacitus sein kann, davon weiß er nichts zu melden und natürlich ebensowenig von allem, was diese Wiederaufnahme im Gefolge hatte. Endlich ist ihm die Ursache der Calamität das Gesetz selbst und nicht, wie dies aus dem Berichte des Tacitus hervorgeht, die infolge der Wiederbelebung einer *lex Caesaris* erfolgte Massenkündigung der Capitalien.

Für die Darstellung des Tacitus spricht schon der Umstand, dass er den Ereignissen zeitlich näher stand als Sueton; vor allem aber die eingehende, sachgemäße und, möchte ich fast sagen, juristisch genaue Darstellung. Wird man durch solche Rücksichten bestimmt, sich bei der ganzen Frage in erster Linie an Tacitus zu halten, so wird man andererseits nicht umhin können, des Sueton Darstellung nicht nur für skizzen- und lückenhaft zu halten, sondern man wird in ihr, was die wichtigsten Punkte betrifft, geradezu das Ergebnis einer unrichtigen Information erblicken müssen [1]) und seine Worte umsoweniger zur Ergänzung des Taciteischen Textes verwenden dürfen, wenn außerdem noch andere gewichtige Gründe gegen eine solche Ergänzung sprechen sollten. Solche Gründe aber scheint es zu geben.

---

[1]) Die vielleicht ihre Quelle nur in dem hatte, was man zu Suetons Zeiten über die Sache sprechen mochte. — Dass Suetons Bericht auch an innerer Unwahrscheinlichkeit leidet, ergibt sich daraus, dass sein angebliches Senatusconsultum überhaupt kaum die Ursache einer solchen Krise werden konnte. Waren die Gläubiger genöthigt, zwei Drittel ihrer Capitalien in Grund und Boden anzulegen, und die Schuldner nicht verpflichtet, mehr als ebensoviel augenblicklich zurückzuzahlen, so war Nachfrage nach Gütern vorhanden, und ein Schuldner, der nicht in der Lage war, zwei Drittel seiner Schuld zu zahlen,

Nimmt man nämlich, wie dies bisher geschehen ist, die Worte „*duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret*“ als Senatsbeschluss, gefasst *ad hoc* = „hierfür“ oder „dazu noch, obenein“, so hat man zu bedenken, dass derselbe schon deshalb höchst auffallend ist, weil ja der Senat soeben, und zwar ohne Zweifel mit Genehmigung des Tiberius, die Sistierung des Gesetzes „*qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur*“ verfügt hatte, die Worte „*duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret*“ aber, wenn sie nicht geradezu einen inhärierenden Bestandtheil der *lex Caesaris* bildeten, doch einen *modus possidendi* in Italien schufen, der von dem des Cäsarianischen Gesetzes unmöglich sehr verschieden war, und — wofür man vergeblich einen vernünftigen Grund sucht — auf dessen Durchführung gedrungen wurde. Man stünde demnach vor der wunderlichen Thatsache, dass jenes Gesetz, das man soeben auf $1^1/_2$ Jahre sistiert hatte, oder etwas demselben ganz Analoges durch Senatsbeschluss wieder in Wirksamkeit trat. Und wunderlich bliebe ein solcher Vorgang selbst dann, wenn der angebliche Senatsbeschluss verordnete, dass die Gläubiger nur zwei Drittel ihrer Capitalien in Grund und Boden innerhalb Italiens anlegen sollten; denn diese konnten nach wie vor ihre ganzen Capitalien kündigen[1]) und ein Drittel derselben einstweilen in ihren Cassen belassen; die Folge aber musste ein noch ärgerer Preissturz der Güter sein als ohne einen derartigen Senatsbeschluss, weil dem Angebote gegenüber weniger Capital mobil war. Auch wäre in diesem Falle zu bedenken, dass die Capitalisten einen solchen Senatsbeschluss nicht ohne weiters so ignorieren konnten, wie sie es wirklich thaten,[2]) ohne den Arm des Gesetzes fürchten zu müssen, wenn er angerufen wurde. Und

konnte sich eines entsprechenden Theiles seines Eigenthumes entäußern, ohne sonderliche Gefahr, keinen Käufer zu finden oder ganz ruiniert zu werden, da ja, ursprüngliche Solvenz vorausgesetzt, sein ganzes Eigenthum an Grund und Boden mehr wert sein musste, als zwei Drittel seiner Schulden. Ganz anders standen die Verhältnisse bei plötzlicher Kündigung der Gesammtcapitalien.

[1]) Die von Nipperdey-Andresen geschaffene Gestalt des Textes darf hiebei allerdings nicht zugrunde gelegt werden.

[2]) Vgl. c. 23 (17) *faeneratores omnem pecuniam mercandis agris condiderant.*

dass dieses geschah, war ebenso möglich, wie sich Ankläger gegen die Übertreter der *lex Caesaris* gefunden hatten.

Dass es sich endlich bei diesem Acte des Senates nicht um eine amtliche Anordnung von Güterkäufen, sondern lediglich um einen Versuch zur Verhütung der Kündigung der ganzen Capitalien handelte, geht unzweideutig aus dem Folgenden hervor: nicht folgt auf *conlocaret* etwa ein Gedanke, wie *neque creditores id faciebant* oder *sed creditores id contemnebant, spernebant* o. ä., sondern *sed creditores in solidum appellabant* „aber die Gläubiger forderten die ganzen Capitalien ein". „Trotz des Senatsbeschluses" setzen Nipperdey-Andresen hinzu, und ihr Text gestattet ihnen diese Bemerkung; die übrigen Erklärer aber reden viel zu diesen Worten, eines jedoch vermögen sie nicht aufzuklären, in welchem Gegensatze denn eigentlich das Vorgehen der Gläubiger zu dem angeblichen Senatusconsultum stehen soll; bemerkt doch Pfitzner selbst, dass die Kündigung der ganzen Capitalien durch letzteres nicht verwehrt war. Um den durch *sed* gegebenen Gegensatz also doch zu erklären, muss man wieder zu etwas greifen, wovon der Text nichts enthält, nämlich zur Voraussetzung des Senates, dass das dritte Drittel des ausgeliehenen Capitals in den Händen der Schuldner bleiben würde. Allein in Fragen rechtlicher Natur ist es mit Erwartungen und Voraussetzungen allemal eine bedenkliche Sache, und es ließe sich, angenommen, es verhielte sich wirklich so, nicht leugnen, dass der Senat, anstatt anzunehmen oder zu erwarten, besser gethan hätte, wie Nipperdey-Andresen einen Beschluss zu formulieren, kraft dessen das dritte Drittel einstweilen liegen bleiben m u s s t e.

Zieht man alle diese Umstände in Betracht, und gibt man ferner zu, dass in dem angeführten Gesetze Cäsars *possidendi* von dem Besitz an Grund und Boden, *credendi* von dem Zinsgeschäfte zu verstehen, und dass mit *secundum iussa legis* nur der Wille dieses Gesetzes gemeint sei, so muss, weil Tacitus kein Wort über dessen Aufhebung oder Abänderung spricht, dasselbe, wenn auch zeitweilig sistiert, doch unverändert fortbestanden haben; dann aber können weder des Tacitus Worte noch die Suetons den Inhalt eines Senatsbeschlusses bilden, weil dieser eben die Verhältnisse bestimmen würde, in welchen Capitalien in Grund

und Boden innerhalb Italiens angelegt werden sollten, die Bestimmungen aber hierüber ohnehin zurecht bestanden.

Wo aber ist das Senatusconsultum, von dem Sueton berichtet, und das auch Tacitus am Ende des 23. (17.) Capitels mit den Worten erwähnt „*neque emptio agrorum exercita ad formam*[1] *senatus consulti, acribus, ut ferme talia, initiis, incurioso fine*“? Ich denke, dasselbe sollte nicht schwer aufzufinden sein. Bestand das Gesetz Cäsars fort mit einer Sistierung für achtzehn Monate, so war es eben diese Sistierung, welche einen gesetzgeberischen Act erforderte, und dass dieser ein Senatsbeschluss war, steht außer Zweifel. In den Worten also „*annus in posterum sexque menses dati, quis secundum iussa legis rationes familiares quisque componerent*“ ist das Senatusconsultum enthalten, von dem Tacitus spricht; Suetons Autorität aber kann, wie ich früher zu zeigen versucht habe, der des Tacitus gegenüber in diesem Punkte kaum in Betracht kommen.

Dies vorausgesetzt, folgt mit aller Wahrscheinlichkeit, dass wir es bei den Worten Suetons „*ut foeneratores duas patrimonii partes in solo collocarent, debitores totidem aeris alieni statim solverent*“ und ebenso bei denen des Tacitus „*duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret*“ mit einer Bezugnahme auf jenen Senatsbeschluss in der Art zu thun haben, dass Suetons Worte im allgemeinen[2] die ganze, die des Tacitus die theilweise Ausführung der Worte „*secundum iussa legis*“ enthalten, etwa in folgender Weise: *et concedente annus in posterum sexque menses dati, quis*[3] *secundum iussa legis faeneratores rationes familiares*

---

[1]) Fassung, Wortlaut.

[2]) Vgl. *patrimonii* bei Sueton, wofür Tacitus genauer *faenoris* gebraucht; die wichtige Bestimmung, die Tacitus mit fast juristischer Genauigkeit einmal mit *intra Italiam*, dann mit *per Italiam* gibt, fehlt bei Sueton ganz. Dagegen wird man auf Suetons *statim* umsoweniger Gewicht legen, als sich durch dieses Wort ein Widerspruch ergibt zu dem von Tacitus berichteten Sistierungszeitraum. Da dieser für Sueton nicht existierte, so ist es begreiflich, dass er die sofortige Ausführung anordnen ließ.

[3]) „Damit innerhalb dieser die Capitalisten mit Rücksicht auf den Willen des Gesetzes jeder seine Vermögensgebarung so einrichteten, (gestalteten), dass sie zwei Drittel ihres Capitals in Grundstücken innerhalb Italiens anlegten, die Schulder ebensoviel von ihren Schulden zahlten“. — Hienach handelte es sich weder um einen Kauf- noch um einen Zahlungsauftrag, sondern lediglich

ita quisque componerent, ut duas faenoris partes in agris per Italiam conlocarent, debitores totidem aeris alieni solverent. Sollte diese Anschauung richtig sein, dann ergäbe sich die Frage, wie es denn mit den Worten stehe „*ad hoc senatus praescripserat, duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret*“, und zwar mit Rücksicht auf *praescripserat*. Zunächst ist zu bemerken, dass dieser Ausdruck nicht im geringsten dazu nöthigt, ihn als auf einen Senatsbeschluss gehend aufzufassen.[1]) *Praescribere* heißt „zur Darnachachtung kund thun, aufmerksam machen“ zunächst schriftlich, aber auch mündlich, so dass es synonym wird mit *praecipere, praemonstrare, denuntiare.*[2]) Wenn man dies festhält und sich daran erinnert, dass man dem Vorgehen der Gläubiger gegenüber keinen anderen Ausweg sah als den der Staatshilfe, so wird man auch sofort über den Sinn dieser Worte nicht im unklaren sein können. Der Senat hatte sich der Lage gegenüber *(ad hoc)* rathlos gesehen uud das gethan, was er allein thun zu können glaubte: er hatte zur Darnachachtung (was immerhin schriftlich geschehen sein konnte) kund und zu wissen gethan, daran gemahnt, erinnert, dass jeder nur[3]) oder höchstens zwei Drittel seines Capitals in Grund und Boden innerhalb Italiens anlegen sollte,[4]) in der Hoffnung, die Gläubiger, die er direct nicht zwingen konnte, dadurch zu bewegen, in Hinblick darauf, dass nach Ablauf der Sistierungsfrist nur zwei Drittel ihrer

---

um die Sistierung der *lex Caesaris* mit Angabe ihres Zweckes und dem Hinweis auf die Art und Weise, wie dieser erreicht werden könnte. Kamen die Gläubiger dieser Absicht nicht nach, so hatten sie es eventuell nicht mit diesem Beschlusse, sondern mit der mittlerweile wieder in Kraft getretenen *lex Caesaris* zu thun.

[1]) Als technischer Ausdruck hatte das Wort mit Senatsbeschlüssen in Verbindung eine ganz andere Bedeutung; vgl. *praescriptio senatus consulti, praescriptio legis* und Lange, R. A. III, 417; 650.

[2]) Vgl. Cic. Fam. XIII. 26, 2 *sic enim praescripsimus iis, quibus ea negotia mandavimus, ut omnibus in rebus, quae in aliquam controversiam vocarentur, te arbitro et, quod commodo tuo fieri posset, te disceptatore uterentur;* Vat. § 5 *tu vero, cui Corneli defensio displicet, quam causam ad patronos tuos aut quod os afferes? quibus iam praescribis, quanto illis probro futurum sit, si te defenderint;* de sen. § 18 *senatui, quae sint gerenda, praescribo.*

[3]) Harre, Lat. Schulgr. II, § 164, 3; nicht wie Draeger (c. 17, 4) meint: „Jeder Capitalist sollte mindestens zwei Drittel seiner Capitalien in italischen Grundstücken anlegen“.

[4]) Weil natürlich schon auf diese Weise den *iussa legis* entsprochen würde.

Capitalien in Grund und Boden angelegt zu sein brauchten, von der Kündigung der ganzen Capitalien abzustehen und ein Drittel gleich im Zinsgeschäfte zu belassen.

Handelte es sich aber lediglich darum, durch eine solche Maßregel zu verhüten, dass die ganzen Capitalien gekündigt würden, so genügen zu diesem Zwecke die Worte der Überlieferung vollkommen und ein Zusatz aus Sueton ist überflüssig, weil es sich von selbst versteht, dass, wenn die Gläubiger zwei Drittel ihrer bisher im Zinsgeschäfte arbeitenden Capitalien in Grund und Boden anlegen sollten, diese von den Schuldnern zurückgezahlt werden mussten.

Sind nun diese in Frage stehenden Worte nicht der Inhalt eines für sich bestehenden Senatsbeschlusses, sondern hat man in ihnen nur eine zur Darnachachtung veröffentlichte Erinnerung oder Ermahnung zu erblicken, erlassen zu dem Zwecke, die Gläubiger von der Einziehung der ganzen Capitalien abzuhalten, so ergibt sich der logische Zusammenhang mit den folgenden Worten *„sed creditores in solidum appellabant nec decorum appellatis minuere fidem“* in ganz natürlicher und ungezwungener Weise, was bei der Annahme eines für sich bestehenden Kaufauftrages von Seite des Senates nicht der Fall ist. Im Gegentheil ergeben sich bei solcher Annahme die sonderbarsten Consequenzen.

Selbst solche Erklärer nämlich, welche Suetons Worte nicht in den Text setzen, können sich bei ihrer Annahme eines weiteren Senatsbeschlusses von ihnen nicht losmachen und müssen, wenn auch stillschweigend, an denselben festhalten, weil ihnen sonst die Brücke zu den Worten *„sed creditores cet.“* fehlte, und nehmen daher an, dass der angebliche Senatsbeschluss zugleich den Sinn gehabt habe, dass die Schuldner nicht zur Zahlung des ganzen Capitales verpflichtet gewesen wären. So nämlich kann es nur verstanden werden, wenn Draeger zu den Worten *„nec decorum appellatis minuere fidem“* bemerkt: „Die Schuldner mussten darauf (auf die Kündigung des ganzen Capitals) eingehen, um nicht ganz creditlos zu werden“. Und ähnlicher Ansicht scheint Pfitzner zu sein, wenn er trotz der vorausgeschickten Bemerkung „die Gläubiger machten Anspruch auf das Ganze, d. h. sie kündigten nicht bloß zwei Drittel, sondern die ganze Summe, was ihnen

dem Wortlaut des Senatsbeschlusses nach frei stand", also fortfährt: „Die auf ihre ganze Schuld in Anspruch genommenen Schuldner würden sich durch Nichtannahme der Kündigung des sämmtlichen geliehenen Capitales in üblen Ruf gesetzt und ihren ferneren Credit verloren haben". Die erstere Bemerkung Pfitzners ist unzweifelhaft richtig, selbst wenn man auf dem Standpunkte des Senatsbeschlusses steht, so lange man nicht mit Nipperdey-Andresen die betreffende Stelle so formuliert, dass die Schuldner ausdrücklich nur zur Zahlung von zwei Dritteln verpflichtet wurden; existiert aber diese Formulierung nicht, dann kann die Frage nach der Berechtigung der Gläubiger zur Kündigung der ganzen Capitalien gar nicht aufgeworfen werden. Kündigten also die Gläubiger, so mussten die Schuldner die Kündigung annehmen, und hiermit ist eine Annahme derselben aus Nützlichkeitsrücksichten, etwa um sich den Credit nicht zu schädigen, vollständig ausgeschlossen. Den Credit konnten sich die Schuldner nur erhalten, wenn sie nach geschehener legaler Kündigung am festgesetzten Termine zahlten.

Wie stand es nun in diesem Punkte? Für alle diejenigen, welche in der Annahme der Kündigung eine Maßregel der Schuldner zu Gunsten ihres eigenen Credites erblicken und die Worte *nec decorum appellatis minuere fidem* wie Ritter[1]) übersetzen, oder sie erklären, wie Draeger[2]) und Pfitzner,[3]) für alle diese wären die Worte zu beherzigen, welche unmittelbar folgen, *concursatio et preces.* Die Subjecte zu den in diesen Substantiven enthaltenen Handlungen können nur die Schuldner, die Objecte nur die Gläubiger sein; denn wer sonst kann gelaufen sein, gebeten haben als jene, und wen sonst können sie überlaufen und gebeten haben als die Gläubiger, sei es um Zurücknahme der Kündigungen, sei es um Hinausrückung oder Theilung der

---

[1]) „Für die, denen gekündigt worden, war es eine Ehrensache, ihren Credit nicht zu schwächen".

[2]) „Die Schuldner mussten auf die Kündigung eingehen, um nicht ganz creditlos zu werden".

[3]) „Die auf ihre ganze Schuld in Anspruch genommenen Schuldner würden sich durch Nichtannahme der Kündigung des sämmtlichen geliehenen Geldes in üblen Ruf gesetzt und ihren ferneren Credit verloren haben".

Termine? [1]) Nun aber ist es doch der Mühe wert zu erwägen, was einen Schuldner mehr in den Verdacht der Insolvenz zu bringen geeignet ist: wenn er die Kündigung eines Capitals durch Überlaufen des Gläubigers und durch Bitten, oder wenn er sie durch Berufung auf eine behördliche Verfügung, wie dies der angebliche Senatsbeschluss doch gewesen wäre, abzuwenden sucht. Im ersten Falle lässt sich fast mit Sicherheit auf Zahlungsunfähigkeit schließen; im zweiten mag immerhin auch der mangelnde Wille und der Rückhalt an dem Gesetze oder der Verordnung eine Rolle spielen.

Auf *concursatio et preces* aber folgen weiter die Worte „*strepere praetoris tribunal*", und diese bezeugen, dass es von Seite der Gläubiger zu Klagen gekommen war *(actio certae creditae pecuniae)*, weil die Schuldner zur bestimmten Frist nicht gezahlt hatten, und zwar mit Rücksicht auf das früher Gesagte, weil sie nicht hatten zahlen können.

Nun sind die Worte „*ita primo concursatio et preces, dein strepere praetoris tribunal*" durch *ita* als Folgen des Vorausgehenden charakterisiert, und zwar in der Form einer nächsten und weiteren Folge. Dies aber ist unmöglich, wenn die Worte „*nec decorum appellatis minuere fidem*" den Sinn haben sollen „für die, denen gekündigt worden, war es Ehrensache, ihren Credit nicht zu schwächen"; denn wenn ein Schuldner eine Kündigung annimmt, so ist die nächste Folge nicht die, dass er dieselbe durch Bitten abzuwenden sich bemüht, was einem Versuche, die Annahme rückgängig zu machen, gleichkäme, sondern dass er sich nach den Mitteln umsieht, seiner Verpflichtung nachzukommen. Erst wenn sich keine solchen finden, kommen *concursatio et preces* und weiter eventuell die Schuldklage. Hieraus aber ergibt sich, dass die bisherige Erklärung der Worte „*nec decorum appellatis minuere fidem*" nicht richtig sein kann, und dass *minuere*

[1]) *Concursatio et preces* von Versuchen der Schuldner zu verstehen, mit neuen Darlehen ihre alten Schulden zu decken, daran ist mit Rücksicht auf *commoto simul omnium aere alieno* sowie *sed creditores in solidum appellabant* kaum zu denken. Wer hätte auch in dieser kritischen Lage ein Darlehen gegeben? Hierüber gaben sich die Schuldner in erster Linie wohl selbst keiner Täuschung hin.

nicht eine Handlung der Schuldner, sondern an den Schuldnern oder eine Handlung der Gläubiger, mithin nicht Infinitiv, sondern Perfectum sei.[1]) *Decorum* aber ist adverbialer Accusativ, wie Ann. IV, 60 *Tiberius torvus aut falsum renidens vultu* oder Ann. III, 26 *dominationes aeternum mansere*, wo Nipperdey-Andresen mehr geben.[2]) Wenn nun derlei adverbiale Accusative ihre Erklärung im Inhaltsaccusativ finden, so ist vielleicht immerhin ein Unterschied zwischen *nec decore*[3]) und *nec decorum minuere fidem*. *Decore* charakterisiert die Handlung und würde in diesem Falle auf die Gläubiger gehen; *decorum* lässt sich denken als eine Bestimmung zu dem im Verbum liegenden Substantivbegriff, also zu *minutionem* oder *deminutionem*, so dass *nec decorum appellatis minuere fidem* gleichkäme einem *nec decoram appellatis minutionem (deminutionem) fidei minuere*, eine Ausdrucksweise, die wieder dem Gedanken entspricht „*nec decoram appellatis deminutionem fidei intulerunt*".[4])

Mithin wäre der Sinn des Ganzen, in welchem durch *appellabant* das Beharren, Bestehen der Gläubiger auf der Kündigung, durch *minuere* das Eintreten des *minuere* als Folge von appellabant in der Vergangenheit bezeichnet wird,[5]) folgender: „Aber die Gläubiger verharrten auf der Kündigung und führten für diejenigen, welchen gekündigt worden war, eine ihr Ansehen, ihre Ehre, Achtung gefährdende Erschütterung des Credites herbei".

---

[1]) Über solche dem inf. praes. äußerlich ähnliche Perfectformen bei Tacitus vgl. Huebenthal a. a. O. p. 39 sqq.

[2]) Allerdings finden sich solche Inhaltsaccusative in Form des Neutrums eines Adjectivs vorzugsweise bei intransitiven Verben; dass derselbe aber auch bei transitiven möglich sei, zeigen Fälle, wie Sall. Hist. III, 35 (Kr.) *immensum aucto mari*; Verg. Georg. II, 400 *glaeba versis aeternum frangenda bidentibus*, III, 499 *(victor) equus fontesque avertitur et pede terram crebra ferit*; Liv. I, 29, 3 *domos suas ultimum illud visuri*; auch Tac. Ann. IV, 62 *immensam vim mortalium praeceps trahit* und VI, 23 (17) *dignitatem ac famam praeceps dabat* gehören hieher.

[3]) Vgl. Hist. IV, 85 *parum decore Domitianum confecto prope bello alienae gloriae interventurum.*

[4]) Vgl. *eversio rei familiaris dignitatem ac famam praeceps dabat.*

[5]) Der Gebrauch des Perfects neben dem Imperfecte ist mithin durchsichtiger als z. B. Ann. II, 17 *quidam turpi fuga in summa arborum nisi ramisque se occultantes admotis sagittariis per ludibrium figebantur, alios prorutae arbores adflixere.*

Auch die folgenden Worte *„eaque, quae remedio quaesita, venditio et emptio, in contrarium mutari, quia faeneratores omnem pecuniam mercandis agris condiderant“* scheinen mir nicht richtig beurtheilt zu werden, wenn z. B. Nipperdey-Andresen bemerken: „*Venditio et emptio* bezeichnet, wie unser Verkauf und Kauf eine Sache, Verkauf der Schuldner, Kauf der Capitalisten, so dass dadurch Grundstücke und Geld, wenn auch nicht unter denselben Personen,[1]) ausgetauscht wurden und letzteres im Umlauf blieb“. Es kann sich nämlich hier weder um eine Maßregel handeln, das Geld im Umlauf zu erhalten, noch darum, durch Verkauf und Kauf die Lage der Schuldner zu bessern, wie Pfitzner will, wobei ohnehin nicht recht einzusehen ist, wie dies auf solchem Wege hätte geschehen können,[2]) sondern man hat auch hier an die Wiederaufnahme der *lex Caesaris* und an die mit derselben verbundenen Consequenzen zu denken. Nicht zur Behebung des Geldmangels, auch nicht zur Besserung der Lage der Schuldner hatte man, wie dies aus Cap. 22 (16) zur Genüge hervorgeht, ein *remedium* „ein Mittel“ gesucht, sondern gegen die Gefahr, welche von Seite des Gesetzes Cäsars über den Köpfen der Gläubiger sich zusammenzog, und zu deren Beseitigung hatte man zur Sistierung des Gesetzes für achtzehn Monate gegriffen, innerhalb welcher die Capitalien dem Willen des Gesetzes gemäß durch Verkauf und Kauf, d. h. durch Abschluss von Kaufverträgen ihre entsprechende Anlage in Grund und Boden finden könnten. Das Mittel aber, zu dem man zum Zwecke einer Sanierung gegriffen hatte, drohte jetzt zum Gegentheil zu führen, d. h. alle die Capitalien, welche bisher dem Zinsgeschäfte gedient hatten, wandten sich jetzt der Speculation in

---

[1]) *Emptio venditio* oder, wie an unserer Stelle, *venditio et emptio* bezeichnet als technischer Ausdruck den Kaufvertrag, Kaufcontract zwischen Käufer und Verkäufer, wie z. B. *locatio conductio* den Pacht- und Mietcontract; vgl. Rein, a. a. O. S. 700; Arndts, Lehrb. d. Pandecten, § 300.

[2]) Wenn Pf. meint, dass die Concurrenz der Käufer ein Steigen der Güterpreise hätte hervorrufen müssen, so wäre das richtig, wenn die Grundeigenthümer der Nachfrage gegenüber völlig freie Hand gehabt hätten. So aber hätten letztere, wenn sie Schulden hatten, zwei Drittel zurückzahlen müssen und wären, wenn sie über kein Bargeld verfügten, zum Verkaufe genöthigt gewesen, woraus sich auch eine Concurrenz der Angebote ergeben hätte.

Bodenwerten zu, was die Worte besagen „*quia faeneratores omnem pecuniam mercandis agris condiderant*“. Auch diese Worte haben eine eigenthümliche Auffassung erfahren. Man versteht nämlich *condiderant* in dem Sinne „die Capitalisten behielten das sämmtlich eingeforderte Geld bei sich“ [1]) oder „sie hatten alles Geld eingezogen“.[2]) Bei dieser Erklärung[3]) schwebt der Gedanke vor, die Geldverleiher hätten ihr Geld einstweilen in der Casse behalten, um bei guter Gelegenheit Güter zu kaufen. Wann aber, fragt man, sollte diese Gelegenheit kommen? War sie nicht schon da? *Copiam vendendi secuta vilitate, quanto quis obaeratior, aegrius distrahebant* lesen wir.

Es sind in der gegebenen Lage überhaupt drei Fälle denkbar: 1. die Schuldner waren im Besitze des Geldes und zahlten die geschuldeten Summen; 2. sie verschafften sich die nöthigen Summen auf dem Wege des Credites; 3. sie konnten weder das eine noch das andere, sondern waren gezwungen, ihrer Güter sich zu begeben. Alle Umstände sprechen dafür, dass wir es vorzugsweise mit dem dritten Falle zu thun haben, und da ist abermals dreierlei möglich: 1. der Schuldner verkaufte sein Gut an den Gläubiger oder an einen dritten und zahlte mit dem Kaufschilling den Gläubiger, in welchem Falle es für diesen nahe lag, die empfangene Summe sofort zum Güterkauf zu verwenden, da dies bei der Fülle des Angebotes *(copia vendendi)* leicht und bei dem eingetretenen Preissturze *(secuta vilitate)* sehr vortheilhaft war; 2. es kam zur *bonorum cessio,* welche für den Schuldner wenigstens den Vortheil hatte, der Infamie zu entgehen, oder es trat 3. der Concurs ein, und die Güter des Schuldners kamen unter den Hammer. Wie zahlreich aber gerade die Fälle der letzten Art waren, ergibt sich daraus, dass die Lage so bedenklich wurde, dass Tiberius sich veranlasst fühlte, Staatshilfe in Form eines unverzinslichen Darlehens gegen doppelte Sicherheit in Güterwerten zu gewähren. Erwägt man diese Umstände, so wird man wohl kaum in Abrede stellen, dass sich für Güterkäufe nicht

[1]) Pfitsner.

[2]) Nipperdey-Andresen.

[3]) Die schon J. Fr. Gronov nach Pichenas Vorgang gab, und welcher Ernesti beistimmte; auf richtigerer Fährte war Salmasius.

leicht eine günstigere Gelegenheit finden konnte als die damals gegebene der Noth- und Zwangsverkäufe, und man wird dies auch, wenn man nicht etwa auf dem Standpunkte verharren will, dass es den Schuldnern frei stand, die Kündigungen anzunehmen oder nicht, zugeben; dann aber wird man sich auch der Einsicht nicht verschließen können, dass die Capitalisten so kluge Leute gewesen sein werden, eine solche Gelegenheit nicht unbenutzt vorüber gehen zu lassen, und dass sie mithin vom Gütergeschäfte bereits vollauf in Anspruch genommen waren.

In diesem Falle aber kann *condiderant* nicht heißen „sie hatten alles Geld eingezogen", „behielten es vorläufig bei sich", sondern es ist an der Grundbedeutung festzuhalten[1]) „die Capitalisten hatten ihr gesammtes Geld zusammengelegt, zusammengezogen zu dem Zwecke, Güter zu kaufen", „hatten es auf den Güterkauf geworfen".

Eine weitere Erwägung erfordern nunmehr die Worte *„quanto quis obaeratior, aegrius distrahebant"*, welche ihre Bedeutung für den Zusammenhang erhalten durch die Auffassung des Wortes *„distrahebant"*. Sämmtliche mir vorliegenden Erklärer nehmen für dieses Verbum die Bedeutung „verkaufen" an, und es scheint in

---

[1]) „*Condere* ist eigentlich = zusammenlegen (*-dere* zu Skt. W. *dha* = θε), daher z. B. die Bestandtheile einer Stadt zusammenthun (-legen)" Tegge, Stud. z. lat. Syn. S. 109; vgl. Curt. Gz.[5] S. 254, Corss. Ausspr. II, 410. Die Vorstellungen „Aufbewahren, Bergen, Verbergen" u. s. w. ergeben sich naturgemäß, besonders bei Angabe des Ortes. Diese Grundbedeutung lässt sich erkennen aus Fest. III, p. 41 (Mül.) condere *proprie est in unum et interiorem locum dare ad custodiam faciliorem; quod verbum nunc significat facere, nunc componere et instruere* und ergibt sich deutlich aus Stellen, wie Cic. n. d. II, § 156 *neque enim serendi neque colendi, nec tempestive demetendi percipiendique fructus, neque condendi ac reponendi ulla pecudum scientia est*, wo *demetendi* das Antecedens bildet zu *percipiendi* und *condendi* zu *reponendi* sich nicht anders verhält. Wenn man daher die letzten Worte übersetzt hat mit „(die Früchte) aufzubewahren und zurückzulegen", so geschah dies vielleicht auf Kosten der besseren Einsicht, weil Kühner sich von der herkömmlichen Anschauung nicht losmachen konnte; dass eine solche Übersetzung besonders vernünftig sei, wird kaum jemand behaupten. Auch Hor. Ep. II, 1, 139 ff *agricolae prisci, fortes parvoque beati, condita post frumenta levantes tempore festo corpus et ipsum animum spe finis dura ferentem . . . piabant* heißt *condita post frumenta* im Grunde nichts anderes als „jedesmal, wenn sie den Ernteertrag beisammen hatten", woraus sich die Vorstellung „geborgen, in Sicherheit hatten" von selbst ergibt.

dieser Hinsicht nirgendwo ein Zweifel zu bestehen.[1]) Es wird nun zu untersuchen sein, ob diese Annahme sich halten lasse.

Was zunächst Pfitzners Bemerkung betrifft, dass die Schuldner sich nicht entschließen konnten, für das niedrige Gebot ihren Besitz loszuschlagen, so lässt sich darüber wohl kurz hinweggehen, da diese, zumal wenn *confessio* oder *iudicatum* vorlag,[2]) am festgesetzten Termine zahlen mussten, und es daher keineswegs von ihrem guten Willen abhieng, sich das Geld durch Verkauf zu verschaffen oder nicht. Wenn dann Nipperdey-Andresen zu den Worten „*quanto quis obaeratior, aegrius distrahebant*" bemerken „weil es schwer war, die Grundstücke so hoch los zu werden, dass die Schulden getilgt werden konnten", so wird wohl Andresen selbst zugeben, dass diese Worte nicht so sehr für *aegrius distrahebant* als für einen Gedanken passen, wie *tanto aegrius vendendo aere alieno se liberabant,* oder mit anderen Worten, dass er für *aegrius distrahebant* einen anderen Grund aufstellt als Tacitus. Bei diesem ist der Grund für *aegrius distrahebant* enthalten in *quanto quis obaeratior,* N.-A. aber sehen denselben in der Schwierigkeit, durch den Verkauf die nöthigen Summen für die Schuldtilgung hereinzubringen, oder in dem gesunkenen Werte der Güter. Genau dasselbe thut Draeger, wenn er erklärt: „Der Verkauf ward schwieriger wegen des gesunkenen Wertes der Grundstücke, so dass die Schuldner ihre Schulden doch nicht bezahlen konnten".

Der Preis der Güter und Grundstücke reguliert sich, wie der aller Verkaufsgegenstände, im großen und ganzen nach dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage und wird sich bei gleichen Qualitäten für den minder Verschuldeten nicht anders gestalten als für den, welcher mehr Schulden hat. Beide standen auch damals unter dem Drucke der Lage, welche durch den Preissturz geschaffen worden war, vor misslichen Preisverhältnissen. Hierin änderte sich für den minder und den mehr Verschuldeten nichts oder wenig. Worin sich beide unterschieden, ist, dass jener weniger, dieser mehr Geld zur Deckung seiner

[1]) Wenn es nicht mehr als bloßer Zufall ist, dass Rönsch, Itala und Vulgata, S. 360 unsere Stelle nicht anführt.

[2]) Vgl. *strepere praetoris tribunal.*

Schulden brauchte; dieser Umstand aber wird von Tacitus[1]) nicht berührt. Nach den Worten des Textes und deren bisheriger Auslegung stünde die Sache vielmehr also: X sowohl als y verkauften schwierig wegen des gesunkenen Wertes der Güter; x aber verkaufte schwieriger als y, weil er mehr Schulden hatte. Das allein gestatten die Worte des Textes, und man ist zu solcher Auffassung geradezu genöthigt, will man nicht eigene Vorstellungen geben, sondern die Worte des Textes interpretieren. Ist nun nach dem Gesagten der zweite Theil dieser Aufstellung unrichtig, so ist es der erste nicht minder, wenn man nicht etwa, wovon der Text nichts enthält, nach „schwierig" hinzufügt „zu angemessenem Preise o. ä." Trotz der Größe des Angebotes nämlich und des hiedurch erfolgten Preissturzes der Güter brauchte die Möglichkeit des Verkaufes nicht an und für sich erschwert zu sein. Was in solchen Lagen erschwert wird, ist die Möglichkeit, zu angemessenen Preisen zu verkaufen. Es können Fälle eintreten, wo selbst zu Spottpreisen Objecte keine Käufer finden, weil jene wertlos geworden sind, oder weil das Geld fehlt, oder weil irgendwelche andere Umstände, z. B. Krieg oder Erschütterung des Rechtszustandes, vom Ankaufe abschrecken. Nichts von alledem war damals der Fall: die Güter waren zwar im Werte gesunken; mochte aber die Entwertung noch so groß sein, so war sie es doch allem Anscheine nach nur vorübergehend und konnte nicht bis zu dem Grade sich steigern, wie dies z. B. bei manchem unserer modernen Wertpapiere zu geschehen pflegt, sondern Grund und Boden mussten über kurz oder lang in einem gewissen Werte wieder zur Geltung kommen, der sich von dem augenblicklichen zu seinem Vortheile unterschied. Dieser Umstand aber war, wofern es überhaupt geldkräftige Käufer gab, sogar sehr einladend, weil sich, wenn die Krise vorüber war, voraussichtlich ein schönes Geschäft machen ließ. An solchen Geldkräften aber fehlte es nicht; denn die *feneratores* waren zum Kaufe gerüstet und kauften wohl thatsächlich. Von anderen Umständen aber, welche die Kauflust hätten eindämmen oder abschrecken können, wird nichts berichtet. Solchen Erwägungen gegenüber sind die

[1]) Für *distrahere* die Bedeutung „verkaufen" vorausgesetzt.

Worte „*quanto quis obaeratior, aegrius distrahebant*“, für *distrahere* die Bedeutung „verkaufen“ vorausgesetzt, geradezu unverständlich.

Hält man, was sich aus der Lage ergibt, daran fest, dass die Güter und Grundstücke nicht so hoch verkauft werden konnten, um jedesmal die Schulden zu decken, so wird dies vielleicht auf eine andere Spur führen. Der Umstand nämlich, dass wegen des Preissturzes der Güter Schuldner, selbst wenn sie verkauften, ihre Schulden nicht bezahlen konnten, führt darauf, dass diese Art Schuldner in den Concurs geriethen oder demselben entgegengiengen und mithin ihren Gläubigern wohl auch concursverdächtig wurden. Das ist mit Rücksicht auf *quanto quis obaeratior* nicht unmöglich, gestaltet aber die Sache wesentlich anders.

Im allgemeinen kann man sagen, dass Geldgeber von jeher Leute waren, die sich bei Zeiten zu decken wussten und, mit den einschlägigen Rechtsmitteln wohl vertraut, den geeigneten Weg rechtzeitig zu betreten verstanden. Nun wäre es gar auffallend, wenn der schwache oder ungenügende Vermögensstand eines Schuldners dem Gläubiger entgangen wäre und dieser nicht rechtzeitig um *missio in possessionem rei conservandae causa* nachgesucht hätte, die von dem Prätor in der Regel ohne weitere Untersuchung bewilligt wurde.[1]) Die nächste Folge der *missio* aber war die Apprehension und Bewahrung der *bona* von Seite des Gläubigers neben dem Schuldner, und dieser Umstand schloss einen einseitigen Verkauf durch letzteren aus. Es ist aber auch schon deshalb unwahrscheinlich, dass stark verschuldeten oder gar concursverdächtigen Personen der freie Verkauf gewahrt blieb, weil in solchem Falle, wenn der Schuldner nicht von dem *beneficium cessionis bonorum*[2]) Gebrauch machte oder Gebrauch machen konnte, die Durchführung des Concurses für den Gläubiger der einzige Weg war, um mit seinen Forderungen relativ noch am besten wegzukommen. Einmal beim Concursverfahren angelangt, ist es nicht uninteressant, zunächst einen Blick auf die folgenden Worte zu werfen „*multique fortunis provolvebantur, eversio rei familiaris dignitatem ac famam praeceps dabat*“. Auf

[1]) Rein a. a. O. S. 940 ff.

[2]) S. über dieses J. Weiske, Rechtslexikon, I, S. 873 ff.

diese Worte hat man, wie mir scheint, bisher viel zu wenig Gewicht gelegt. Man versteht nämlich *dignitatem ac famam praeceps dabat* dahin, dass die Personen, um die es sich handelt, nunmehr bei zu niedrigem Census aus dem Senatoren- oder Ritterstande gestoßen wurden, oder man greift zu minder richtigen Übersetzungen, wie „die Zerrüttung des Vermögens brachte Ehre und Ruf in Gefahr“ [1]) oder „der Ruin des Vermögens drohte der Ehre und dem guten Namen Verderben [2]) u. ä.“ Im ersten Falle denkt man nur an den Rang, den etwa Senatoren und Ritter bei dieser Gelegenheit verloren, ignoriert aber völlig *fama*, worauf es vorzugsweise ankommt. Der Verlust der *dignitas* in dem Sinne einer Streichung aus der Senatoren- oder Ritterliste war ein Unglück, das sich jedoch allenfalls ertragen ließ, weil für den also Betroffenen wieder bessere Zeiten kommen konnten und seine bürgerliche Stellung und Rechtslage nicht betroffen wurden; derjenige aber, *cuius fama praeceps datus erat*, war infamis,[3]) und das war etwas anderes. Der Ausdruck „*fama*“ ist deshalb so wichtig, weil wir wissen, dass bei allen Obligationen der infolge Insolvenz ausbrechende Concurs mit dauernder Infamie verbunden war,[4]) deren Folgen für den Betroffenen sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes sowie im Criminal- und Civilprocess geltend machten und auch in privatrechtlicher Beziehung fühlbar waren.[5])

Neben *fama* aber, in dieser Beziehung verstanden, wäre es ganz sonderbar, bei *dignitas* an den Rang eines Senators oder Ritters zu denken,[6]) dessen Verlust, abgesehen davon, dass die

---

[1]) Ritter und Georges.

[2]) Roth. — Solchen Übersetzungen entspräche etwa *in discrimen dabat* (Ann. II, 11); *praeceps dare* heißt „hinabwerfen, -stürzen“ (Ann. I, 44) und in übertragener Bedeutung „ins Verderben stürzen, vernichten“, und der Ausdruck ist synonym mit *in praeceps dare, praecipitare;* Liv. XXVII, 27, 11 *mors Marcelli cum alioqui miserabilis fuit, tum quod nec pro aetate neque pro veteris prudentia ducis tam inprovide se collegamque et prope totam rem publicam in praeceps dederat.*

[3]) Rein, a. a. O. S. 129 ff.

[4]) Ebend. S. 141.

[5]) Ebend. S. 143 ff.

[6]) Eine solche Auffassung hat bei *ceusio honorum* ihre Berechtigung, welche die Infamie nicht nach sich zog. Hier, mit *fama* in Verbindung, bezeichnet

Betroffenen nicht immer Senatoren oder Ritter sein mussten, bei eintretender Infamie selbstverständlich war.

Dass es sich aber in unserem Falle um das Concursverfahren handle, ergibt sich auch aus folgender Erwägung. Schon Bötticher hat darauf hingewiesen, dass in den Worten „*multique fortunis provolvebantur*" Tacitus *provolvere* so gebrauche, wie Cicero *evertere*,[1]) und man wird gegen diese Ansicht nichts einwenden können.[2]) In diesem Falle aber fragt man, welches die Gewalt war, die solches bewirkte, und da an eine ungesetzliche nicht zu denken ist, auch wohl niemand bei *provolvebantur* reflexive oder mediale Bedeutung annehmen wird, so bleibt nichts übrig, als an die Gewalt des Gesetzes zu denken, d. h. an die Execution mit ihren Stadien *missio, proscriptio, venditio.* Der Inhalt des Satzes „*multique fortunis provolvebantur*" ist wieder aufgenommen und zusammengefasst in den Worten „*eversio rei familiaris*". Man könnte sich nun ohne Schaden für die bisherige Entwicklung damit begnügen, *eversio* in seiner üblicheren Bedeutung „Zerstörung, Vernichtung" zu verstehen; allein gerade das auffallend Synonyme des Verbums *provolvere* mit *evertere,* ferner die Verbindungen *evertere bonis, evertere fortunis* sowie der Umstand,

dignitas die auf den sittlichen Wert sich gründende Achtung von Seite der Mitbürger; vgl. Call. dig. L, 13, 1 5, § 1 f. *existimatio est dignitatis inlaesae status, legibus ac moribus probatus, qui ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur . minuitur existimatio, quotiens manente libertate circa statum dignitatis poena plectimur: sicuti cum relegatur quis vel cum ordine movetur vel cum prohibetur honoribus publicis fungi vel cum plebeius fustibus caeditur vel in opus publicum datur vel cum in eam causam quis incidit, quae edicto perpetuo infamiae causa enumeratur;* cod. Just. X, 57 *infames personae licet nullis honoribus, qui integrae dignitatis hominibus deferri solent, uti possint, curialium tamen vel civilium munerum vacationem non habent, sed sollemnibus indictionibus ob tutelam publicam eos satisfacere necesse est,* wo den *infames personae* die *integrae dignitatis homines* geradezu gegenübergestellt sind.

[1]) Lex. Tac. p. 393 *multique fortunis provolvebantur*, ut Cic. Flacc. 5 dixit *everti bonis*, womit sich noch vergleichen lassen R. A. § 115 *hunc funditus evertit bonis*, Verr. II, 1, 135 *petit, ne per summam iniuriam pupillum Junium fortunis patriis conetur evertere;* Flor. II, 1, 7 *et reduci plebi in agros unde poterat sine possidentium eversione?*

[2]) Mit mehr oder weniger farblosen Wendungen behelfen sich manche Übersetzer, wie Rittner („und viele kamen ganz zum Falle") oder Roth („und viele wurden zugrunde gerichtet"); richtiger Stahr („und sehr (?) viele wurden von Haus und Hof getrieben") und Georges im Wörterbuche.

dass sich mit Rücksicht auf *dignitatem ac famam praeceps dabat* erst so dieses Substantiv recht passend in das Ganze fügt, lässt es räthlich erscheinen, die mit der in *provolvere* liegenden synonyme Bedeutung „Vertreibung" für dieses Substantiv festzuhalten und *eversio rei familiaris* zu übersetzen mit „die Vertreibung aus dem Vermögen, aus Hab' und Gut'. Nun gibt allerdings der objective Genitiv, um Harres treffliche Worte[1]) zu gebrauchen, bei Substantiven, die eine Handlung bezeichnen, die leidende Person oder Sache an; allein es gibt eine Fülle von Fällen, in welcher die Sprache weiter gegangen ist und sich nicht innerhalb dieser Grenzen gehalten hat. Draeger gibt Fälle aus Tacitus,[2]) von denen ich Hist. II, 59 erwähne *in adpulsu litoris trucidatus.*[3]) Aus der Menge von Beispielen aber, welche derselbe Gelehrte sonst aus vorclassischer, classischer und nachclassischer Zeit anführt,[4]) sollen nur erwähnt werden Cic. Verr. II, 3, 121 *unus ager Agyrinensis CLXX aratoribus inanior cum sit, vos coniecturam totius provinciae nonne facietis?* und wegen der besonderen Ähnlichkeit Tusc. I, § 27 *esse in morte sensum neque excessu vitae sic deleri hominem, ut funditus interiret.*

Was nun den Zusammenhang der Worte *„multique fortunis provolvebantur"* mit den vorhergehenden betrifft, so ist derselbe ein so enger, dass jene zu diesen sich verhalten, wie die Folge zu der Ursache, und dass es ohne Schädigung des Sinnes ebensogut heißen könnte *ut multi fortunis provolverentur.* Dies aber ist ein weiterer Grund dafür, dass *distrahebant* nicht heißen könne „sie verkauften". Denn wenn mit den Worten *„multique fortunis provolvebantur"* das Concursverfahren, mit *eversio rei familiaris dignitatem ac famam praeceps dabat* die Folgen desselben bezeichnet werden, so ist es klar, dass wenigstens diejenigen, welche mit *multi* gemeint sind, und die sich nothwendig unter denjenigen befunden haben müssen, von denen gesagt ist *quanto quis obaeratior, aegrius distrahebant,* nicht selbst verkauft haben können, weil dies das Concursverfahren besorgte und sie vom Eintritte der *missio in*

[1]) Lat. Schulgr. II, § 33.
[2]) Synt. u. St. d. Tac. § 68.
[3]) Vgl. Her. z. d. St.
[4]) H. S. I, § 203.

possessionem an die freie Verfügung über ihr Eigenthum nicht mehr hatten.

Gibt man also zu, dass Tacitus mit den Worten „*multique fortunis provolvebantur*“ die Durchführung des Concursverfahrens, mit *eversio rei familiaris dignitatem ac famam praeceps dabat* die Rechtsfolgen des Concurses meint, so wird man *distrahere*, das in der Bedeutung „verkaufen“, wenn man nicht etwas ihr Fremdes in die Stelle hineinlegt, schon bei der bisher üblichen Auffassung unverständlich bleibt, in dieser Bedeutung nicht minder zurückweisen müssen und umsoweniger zögern, sich nach einer anderen umzusehen, als sich die bisher angenommene ohnehin aus Tacitus auch nicht weiter belegen lässt.

Eine Übereinkunft zwischen mehreren Personen, die durch eine bestimmte Erklärung eine civile Obligation hervorbringen, d. h. ein Rechtsverhältnis zwischen sich festsetzen, dessen Erfüllung vor der Obrigkeit erzwungen werden kann, heißt *contractus*.[1]) Mit einer speciellen Art von Contracten haben wir es hier zu thun, nämlich mit dem Darlehensvertrage, einem sog. einseitigen Vertrage, der dadurch entsteht, dass der eine dem andern gewisse fungible Sachen zum Eigenthum überträgt *(creditor)*, und dass der Empfänger verspricht, die gleiche Quantität derselben Sachen dereinst zurückzugeben *(debitor)*.[2]) Die Handlung, durch welche ein Contract zustande kommt, heißt *contrahere*, ein Wort, welches sich, wie das selbstverständlich ist, auch absolut gebraucht findet. Es liegt nun nahe, dass, wenn man sich der Ansicht, *distrahere* bedeute an unserer Stelle „verkaufen“ nicht anschließen kann, man sich zunächst an *contrahere* erinnert „einen Vertrag schließen“ oder mit Rücksicht auf die Einseitigkeit der Verpflichtung „eine Verpflichtung eingehen“ und dann bei *distrahere* an die gegentheilige Handlung denkt „einen Vertrag lösen“, „einer Verpflichtung, einer Verbindlichkeit nachkommen“.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass die Stelle „*quanto quis obaeratior, aegrius distrahebant*“ in dem Sinne „je verschuldeter einer war, desto schwerer löste er den Vertrag, kam

---

[1]) Rein, a. a. O. S. 622.

[2]) Ebend. S. 624.

er seiner Verpflichtung, Verbindlichkeit nach“ [1]) so vortrefflich in den Zusammenhang passt, dass man für *distrahere* diese Bedeutung festhalten muss, wenn anders der Sprachgebrauch dies nicht geradezu verbietet. In dieser Beziehung aber scheint gerade das Gegentheil der Fall zu sein, und man denkt vielmehr an einen technischen Ausdruck, wenn man Stellen liest, wie Gai. dig. XXXX, 7, l. 5, § 3 *is quoque, qui non debitum accipit per errorem solventis, obligatur quidem quasi ex mutui datione et eadem actione tenetur, qua debitores creditoribus; sed non potest intellegi is, qui ex ea causa tenetur, ex contractu obligatus esse; qui enim solvit per errorem, magis distrahendae obligationis animo quam contrahendae dare videtur;* Just. inst. III, 27, 6 *is, cui quis per errorem non debitum solvit, quasi ex contractu debere videtur. adeo enim non intellegitur proprie ex contractu obligatus, ut, si certiorem rationem sequamur, magis ex distractu quam ex contractu possit dici obligatus esse; nam qui solvendi animo pecuniam dat, in hoc dare videtur, ut distrahat potius negotium quam contrahat.*

Diese Stellen, namentlich die des Gaius lassen keinen Zweifel übrig, dass die von mir an unserer Stelle für *distrahere* angenommene Bedeutung ihre volle Berechtigung habe.

Hiermit schließe ich die Darlegung meiner Gedanken hinsichtlich des Inhaltes der beiden Capitel ab. Welche Bedenken sich mir trotz der anerkennenswerten Sorgfalt, welche bedeutende Gelehrte der Klärung der Sache gewidmet haben, nach und nach herausstellten, ist gezeigt worden, und fast sollte es scheinen, dass es anderen aufmerksamen Lesern nicht viel anders ergehen könne. Stimmen doch in wesentlichen Punkten unsere bedeutendsten Kenner und Erklärer des Tacitus nicht überein, während sie

---

[1]) Es erscheint dies auf den ersten Blick so selbstverständlich, dass man glauben könnte, es sei höchst überflüssig, derartiges auszusprechen. Man hat jedoch nicht zu übersehen, dass es sich nur um solche Schuldner handeln kann, die vor dem Eintritt der Krise für solvent galten, d. h. deren Grundbesitz den Gläubigern genügende Sicherheit bot. Beim Eintritt der Güterentwertung musste nun naturgemäß einer der Insolvenz desto mehr sich nähern, je größer seine Schulden waren, und viele, sagt Tacitus, geriethen (auch in dieselbe und damit) in den Concurs. Es bildet daher dieser Gedanke einen zwar nicht nothwendigen, aber passenden Übergang von . . . *secuta vilitate* zu *multique* . . .

anderwärts zu Mitteln greifen müssen, die sich vom Standpunkte des Textes aus nicht immer rechtfertigen lassen. Nach meiner Ansicht ist der rein philologische Standpunkt zur Klarlegung des Inhaltes der beiden Capitel nicht ausreichend, man wird vielmehr auch die civilprocessualische Seite zu berücksichtigen haben. Ich habe einen Versuch gemacht; ob mit Erfolg, das werden tüchtigere Männer entscheiden. Einstweilen aber möchte es mir scheinen, als ob der gewählte Weg mich dazu geführt hätte, Einfachheit, Klarheit und logischen Zusammenhang in der Darstellung des Tacitus zu erkennen.

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 2, Text, Z. 6 v. o. lies „*interrogatum*“ für „*.nterrogatum*“.
S. 14, Text, Z. 13 v. o. lies „*proelio, non adversis e castris*“ für *proelio non adversis, e castris*“.
S. 25, Text, Z. 18 v. u. lies „besaßen, wodurch“ für „besaßen. wodurch“.
S. 29, Text, Z. 14 v. o. lies „ Waffen“ “ für „Waffen “.
S. 35, Text, Z. 8 v. u. lies „Salinerius, Döderleins“ für „Salinerius Döderleins“.
S. 53, Text, Z. 8 v. u. lies „*dubitaverat*“ für „*dubita verat*“.
S. 68, Anm., Z. 3 lies „*ęgrāens*“ für „*ęrgāens*“.
S. 68, Anm., Z. 9 lies „*valıut*“ für „*valiut*“.
S. 80, Anm., Z. 7 lies „*I, praef. 8*“ für „*I, 8*“.
S 82, Text, Z. 13 v. o. lies „*revictum*“ für „*e victum*“.
S. 89, Text, Z. 9 v. u. lies „*genetrix*“ für „*genitrix*“.
S. 118, Anm., Z. 3 v. u. lies „Ritter“ für „Rittner“.

CANCELLED
NOV 1 8 H
121,459.